

# Geprüfter Jahresabschluss 2022



des  
Kreises Unna

Teil 1 - Bericht über die Prüfung

**Impressum**

**Herausgeber** Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung** Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten  
Leitung: Susanne Kronenberg

**Druck** Hausdruckerei | Kreis Unna

**Stand** September 2023

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>1</b>
2.1	Lage des Kreises Unna .....	1
2.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen.....	5
2.3	Sonstige Prüfungsfeststellungen .....	5
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Gegenstand der Prüfung.....	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	7
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b> .....	<b>9</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	9
4.1.1	Jahresabschluss 2021.....	9
4.1.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	9
4.1.3	Jahresabschluss 2022.....	9
4.1.4	Lagebericht.....	11
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	11
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	11
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	11
4.3	Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	12
4.3.1	Ertragslage.....	12
4.3.1.1	NKF- Kennzahlen .....	12
4.3.1.2	Plan-Ist-Vergleich.....	16
4.3.1.3	Vorjahresvergleich Ist-Zahlen .....	17
4.3.2	Vermögenslage.....	21
4.3.2.1	Vermögens- und Kapitalstruktur .....	21
4.3.2.2	Erläuterung einzelner Bilanzposten.....	30
4.3.3	Finanzrechnung.....	35
<b>5</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>42</b>
5.1	Haushaltsplanverfahren .....	42
5.2	Haushaltssatzung 2022.....	42
5.3	Ermächtigungsübertragungen .....	43
5.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	44
5.5	Aufnahme von Liquiditätskrediten während der Dauer eines der WFG gewährten Liquiditätskredites bzw. während der Dauer eines angelegten Kündigungsgeldes .....	45
<b>6</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung</b> .....	<b>47</b>
6.1	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	47
6.2	Schlussbemerkung.....	51

<b>7</b>	<b>Sach- und Ordnungsprüfungen .....</b>	<b>52</b>
7.1	FD 10 Steuerungsdienst – Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung .....	52
7.2	FD 11 Zentrale Dienste – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung.....	69
7.3	FB 50 Arbeit und Soziales – Bestattungskosten .....	78
<b>8</b>	<b>Vergaben .....</b>	<b>87</b>
<b>9</b>	<b>Delegierte Leistungen nach dem SGB XII .....</b>	<b>104</b>
<b>10</b>	<b>Übertragene Aufgaben.....</b>	<b>112</b>
<b>11</b>	<b>Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung.....</b>	<b>113</b>
<b>12</b>	<b>Bericht über die Prüfung dezentraler Handvorschüsse und Einzahlungskassen .....</b>	<b>124</b>
<b>13</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>128</b>

#### **Verzeichnis der Tabellen:**

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich.....	16
Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich Ist-Zahlen .....	17
Tabelle 3: Vermögensstruktur.....	21
Tabelle 4: Kapitalstruktur .....	26
Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung .....	35
Tabelle 6: Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich.....	36
Tabelle 7: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich .....	38
Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit.....	40
Tabelle 9: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel.....	41

# 1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW, in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 des Kreises Unna.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 n. F.) und die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Kreises Unna

#### Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat der Landrat als Verantwortlicher im Jahresabschluss sowie im Lagebericht die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises Unna getroffen:

Im Haushaltsjahr 2022 erzielte der Kreis Unna einen **Jahresfehlbetrag** von **-2.730.877,97 €**.

Geplant war ein Fehlbedarf von -20.000.000 €, der durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte (§ 4 der Haushaltssatzung vom 14.12.2021). Damit wäre ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht worden (§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Das tatsächliche Jahresergebnis 2022 ist um rd. 17.269 T€ besser ausgefallen als geplant. Ohne die außerordentlichen Erträge zur Isolierung des Covid-19-Pandemie-bedingten Schadens und des Schadens aus dem Krieg gegen die Ukraine in Höhe von 1.102 T€ hätte sich ein Fehlbetrag von -3.832 T€ ergeben.

Die ordentlichen Erträge beliefen sich auf 584.841 T€ und waren damit um 89 T€ geringer als die ordentlichen Aufwendungen von 584.930 T€.

Das negative Finanzergebnis trug mit -1.577 T€ zu dem Jahresergebnis bei.

Die außerordentlichen Erträge gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) beliefen sich auf 1.102 T€ und die außerordentlichen Aufwendungen auf 2.166 T€, sodass das außerordentliche Ergebnis -1.065 T€ auswies.

Aus dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis errechnet sich der o.a. Jahresfehlbetrag.

Der nicht ergebniswirksame, direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen sowie den Wertberichtigungen bei Finanzanlagen betrug -68 T€.

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 60.547.304,46 € und ist damit um 2.798.726,38 € niedriger als zum Beginn des Jahres.

Das Anlagevermögen des Kreises macht wie auch in den Vorjahren den überwiegenden Anteil an der Aktivseite der Bilanz aus (428.300 T€ für 2022).

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erreichten am 31.12.2022 einen Stand von 67.101 T€. Im Saldo erhöhte sich der Bestand um 6.989 T€.

Im Jahr 2022 wurden durch den Kreis Unna gelegentlich zum Monatsende Liquiditätskredite aufgenommen. Zum 31.12.2022 bestand keine Verbindlichkeit aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Die liquiden Mittel betragen 12.669 T€ am 31.12.2022 und verringerten sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 9.984 T€.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beläuft sich auf 214.795 T€. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 8.999 T€) ergibt sich aus dem Zugang bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (+ 6.438 T€), dem Abgang bei den Deponie- und Altlastenrückstellungen (- 184 T€), dem Abgang bei den Instandhaltungsrückstellungen (- 426 T€) und dem Zugang der sonstigen Rückstellungen (+ 3.172 T€).

Zum 31.12.2022 betrug die Bilanzsumme **522.897.615,94 €** (18.801 T€ = 4 % mehr als im Vorjahr).

Die ordentlichen Erträge bestehen wie im Vorjahr zu rd. 64 % aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (374.948 T€), wovon die Kreisumlagen mit 270.717 T€ den überwiegenden Anteil darstellen.

Die nächstgrößere Position sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit 134.410 T€, die zu 41 % (54.746 T€) aus der Beteiligung des Bundes und Landes an den Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende und zu 32% (42.841 T€) aus der Kostenbeteiligung bei Leistungen der Grundsicherung im Alter bestehen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Transferaufwendungen die größte Einzelposition (293.114 T€ von 584.930 T€ = 50 %). Die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe macht mit 115.126 T€ rd. 39 % der Transferaufwendungen aus (im Vorjahr 40%).

Die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe nach SGB innerhalb und außerhalb von Einrichtungen stellen rd. 33 % der Transferaufwendungen dar (Vorjahr 34 %).

Die Leistungsbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, an den einmaligen Leistungen sowie an den Bildungs- und Teilhabe-Leistungen an Arbeitssuchende mit 86.325 T€ (Vorjahr 83.187 T€) ist betragsmäßig um rd. 3.138 T€ gestiegen und macht rd. 79,3 % (Vorjahr 81,3 %) der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (108.839 T€) aus.

Zum 31.12.2022 wird ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von insgesamt 1.102 T€ in der Ergebnisrechnung für die Belastungen der COVID-19-Pandemie (677 T€) und der Belastungen aus dem Ukraine-Krieg (424 T€) ausgewiesen, dieser neutralisiert bzw. isoliert die Belastungen.

Darüber hinaus wurde ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von insgesamt 2.166 T€ in die Ergebnisrechnung eingestellt. Der außerordentliche Aufwand umfasst im Wesentlichen die vom Land NRW erhaltene Sonderzahlung zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen zur Bewältigung der Corona-Krise (2.158 T€) und dient der Minderung der Bilanzierungshilfe (COVID-19-Pandemie).

Im Lagebericht wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand der Zahlen für 2022 und der Vorjahreswerte dargestellt. Auf bedeutsame Ereignisse des Jahres 2022 wird getrennt nach Budgets eingegangen. Die erkannten Chancen und Risiken und die vermutete künftige Entwicklung werden erläutert. Der Lagebericht enthält eine Kennzahlenübersicht auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 (Kennzahlenset).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die in Jahresabschluss und Lagebericht getroffenen Aussagen geben insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna wieder.

Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insofern wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

### **Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Im Lagebericht traf der Landrat nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken des Kreises Unna:

Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch die Covid-19-Pandemie hätten sich im Vergleich zu den Vorjahren in vielen Bereichen abgeschwächt. Aktuell bereiteten die Lieferengpässe der Industrie und anderer Gewerbe sowie die gestörte Medikamentenversorgung große Schwierigkeiten. Diese Entwicklung führe insbesondere bei der Abwicklung von Bauvorhaben der Kreisverwaltung zu Beeinträchtigungen, Verzögerungen und erheblichen Preissteigerungen.

Mit Beginn des Ukraine Krieges Ende Februar 2022 seien eine hohe Inflation, anhaltende Lieferengpässe sowie enorme Preissteigerungen bei vielen Rohstoffen, Grundnahrungsmitteln und insbesondere im Energiesektor zu verzeichnen. Enorme Belastungen entstünden durch die Unterbringung und Versorgung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen.

Gravierende Auswirkungen auf den Kreishaushalt würden durch drastisch steigende Heizkosten im Bereich der Kosten der Unterkunft (SGB II) und der Hilfen zu Lebensunterhalt (SGB XII) erwartet.

Aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst sei in den kommenden Jahren mit beachtlichen Steigerungen der Personalaufwendungen zu rechnen.

Es sei nicht erkennbar, wie die kommunalen Haushalte im ohnehin strukturell unterfinanzierten Kreis Unna diese Belastungen tragen könnten. Um die kommunale Handlungsfähigkeit im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie weiterhin gewährleisten zu können, seien erhebliche finanzielle Hilfen für die Kommunen durch Land und Bund erforderlich.

Die Kommunen seien wesentlich abhängig von der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs NRW (Gemeindefinanzierungsgesetz). Die Absenkung des Verbundsatzes seit Mitte der 1980er Jahre werde als zentrale Ursache der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung in NRW gesehen. Seit Jahren werde von den kommunalen Spitzenverbänden die (Wieder-)Anhebung des Verbundsatzes gefordert. Eine Verbesserung der finanziellen Lage werde für die nächsten Jahre nicht gesehen.

Als Chance der künftigen Entwicklung betrachte der Kreis die Eigenkapitalausstattung. Hier konnten in den vergangenen Jahren aufgrund positiver Jahresergebnisse die Allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage gestärkt und ein „Puffer“ für ggf. eintretende negative Ergebnisse der nächsten Jahre geschaffen werden.

Der Kreis sieht in dem Jahresergebnis – welches nach Auffassung des Kreises maßgeblich durch zusätzliche Mittelzuweisungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen durch die Versorgung aus der Ukraine geflüchteten Menschen und zur Milderung der Corona bedingten

Schäden erzielt wurde – eine Vergrößerung des Spielraumes, auch für die Folgejahre einen fiktiven Haushalt zu planen und damit die Belastung der kreisangehörigen Kommunen durch die Kreisumlage zu verringern.

Weitere Chancen auf künftige finanzielle Verbesserungen seien aus der „Wirkungsorientierten Steuerung“ und der damit verbundenen Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna zu erwarten.

Als Risiko wird der seit 01.06.2022 bestehende Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII für die aus der Ukraine geflüchteten Menschen genannt. Er werde zu Steigerungen bei den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Millionenhöhe führen. Nicht abzuschätzen seien die Höhe der Fallzahlen und die Verweildauern. Auch seien die bis zum Ende des Jahres 2023 zu verwendenden Mittel aus der Sonderzuweisung von Bundesmitteln bereits im Jahr 2022 nahezu vollständig verbraucht worden. Weitere Zuweisungen zur Entlastung der Kommunen werden als dringend notwendig eingestuft.

Die Belastung der kommunalen Haushalte durch die Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine entstandenen Schäden wird als Risiko angesehen. Die durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CUIG) vorgesehenen Regelungen führten zu einer Verschiebung von pandemie- und kriegsbedingten Finanzlasten in zukünftige Jahre und müssten bei Anwendung der maximalen Fristen noch von nachfolgenden Generationen finanziert werden.

Neben den Risiken der steigenden Isolierungsbeträge und steigenden Zinsen wird die Ungewissheit, wann die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 durch Kredite aufgestockte Finanzausgleichsmasse wieder einbehalten werde, aufgeführt.

Nach wie vor werde ein Risiko im demografischen Wandel und den damit einhergehenden erheblichen Aufwandssteigerungen im Bereich der Hilfen zur Pflege (Budget 50 Arbeit und Soziales) gesehen.

Der zunehmende Fachkräftemangel werde als beachtliche Gefahr für die wirtschaftliche Weiterentwicklung und die Versorgung im Sozial- und Gesundheitswesen eingestuft.

Weiterhin werde die Entwicklung der Landschaftsumlage als großes Risiko für den Kreishaushalt angesehen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) plane auch für die kommenden Jahre Steigerungen der Hebesätze der Umlage. Da die Landschaftsumlage die größte Position der Transferaufwendungen im Kreishaushalt darstellt, gehe der Kreis von einer entsprechend großen negativen Auswirkung auf die Ergebnisrechnung aus.

Als weiteres Risiko werden die Verlustausgleichszahlungen für die Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) der künftigen Jahre genannt. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (langfristig fehlende auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets bzw. 49-Euro-Tickets // drastisch gestiegene Kraftstoffkosten // im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Nahverkehrsplanes erforderlich werdende hohe Investitionen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben) sei eine Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung der VKU äußerst problematisch. Der Kreis rechne daher in den kommenden Jahren mit deutlich steigenden Verlustausgleichszahlungen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt zutreffend die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wider.

## 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsprüfung ist nach den Prüfungsstandards verpflichtet, über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Unregelmäßigkeiten in diesem Sinne sind unbeabsichtigt falsche Angaben oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze (s. IDW Prüfungsstandard 210).

Ende November 2021 hat der Kreis Unna der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) einen zinslosen Liquiditätskredit in Höhe von 1,9 Mio. € aus eigenem Bestandsguthaben mit einer endfälligen Laufzeit bis zum 31.12.2023 gewährt.

Während der Laufzeit dieses Liquiditätskredites an die WFG musste der Kreis im Jahr 2022 selbst an 47 Tagen Liquiditätskredite bei der Sparkasse UnnaKamen aufnehmen.

Im Mai 2021 wurde aufgrund der positiven Liquiditätslage und zur Einsparung von Verwahrenrgelten ein Kündigungsgeld in Höhe von 15 Mio. € angelegt. Mit Wegfall des Verwahrenrgeltes erfolgte Anfang August 2022 die Kündigung dieser Geldanlage. Am 08.09.2022 sind die 15 Mio. € wieder der Liquidität des Kreises zugeflossen. Während des Anlagezeitraumes musste der Kreis im Jahr 2022 selbst an 42 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.

Die Gewährung eines Liquiditätskredites an die WFG aus eigenem Bestandsguthaben und die Anlage des Kündigungsgeldes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung verstoßen gegen die haushaltsrechtlichen Regelungen des § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW.

Danach kann der Kreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Aus der in § 89 Abs. 2 Satz 1 Go NRW formulierten Nachrangigkeit der Liquiditätskreditaufnahme wird deutlich, dass die Finanzmittel so zu verwalten sind, dass Auszahlungen rechtzeitig geleistet werden können.

Die Rechnungsprüfung ist trotz der genannten Prüfungsfeststellung der Auffassung, dass der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung - jedoch mit einem erläuternden Hinweis - erteilt werden kann.

Eine Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung erfolgt unter Ziffer 5.5 (Haushaltswirtschaft) dieses Prüfberichts.

## 2.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (somit zum 30.11.2021) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde nicht eingehalten, die Haushaltssatzung wurde am 14.12.2021 vom Kreistag beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt.

Gemäß § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bis 31.03.2023) dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

Die Frist wurde nicht eingehalten. Der am 17.05.2023 vom Kämmerer aufgestellte und unter selbem Datum vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde mit Drucksache 096/23 in die Sitzung des Kreistages am 13.06.2023 eingebracht

Sowohl in der Drucksache 096/23 als auch in der Vorbemerkung zum Lagebericht wird als Begründung für die Fristüberschreitung insbesondere die verzögerte Bearbeitung der Jahresabschlussverhalte in den Organisationseinheiten, vermehrte Krankheitsausfälle und Personalengpässe im Bereich der laufenden Finanzbuchhaltung angeführt.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Termine hat keine Auswirkungen auf die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna und damit keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Unna.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben (§ 102 GO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 des Kreises Unna geprüft.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung des Kreises Unna hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen (siehe u.a. IDW Prüfungsstandards 200, 201 und 450, IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“).

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Kreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auch anlässlich der Prüfung sind derartige rechtswidrige oder schädliche Handlungen den Abschlussprüfern nicht bekannt geworden.

Im Bereich der kommunalen Abschlussprüfung ist es eine zentrale Aufgabe der örtlichen Prüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass neben den buchhalterischen auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, z.B. die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW), die Vorschriften zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan (§§ 78 ff GO NRW) eingehalten werden.

Es wurden darüber hinaus Sach- und Ordnungsprüfungen aufgrund eines mehrjährigen Prüfplanes durchgeführt, über die unter Punkt 7 berichtet wird. Die Sach- und Ordnungsprüfungen tragen als Beleg- und Einzelfallprüfung zu der Beurteilung des Jahresabschlusses bei. Die aus den Sach- und Ordnungsprüfungen auch der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planung der Abschlussprüfung einbezogen, da hieraus Erkenntnisse über die Abläufe, das interne Kontrollsystem und das Fehlerrisiko der einzelnen Bereiche gewonnen werden können.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates und Kämmers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Informationen über Entscheidungen in der Politik und Verwaltung beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Im Verlauf der Prüfung wurden insbesondere eigene Auswertungen aus der Finanzsoftware erstellt, die vorliegenden Belege eingesehen (z.B. Zuwendungsbescheide und Rechnungen) und weitergehende Unterlagen eingesehen (z.B. Verträge, Abrechnungsunterlagen) und ausgewertet. Es wurden Gutachten Dritter eingesehen (z.B. zu den Pensionsverpflichtungen). Protokolle der Kreistags- und Ausschusssitzungen wurden ausgewertet. In Gesprächen mit der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung und den Fachbereichen informierte sich die Rechnungsprüfung über Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe.

Unterlagen und Belege sowie Buchungsvorgänge sind im elektronischen Rechnungsworkflow und im Dokumentenmanagementsystem verfügbar.  
Die durch die Rechnungsprüfung zusätzlich angeforderten Unterlagen und erbetenen Auskünfte wurden zeitnah und umfassend vorgelegt bzw. erteilt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2021.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Jahresabschluss 2021**

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Unna gemäß § 96 GO NRW erfolgte fristgerecht in der Kreistagsitzung am 08.11.2022. Die Entlastung des Landrates durch den Kreistag fand in der gleichen Sitzung statt (Beschlussvorlage 146/22/1).

Das Jahr 2021 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von -1.087.969,90 €, der vollständig durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wurde. Die Ausgleichsrücklage erreicht damit einen Bestand in Höhe von 47.004.017,99 €.

Im Amtsblatt Nr. 49/2022 vom 18.11.2022 wurden die Beschlüsse des Kreistages zum Jahresabschluss 2021 öffentlich bekannt gemacht.

#### **4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) beim Kreis im Jahr 2007 wurde das gesamte Finanzwesen innerhalb der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ verarbeitet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreis aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.3 Jahresabschluss 2022**

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnung mit den Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

An dieser Stelle weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass es sich bei dem Aktiv-Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“, der nach den Regelungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) anzusetzen ist, nicht um einen Vermögenswert des Kreises Unna handelt.

Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) teilt in den Hinweisen und Empfehlungen zur Bilanzierungshilfe vom 21.06.2021 - aktualisiert am 30.05.2023 - die Einschätzung des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW), dass mit einer solchen Bilanzierungshilfe der Anforderung des § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, nur begrenzt nachgekommen wird.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO NRW grundsätzlich die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Kreis Unna angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung erlaubt sich den Hinweis, dass die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung nicht wie gefordert im Anhang erfolgen, sondern – bezüglich der Ergebnisrechnung sehr detailliert nach Teilergebnisplan und nach Budgets – im Lagebericht, auf den im Anhang verwiesen wird. Grundsätzlich wäre damit den Regelungen des § 45 KomHVO NRW nicht Genüge getan, jedoch erfolgt dieses Vorgehen um Wiederholungen zu vermeiden und die Informationen werden an die Abschlussadressaten auch auf diesem Wege vermittelt.

Gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW sind in den Anhang Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, wenn eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 – Drucksache 149/23 - entschieden, von der Möglichkeit der Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2022 Gebrauch zu machen.

Die erforderlichen Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Anhang zum Jahresabschluss 2022 enthalten.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Der Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

#### **4.1.4 Lagebericht**

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht im Wesentlichen

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt,
- die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die im Lagebericht nicht berichtet wurde.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Es wird auf die Angaben im Anhang des Kreises Unna verwiesen.

## 4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 4.3.1 Ertragslage

#### Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 einschließlich der Teilrechnungen entspricht den Regelungen des § 39 KomHVO NRW sowie dem Muster für das doppelte Rechnungswesen, Anlage 19. Die Spalte „Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr“ wurde nicht angefügt, weil beim Kreis Unna entsprechend der „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen grundsätzlich nicht zugelassen ist. Somit können Ermächtigungsübertragungen lediglich im investiven Bereich erfolgen, den die Ergebnisrechnung nicht erfasst. Auf die Darstellung der Spalte wurde somit aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

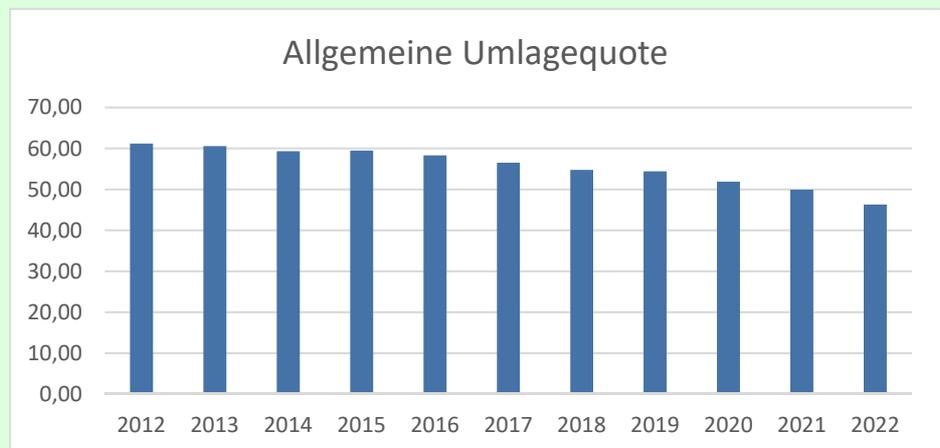
#### 4.3.1.1 NKF- Kennzahlen

Anhand der dem Lagebericht beigefügten Übersicht über die NKF- Kennzahlen kann das Jahresergebnis 2022 analysiert werden.

#### Allgemeine Umlagequote:

Die Kreisumlagen (allgemeine und differenzierte) werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt.

2022	46,28 %
2021	49,93 %
2020	51,88 %
2019	54,41 %
2018	54,77 %
2017	56,52 %
2016	58,32 %
2015	59,48 %
2014	59,32 %
2013	60,57 %
2012	61,18 %
2011	62,84 %



Die Quote ist geringer als im Vorjahr.

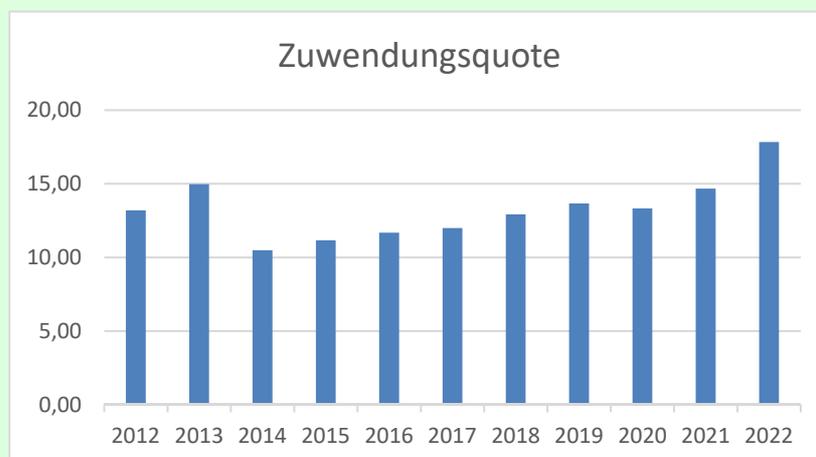
Der Gesamtbetrag der allgemeinen (242.268 T€) und differenzierten Kreisumlage (28.407 T€) war um rd. 1.247 T€ niedriger als im Vorjahr. Die Summe der ordentlichen Erträge stieg um rd. 40.280 T€ (7 %) gegenüber dem Vorjahr.

Die allgemeine Umlagequote weist seit 2021 einen Wert unter 50 % aus.

### Zuwendungsquote:

Dargestellt wird der Anteil der Zuwendungen Dritter (ohne Kreisumlagen) an den ordentlichen Erträgen.

2022	17,83 %
2021	14,67 %
2020	13,32 %
2019	13,66 %
2018	12,93 %
2017	11,99 %
2016	11,68 %
2015	11,15 %
2014	10,48 %
2013	14,97 %
2012	13,20 %
2011	10,94 %



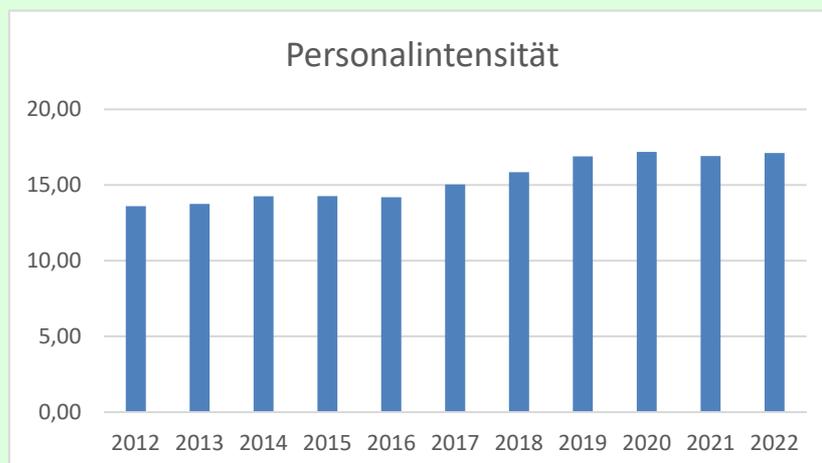
Die Erträge aus Zuwendungen (Pos. 2 der Ergebnisrechnung abzüglich der Kreisumlagen) sind um ca. 30,5 % (24.385 T€) angestiegen, die ordentlichen Erträge sind um 40.280 T€ (rd. 7 %) gestiegen.

### Personalintensität:

Die Quote zeigt den Anteil des Personalaufwands an den ordentlichen Aufwendungen.

Nach dem NKF-Kennzahlenerlass sind dabei nur die Aufwendungen für das derzeit beschäftigte Personal zu berücksichtigen, nicht die Versorgungsaufwendungen (= Zuführungen zu der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger).

2022	17,11 %
2021	16,91 %
2020	17,19 %
2019	16,88 %
2018	15,84 %
2017	15,03 %
2016	14,18 %
2015	14,26 %
2014	14,25 %
2013	13,75 %
2012	13,59 %
2011	13,96 %

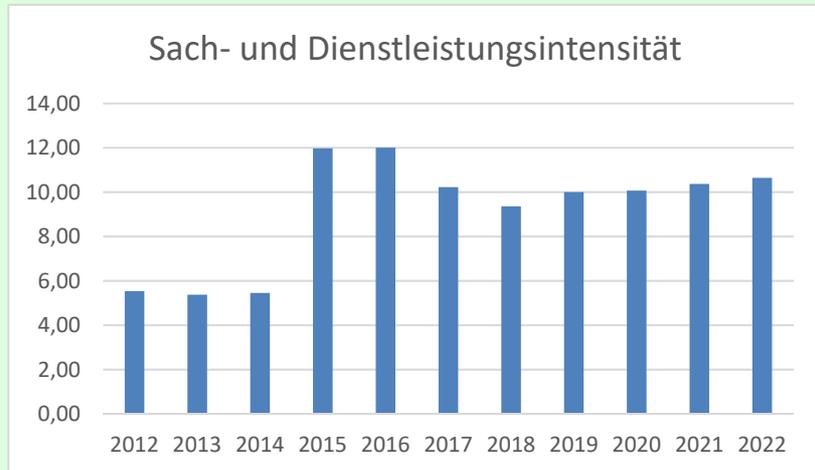


Die Personalaufwendungen (Pos. 11 der Ergebnisrechnung) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 7.417 T€ (8 %). Die ordentlichen Aufwendungen insgesamt erhöhten sich um rd. 37.088 T€ (+7 %).

### **Sach- und Dienstleistungsintensität:**

Im Zusammenhang mit der Personalintensität wird häufig die Sach- und Dienstleistungsquote betrachtet, um einen Anhalt dafür zu haben, inwieweit Aufgaben auf externe Stellen ausgelagert werden.

2022	10,64 %
2021	10,37 %
2020	10,07 %
2019	10,00 %
2018	9,35 %
2017	10,22 %
2016	12,00 %
2015	11,97 %
2014	5,45 %
2013	5,37 %
2012	5,53 %
2011	5,43 %

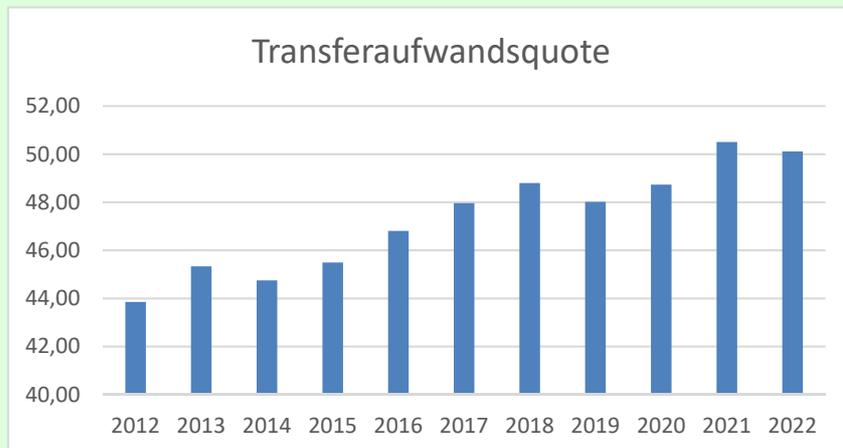


Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 12 der Ergebnisrechnung) sind um rd. 10 % angestiegen. Die größten Einzelposten sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallsammlung und -beseitigung, der kommunale Finanzierungsanteil am Jobcenter sowie die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Anlagevermögen.

### **Transferaufwandsquote:**

Diese Quote stellt den Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar.

2022	50,11 %
2021	50,51 %
2020	48,73 %
2019	48,01 %
2018	48,80 %
2017	47,96 %
2016	46,81 %
2015	45,49 %
2014	44,75 %
2013	45,32 %
2012	43,85 %
2011	43,04 %

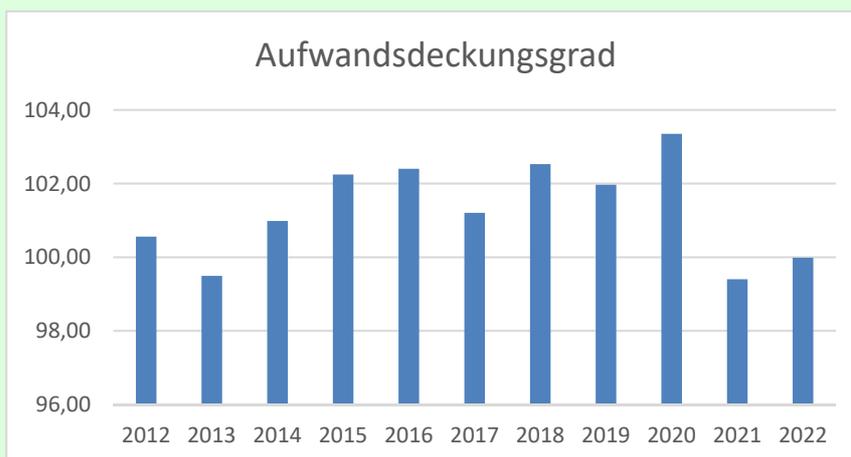


Die Transferaufwendungen (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) insgesamt sind gegenüber 2021 um rd. 16.423 T€ gestiegen (+6 %), die ordentlichen Aufwendungen um rd. 7 %.

### **Aufwandsdeckungsgrad**

Die ordentlichen Erträge werden zu den ordentlichen Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt.

2022	99,98 %
2021	99,40 %
2020	103,35 %
2019	101,97 %
2018	102,53 %
2017	101,20 %
2016	102,40 %
2015	102,24 %
2014	100,98 %
2013	99,49 %
2012	100,56 %
2011	99,87 %



Anzustreben ist eine Quote von mindestens 100 %, damit die dauernde Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. In 2021 war die geringste Quote seit 10 Jahren zu verzeichnen, in 2022 ist der Aufwanddeckungsgrad um 0,58 %P leicht gestiegen. Die ordentlichen Erträge unterschreiten die ordentlichen Aufwendungen um 89 T€.

## Ergebnisanalyse

Für die Beurteilung des ausgewiesenen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres ist die Abweichungsanalyse zwischen dem vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplan und den tatsächlichen Ergebnissen sowie ein Vergleich mit dem Vorjahres-Ist zu betrachten.

Im Lagebericht werden die Teilergebnispositionen dargestellt und erläutert, sofern die Planansätze erheblich über- oder unterschritten wurden.

§ 8 der Haushaltssatzung regelt, dass der Kämmerer zweimal jährlich (zum 31.05. und zum 30.09.) dem Kreistag über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen berichtet (Budgetberichte). Diese Budgetberichte wurden dem Kreistag in seinen Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

### 4.3.1.2 Plan-Ist-Vergleich

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
010	Ordentliche Erträge	544.560.500	550.547.542	584.840.696	+34.293.154
017	Ordentliche Aufwendungen	-547.841.993	-570.255.479	-584.930.161	+14.674.682
018	Ordentliches Ergebnis	-3.281.493	-19.707.937	-89.465	+19.618.472
021	Finanzergebnis	-1.863.486	-1.540.695	-1.576.845	-36.150
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.144.979	-21.248.632	-1.666.310	+19.582.322
025	Außerordentliches Ergebnis	4.057.010	1.248.632	-1.064.568	-2.313.200
026	Jahresergebnis (=Zeilen 022 und 025)	-1.087.970	-20.000.000	-2.730.878	+17.269.122

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich  
(auf volle Euro gerundet)

Das Jahresergebnis war (wie bereits seit 2019) mit einem negativen Wert und einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Im Jahresabschluss wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, der jedoch um rd. 17.000 T€ besser ausfällt als geplant.

**Erträge** über dem Ansatz ergaben sich bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+21.911 T€), den sonstigen Transfererträgen (+2.910 T€), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (+1.642 T€), den privat-rechtlichen Leistungsentgelten (+472 T€), den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+648 T€) sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen (+8.583 T€).

Unter den Planwerten lagen die Steuern und ähnliche Abgaben (-1.275 T€) und die aktivierten Eigenleistungen (-599 T€).

Die ordentlichen Erträge waren insgesamt 34.293 T€ höher als geplant.

Bei den **Aufwendungen** waren die Versorgungsaufwendungen (-521 T€), die bilanziellen Abschreibungen (- 374 T€) und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-2.380 T€) niedriger als geplant.

Höher als der Planansatz waren die Personalaufwendungen (+7 T€), die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+2.992 T€) und die Transferaufwendungen (+14.950 T€).

Die ordentlichen Aufwendungen fielen insgesamt um 14.675 T€ höher aus als geplant.

Sowohl die Finanzerträge (+153 T€) als auch die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (+189 T€) waren höher als der Planansatz, sodass das negative Finanzergebnis um 36 T€ schlechter ausfiel als geplant.

Die Ausgleichsrücklage wird nicht wie in der Haushaltssatzung 2022 geplant um 20.000 T€ verringert, sondern um 2.731 T€.

Im Lagebericht 2022 werden die Abweichungen von den Planansätzen nach Teilergebnisplanposition (= Zeile der Ergebnisrechnung) dargestellt und erläutert (Punkte 6.4 und 6.5 des Jahresabschlusses).

#### 4.3.1.3 Vorjahresvergleich Ist-Zahlen

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Vergleich 2021 / 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben	5.639.610	4.470.727	-1.168.883
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	351.810.136	374.947.681	23.137.545
003	Sonstige Transfererträge	8.078.632	8.336.240	257.609
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.418.195	39.170.342	4.752.147
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.768.932	2.910.053	141.121
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	129.849.466	134.409.885	4.560.419
007	Sonstige ordentliche Erträge	11.599.321	19.938.589	8.339.268
008	Aktivierete Eigenleistungen	396.209	657.178	260.969
009	Bestandsveränderung	0	0	0
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>544.560.500</b>	<b>584.840.696</b>	<b>40.280.196</b>
011	Personalaufwendungen	-92.650.566	-100.067.957	-7.417.391
012	Versorgungsaufwendungen	-9.139.175	-10.602.011	-1.462.837
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-56.812.938	-62.257.765	-5.444.827
014	Bilanzielle Abschreibungen	-10.306.684	-10.048.870	257.814
015	Transferaufwendungen	-276.691.189	-293.114.362	-16.423.173
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-102.241.442	-108.839.196	-6.597.754
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-547.841.993</b>	<b>-584.930.161</b>	<b>-37.088.168</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.281.493</b>	<b>-89.465</b>	<b>3.192.028</b>
019	Finanzerträge	80.940	203.188	122.248
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.944.426	-1.780.033	164.393
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.863.486</b>	<b>-1.576.845</b>	<b>286.641</b>
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-5.144.979</b>	<b>-1.666.310</b>	<b>3.478.669</b>
023	Außerordentliche Erträge	4.057.010	1.101.543	-2.955.467
024	Außerordentliche Aufwendungen	0	-2.166.111	-2.166.111
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.057.010</b>	<b>-1.064.568</b>	<b>-5.121.577</b>
<b>026</b>	<b>Jahresergebnis (=Zeilen 022 und 025)</b>	<b>-1.087.970</b>	<b>-2.730.878</b>	<b>-1.642.908</b>

Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich Ist-Zahlen

Die **ordentlichen Erträge** stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 40.280 T€.

Die Position 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“ besteht beim Kreis aus den Zuweisungen des Landes NRW aus der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch NRW. Aus dieser Verteilung erhielt der Kreis Unna im Jahr 2022 einen um 1.169 T€ geringeren Betrag als in 2021.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ein Anstieg von 23.138 T€ zu verzeichnen., der u.a. resultiert aus der Gewährung einer Corona-Billigkeitsleistung im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms (9.222 T€), der Landeszuweisung in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine (4.200 T€), der Sonderzahlung des Landes NRW zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen zur Bewältigung der Corona-Krise (2.158 T€) und dem Anstieg der Schlüsselzuweisungen vom Land (+2.675 T€).

Darüber hinaus gab es Minder- oder Mehrerträge bei den unterschiedlichen Zuwendungen.

Die sonstigen Transfererträge waren in 2022 um 258 T€ höher als im Vorjahr.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte stiegen um 4.752 T€. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den Einnahmen der Rettungsdienstgebühren (+3.116 T€).

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ist ein Anstieg von 141 T€ zu verzeichnen. Während die Verkaufserlöse Altkleider (+116 T€) und die Erträge aus Verkauf/Umsatzerlöse (Bistroleistungen, Druckerei/Info-Post) (+116 T€) stiegen, sanken die Verkaufserträge aus Altpapier (-135 T€).

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4.560 T€. Ausschlaggebend sind hier die um 2.680 T€ höhere Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter, die um 1.290 T€ höhere Kostenerstattung und -umlagen vom Land sowie die um 1.105 T€ gestiegene Kostenerstattung für Notarzkosten der Gemeinden.

Demgegenüber sank die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft an Arbeitssuchende um 303 T€.

Die sonstigen ordentlichen Erträge waren mit einem Gesamtvolumen von 19.939 T€ um 8.339 T€ höher als im Vorjahr. Die Erträge zur Minderung von Personalaufwendungen stiegen um rd. 155 % auf 4.910 T€ u.a. wegen der Förderung von Aushilfskräften zur Kontaktnachverfolgung in der Covid-19-Pandemie (2.995 T€) und der Gewährung von Finanzhilfen auf Grundlage des „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Pakt ÖDG) für den Personalaufwuchs (800 T€).

Darüber hinaus ergaben sich Erhöhungen von insgesamt 2.168 T€ bei den nicht zahlungswirksamen buchhalterischen Posten wie Auflösungen von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Auflösung von Sonderposten. Bei den Verwarn- und Bußgeldern Straßenverkehr wurden +3.301 T€ mehr Erträge erzielt als im Vorjahr.

Die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 261 T€.

Die **ordentlichen Aufwendungen** waren in 2022 um 37.088 T€ höher als in 2021 (+7 %).

Der Personalaufwand stieg um 7.417 T€ (8 %). Dabei erhöhte sich die Summe der Bezüge der Tarifbeschäftigten um 3.609 T€ und die Summe der Sozialversicherungsbeiträge um 908 T€. Die Summe der Bezüge der Beamten stieg um rd. 8 % (+ 1.310 T€), die (nicht zahlungswirksame) Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen stieg um 1.173 T€ (+14 %).

Die Zuführungen zu den sonstigen Personalarückstellungen stiegen um 417 T€ (+58 %). Dies ist im Wesentlichen auf in Summe höhere Zuführungen zu den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (+597 T€) und höhere Zuführungen zur Rückstellung Sabbatjahr (+280 T€) zurückzuführen, während die Zuführungen zur Rückstellung Arbeitszeitguthaben sanken (-396 T€).

In der Position „Versorgungsaufwand“ werden ausschließlich die Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte dargestellt. Diese Zuführungen waren in 2022 um 1.463 T€ höher als im Vorjahr.

Die laufend zu zahlenden Versorgungsbezüge werden der Rückstellung entnommen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen um 5.445 T€ (+10 %).

Die betragsmäßig größten Steigerungen ergaben sich bei

- Aufwendungen für Rettungsdienstleistungen (+4.230 T€)
- Erstattung Notarzkosten (FB 32) (+1.105 T€)
- Schülerbeförderungskosten (+424 T€)

Daneben gab es geringere Aufwendungen u.a. bei

- Aufwendungen für Abfall (Verbrennung, Sammlung, Verwertung) an AKU und GWA (-447 T€)
- Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (-397 T€)

Die bilanziellen Abschreibungen auf die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände verringerten sich um 258 T€ auf 10.049 T€. Im Prüfverlauf wurde eine Korrekturbuchung erforderlich, die die Veränderung (+82 T€) der Position in der Ergebnisrechnung gegenüber dem Entwurf begründet.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die Ausführungen zu Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen hingewiesen werden.

Der Transferaufwand stieg im Vergleich zum Vorjahr um 16.423 T€ (6 %). Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Landschaftsumlage +5.556 T€
- Zuschüsse an Beteiligungen des Kreises Unna +7.386 T€  
(u.a. 8.482 T€ an die VKU weitergeleitete Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personen-Nahverkehr, 3.200 T€ Verlustausgleich an die VBU)
- RVR-Umlage +243 T€
- Sozial- und Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen +8.714 T€
- Sozial- und Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen -6.245 T€
- Betriebskostenzuschüsse Kindertagespflege (FB 51) +1.268 T€
- Rückerstattung differenzierte Kreisumlage (aus 2022, fällig in 2024) -1.347 T€
- Zuschüsse an die VKU +479 T€

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Pos. 016) sind um 6.598 T€ (6 %) höher als im Vorjahr. In dieser Position sind eine Vielzahl von Sachkonten zusammengefasst. Größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u.a. in den folgenden Bereichen:

- Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende +1.836 T€
- Digitalpakt (FB 40) +1.389 T€
- Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchenden +708 T€
- Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen +599 T€
- Leistungsbeteiligungen bei Teilhabeleistungen +595 T€
- Sondermaßnahmen an Schulen -967 T€
- Aufwand aus Forderungsabgängen (-530 T€)

Das **Finanzergebnis** fiel auch in 2022 negativ aus und war um 287 T€ besser als im Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Finanzerträge mit 203 T€ um 122 T€ höher und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit 1.780 T€ um 164 T€ geringer.

Es wird ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 1.102 T€ ausgewiesen, hiervon fallen 677 T€ auf die festgestellten Belastungen wegen der COVID-19-Pandemie und 424 T€ auf die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine, die nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG in dieser Position der Ergebnisrechnung auszuweisen sind und bilanziell gesondert in der Bilanzierungshilfe (Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit) zu aktivieren sind.

Als außerordentlicher Aufwand wurde ein Betrag in Höhe von 2.166 T€ ausgewiesen. Der Betrag setzt sich im Wesentlichen (2.158 T€) aus der erhaltenen Sonderzahlung des Landes NRW zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen zur Bewältigung der Corona-Krise zusammen.

Das außerordentliche Ergebnis - Pos. 25 der Ergebnisrechnung (außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen) - führte zur Minderung der Bilanzierungshilfe.

Weitere Ausführungen sind den Erläuterungen einzelner Bilanzposten (Ziffer 4.3.2.2 zu Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit) zu entnehmen.

## 4.3.2 Vermögenslage

### 4.3.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Zusammengefasst stellt sich die Vermögensstruktur im Jahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2022		31.12.2021		31.12.2020		31.12.2019	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Aufwand f d Erh. d gemeindl. Leistungsfähigkeit	8.187	1,57	9.252	1,84	5.195	1,05		
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.598	0,69	2.389	0,47	1.926	0,39	1.234	0,27
Sachanlagen	305.209	58,37	285.883	56,71	273.745	55,43	266.749	57,77
davon Infrastrukturvermögen	95.216	18,21	92.651	18,38	94.780	19,19	95.110	20,60
Finanzanlagen	119.493	22,85	114.007	22,62	111.552	22,59	111.015	24,04
<b>Anlagevermögen insgesamt</b>	<b>428.300</b>	<b>81,91</b>	<b>402.278</b>	<b>79,80</b>	<b>387.224</b>	<b>78,41</b>	<b>378.998</b>	<b>82,08</b>
Vorräte	939	0,18	242	0,05	396	0,08	270	0,06
öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	50.963	9,75	48.720	9,66	57.898	11,72	48.413	10,48
Privatrechtliche Forderungen	723	0,14	844	0,17	651	0,13	1.013	0,22
sonstige Vermögensgegenstände	555	0,11	166	0,03	453	0,09	0	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	20.562	3,93	19.940	3,96	19.802	4,01	20.311	4,40
Liquide Mittel	12.669	2,42	22.654	4,49	22.230	4,50	12.751	2,76
<b>Bilanzsumme</b>	<b>522.898</b>	<b>100,00</b>	<b>504.096</b>	<b>100</b>	<b>493.849</b>	<b>100</b>	<b>461.755</b>	<b>100</b>

Tabelle 3: Vermögensstruktur

Seit dem Jahresabschluss 2009 ist der Wert des **Anlagevermögens** (im Saldo) stets gestiegen: von 333.299 T€ auf aktuell 428.300 T€ (+ 95.001 T€). Der prozentuale Anteil an der Bilanzsumme ist dagegen gesunken von 94,41 % auf 81,91 %, weil die Bilanzsumme ebenfalls angestiegen ist (von 353.044 T€ in 2009 auf aktuell 522.898 T€).

In der Bilanz wird der Bestand der Buchwerte der Anlagegüter dargestellt. Unterjährig erfolgen Zugänge bei Fertigstellung von (Bau-)Maßnahmen oder beim Kauf von Vermögensgegenständen. Gleichzeitig werden Abgänge sowie planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gebucht, die den Wert des Anlagevermögens verringern.

Der Posten „Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ unterscheidet sich von den übrigen Aktivposten. Es handelt sich nicht um Anlagevermögen des Kreises Unna. Der Posten ist aufgrund der Regelungen in § 33a in Verbindung mit § 42 KomHVO NRW und des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG NRW)“ als Gegenposten zu der Buchung eines außerordentlichen Ertrages in der Bilanz darzustellen. In der Bilanzsumme ist der o.a. Betrag von 8.187 T€ enthalten. Ohne die Isolierung betrüge die Bilanzsumme 514.711 T€.

Das **Sachanlagevermögen** ist insgesamt um rd. 19.326 T€ höher als im Vorjahr. Die betragsmäßig größte Veränderung im Anlagevermögen erfolgte im Jahr 2022 bei den „Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau“ mit +15.652 T€. Die Zugänge wurden gebucht anhand der jeweiligen Baufortschritte der Hoch- und

Tiefbaumaßnahmen. Im Anhang des Jahresabschlusses sind unter Ziffer 5.1.2.3 die Einzelmaßnahmen des Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aufgeführt.

Der Anstieg des Bilanzposten **Schulen** um 3.050 T€ ist im Wesentlichen durch die Fertigstellung der energetischen Sanierung der Sporthalle des Lippe-Berufskollegs Lünen begründet.

Im Jahr 2022 ist das **Infrastrukturvermögen** um 2.565 T€ gestiegen. Hier waren die Zugänge (u.a. K9 Weddinghofer/Bergkamener Str./Kamen und K19 Schlossberg/Selm Umbau Radweg) höher als die planmäßigen Abschreibungen.

Die **Finanzanlagen** sind im Saldo um 5.486 T€ höher als zu Beginn des Jahres.

Dieser Anstieg ist im Wesentlichen begründet durch die Darlehensgewährungen an die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS - 7.000 T€) und an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG - 3.000 T€). Beide Darlehen wurden entsprechend ihrer Forderungshöhe zum 31.12.2022 bei den sonstigen Ausleihungen aktiviert.

Darüber hinaus zahlte die WFG Ende 2022 ein in 2017 gewährtes Darlehen in Höhe von 5.000 T€ fristgerecht zurück, um diesen Betrag verringerten sich die sonstigen Ausleihungen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu Ziffer 4.3.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzposten: Finanzanlagen – sonstige Ausleihungen hingewiesen werden.

Es wurden weitere Anteile an dem Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen Münster (kvw) in Höhe von 583 T€ erworben. Nach Mitteilung der kwv ist der Wert der Anteile zum 31.12.2022 höher als der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert. Es dürfen maximal die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden (§§ 34, 36 KomHVO NRW). Somit besteht hier eine stille Reserve.

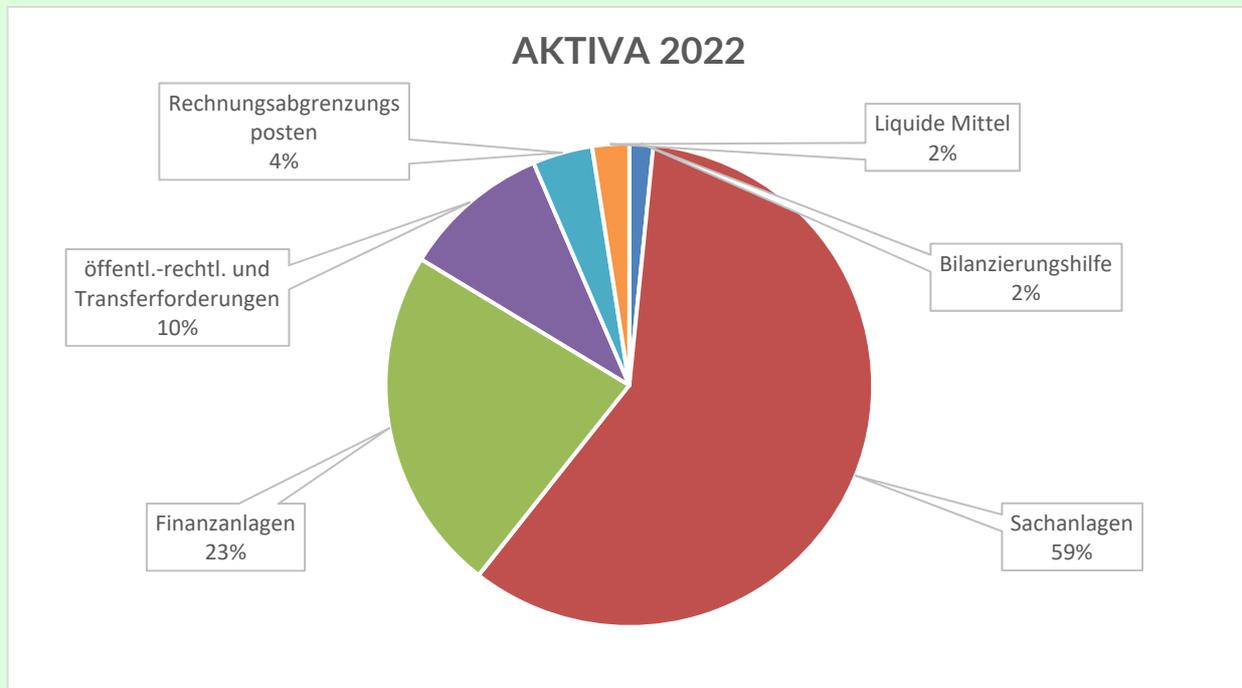
Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen** sind um 2.243 T€ höher als im Vorjahr. Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (insbesondere Gebühren) stiegen um 3.351 T€, die Forderungen aus Kostenerstattungen um 738 T€.

Dagegen sanken u.a. die Forderungen aus Zuwendungen und allg. Umlagen um -865 T€ sowie die Forderungen aus Ersatzgelder um -991 T€.

Überwiegend handelt es sich um kurzfristige Forderungen (Laufzeit bis 1 Jahr). Die langfristigen Forderungen (mehr als 5 Jahre) bestehen u.a. aus den Forderungen gegenüber dem Land NRW für die Versorgungsverpflichtungen der übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungs- und der Umweltverwaltung.

Der Bestand der **Liquiden Mittel** am Stichtag 31.12.2022 war um 9.984 T€ niedriger als am Vorjahresstichtag. Die Liquiden Mittel setzen sich aus den Guthabenständen der Bankkonten und den Beständen der Handkassen zusammen. Der Bestand stimmt mit dem Endstand der Finanzrechnung für das Jahr 2022 überein.

Die Grafik zur Verteilung der größten Aktiva-Posten zeigt deutlich, dass das Anlagevermögen (Sachanlagen und Finanzanlagen) wie seit Jahren unverändert mehr als drei Viertel des Vermögens des Kreises ausmacht.

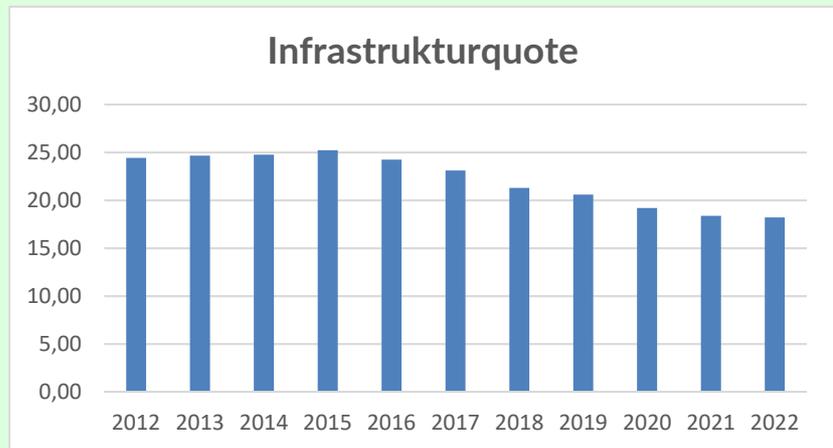


Es können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW zur Interpretation herangezogen werden.

**Infrastrukturquote**

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens wie z.B. Brücken und Tunnel, Straßennetz sowie sonstige Bauten und dazugehörigen Grund und Boden an der Bilanzsumme.

2022	18,21 %
2021	18,38 %
2020	19,19 %
2019	20,60 %
2018	21,30 %
2017	23,11 %
2016	24,25 %
2015	25,23 %
2014	24,76 %
2013	24,65 %
2012	24,42 %
2011	24,35 %

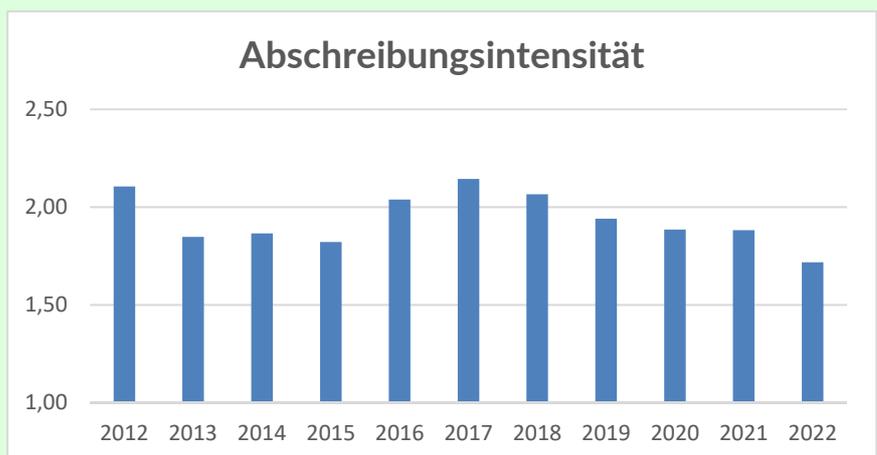


Die Quote ist geringer als in den Vorjahren. Der Buchwert des Infrastrukturvermögens ist zwar leicht (rd. 3 %) gestiegen, jedoch ist auch die Bilanzsumme (rd. 4 %) gestiegen. Die Zugänge und Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind höher als die planmäßigen Abschreibungen.

**Abschreibungsintensität**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden ins Verhältnis gesetzt zu den ordentlichen Aufwendungen.

2022	1,72 %
2021	1,88 %
2020	1,89 %
2019	1,94 %
2018	2,07 %
2017	2,14 %
2016	2,04 %
2015	1,81 %
2014	1,87 %
2013	1,85 %
2012	2,19 %
2011	1,97 %



Aus dem Zeitreihenvergleich ist ersichtlich, dass sich die Quote um den Wert 2% bewegt. Jährlich werden etwa 2% der ordentlichen Aufwendungen für den regelmäßigen Wertverlust durch die Nutzung des Anlagevermögens aufgebracht. Dabei unterliegen einige Posten des Anlagevermögens nicht der regelmäßigen Abschreibung. Es sind dies Grund und Boden, Kunstgegenstände, Anlagen im Bau und Finanzanlagen. Veränderungen bei der Quote hängen nicht nur von einem geänderten Wert der bilanziellen

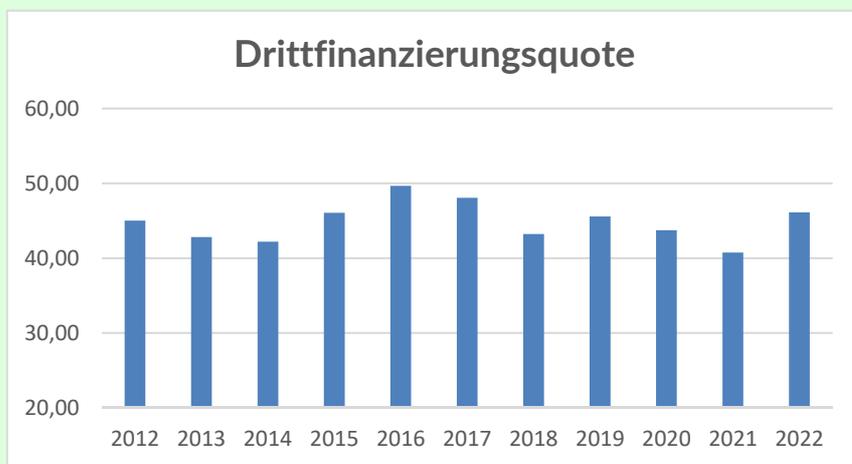
Abschreibungen (in 2022 rd. 10.047 T€, 102T€ mehr als im Vorjahr) ab, sondern auch von den Veränderungen bei der Summe der Aufwendungen (in 2022 rd. 584.930 T€, 37.088 T€ mehr als im Vorjahr) insgesamt.

**Drittfinanzierungsquote**

Die Kennzahl errechnet sich aus dem Verhältnis der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Erhält der Kreis Unna für Anlagevermögen Zuweisungen Dritter (z.B. Fördergelder des Landes für Straßenbaumaßnahmen), wird in Höhe der Drittmittel ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet und analog zu den Abschreibungen jährlich anteilig verringert und als Ertrag gebucht (= aufgelöst). Sowohl die Aufwendungen für Abschreibung als auch die Erträge aus der Auflösung fließen in das Jahresergebnis ein.

Die Quote ist somit ein Kennzeichen für die Verminderung der durch Abschreibungen bedingten haushaltsmäßigen Belastungen.

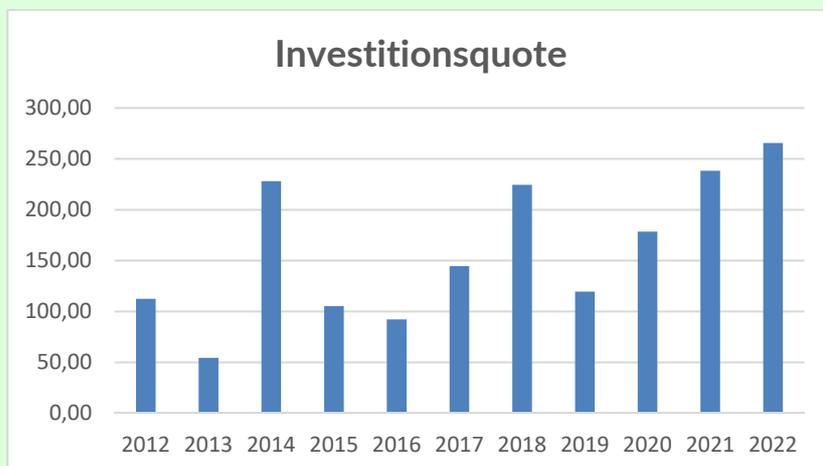
2022	46,11 %
2021	40,73 %
2020	43,73 %
2019	45,57 %
2018	43,21 %
2017	48,05 %
2016	49,65 %
2015	46,06 %
2014	42,19 %
2013	42,81 %
2012	45,02 %
2011	43,01 %



**Investitionsquote**

Die Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen) des Anlagevermögens werden zu den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ins Verhältnis gesetzt.

2022	265,55 %
2021	238,23 %
2020	178,38 %
2019	119,43 %
2018	224,40 %
2017	142,63 %
2016	92,11 %
2015	105,24 %
2014	228,07 %
2013	54,42 %
2012	112,35 %
2011	189,85 %



Laut Anlagenspiegel betragen die Zugänge im Anlagevermögen rd. 41.521 T€, davon sind rd. 26.503 T€ im Bilanzposten Anlagen im Bau dargestellt. Die Abgänge im Anlagevermögen betragen dagegen - 5.589 T€ und die Abschreibungen 10.047 T€.

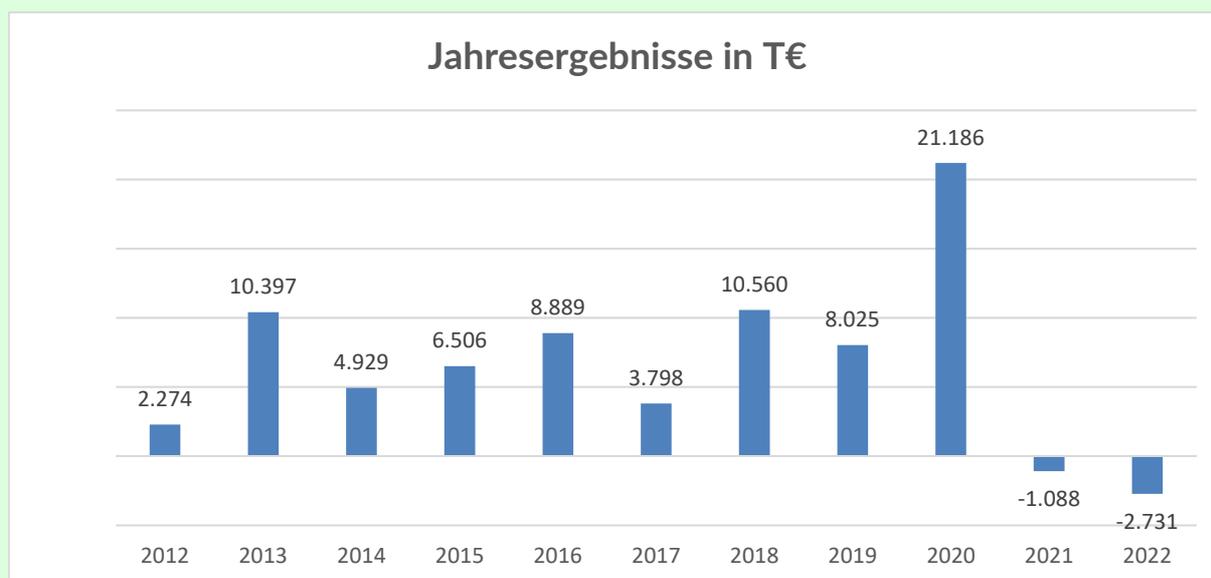
Die **Kapitalstruktur** ergibt folgendes Bild:

	31.12.2022		31.12.2021		31.12.2020		31.12.2019	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Allgemeine Rücklage	16.342	3,13	16.384	3,25	16.332	3,31	16.403	3,55
Ausgleichsrücklage	47.004	8,99	48.092	9,54	26.906	5,45	18.881	4,09
Jahresergebnis	-2.731	-0,52	-1.088	-0,22	21.186	4,29	8.025	1,74
Verrechnungen	-68	-0,01	-42	-0,01	52	0,01	-71	-0,02
<b>Eigenkapital</b>	<b>60.547</b>	<b>11,58</b>	<b>63.346</b>	<b>12,57</b>	<b>64.476</b>	<b>13,06</b>	<b>43.238</b>	<b>9,36</b>
Sonderposten Zuwendungen	101.638	19,44	103.447	20,52	105.567	21,38	108.123	23,42
Sonderposten Beiträge / Gebührenaussgleich	0	0,00	549	0,11	549	0,11	0	0,00
sonstige Sonderposten	17.239	3,30	17.480	3,47	17.376	3,52	17.462	3,78
Pensionsrückstellungen	195.828	37,45	189.390	37,57	183.335	37,12	173.647	37,61
Rückstellungen Deponien und Altlasten	102	0,02	286	0,06	763	0,15	763	0,17
Instandhaltungsrückstellungen	2.809	0,54	3.235	0,64	1.934	0,39	1.629	0,35
sonstige Rückstellungen	16.057	3,07	12.885	2,56	11.095	2,25	10.172	2,20
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.101	12,83	60.112	11,92	62.784	12,71	66.745	14,45
übrige langfristige Verbindlichkeiten (PPP-Projekt)	11.439	2,19	12.611	2,50	13.752	2,78	14.864	3,22
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.438	1,42	4.776	0,95	5.609	1,14	2.576	0,56
sonstige Verbindlichkeiten + Vb aus Transfer+ Vb Liquiditätskredite	15.549	2,97	11.230	2,23	8.731	1,77	6.610	1,43
Rechnungsabgrenzung	4.624	0,88	6.055	1,20	4.631	0,94	4.739	1,03
erhaltene Anzahlungen	22.528	4,31	18.695	3,71	13.248	2,68	11.188	2,42
langfristiges Fremdkapital (über 5 Jahre)	37.392	7,15	36.210	7,18	40.214	8,14	29.689	6,43
mittelfristiges Fremdkapital (1 - 5 Jahre)	17.821	3,41	34.814	6,91	16.729	3,39	39.943	8,65
<b>Bilanzsumme</b>	<b>522.898</b>	<b>100,00</b>	<b>504.096</b>	<b>100</b>	<b>493.849</b>	<b>100</b>	<b>461.755</b>	<b>100</b>

Tabelle 4: Kapitalstruktur

In den Jahresabschlüssen 2009 bis 2020 wurde jeweils ein positives Jahresergebnis ausgewiesen. Dadurch konnte die Allgemeine Rücklage von 153 T€ in 2009 auf 16.384 T€ zum 31.12.2021 aufgebaut werden. Im gleichen Zeitraum wurde die Ausgleichsrücklage von 77 T€ auf 48.092 T€ aufgefüllt. Erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2021 war ein negatives Jahresergebnis auszuweisen, das die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2022 reduzierte. Auch im Jahresabschluss 2022 wird ein negatives Jahresergebnis (-2.731 T€) ausgewiesen, welches das Eigenkapital auf 60.547 T€ verringert.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse seit 2012 stellt sich wie folgt dar:



Ohne die gesonderte Buchung der durch die Covid-19-Pandemie und durch den Ukraine-Krieg entstandenen Belastungen wäre ein negatives Jahresergebnis von -3.832 T€ auszuweisen gewesen, wodurch das Eigenkapital entsprechend stärker abgebaut worden wäre.

In der Haushaltsplanung war man von einem deutlich größeren Fehlbetrag von -20.000 T€ und einer entsprechend hohen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgegangen.

An dem gesamten Kapital (= Bilanzsumme) macht das Eigenkapital zum 31.12.2022 einen Anteil von 11,58 % aus. Das ist deutlich weniger als der Anteil der Sonderposten am Kapital in Höhe von rd. 23 %.

Wie in den Vorjahren bestehen ca. 41 % des Kapitals aus Rückstellungen (214.795 T€), insbesondere aus den Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeansprüche (195.828 T€).

Insgesamt erhöhten sich die Rückstellungen um 8.999 T€:

Pensionsrückstellung + 6.438 T€

sonstige Rückstellungen +3.172 T€

Deponie- und Altlastenrückstellungen -184 T€

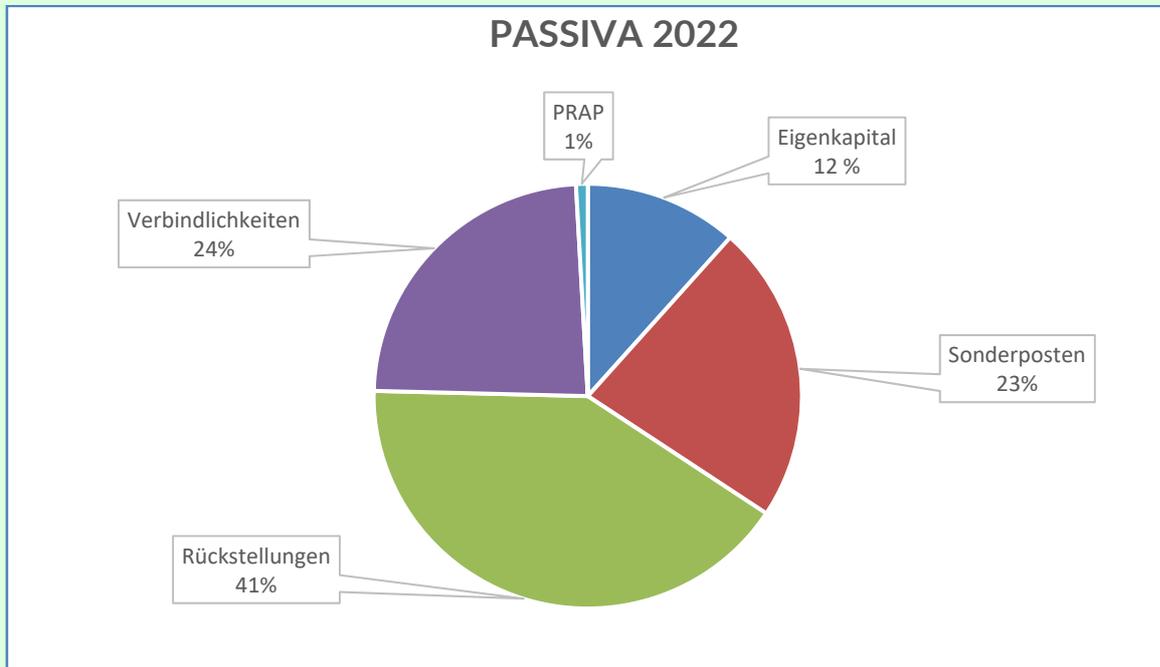
Instandhaltungsrückstellungen -426 T€

Die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg gegenüber dem Vorjahr um 16.630 T€. Die Kreditverbindlichkeiten erhöhten sich um 6.965 T€. Die erhaltenen Anzahlungen auf Anlagen im Bau erhöhten sich um +5.073 T€ und die zweckgebundenen erhaltenen Anzahlungen zugunsten späterer Aufwendungen verringerten sich um -1.176 T€. Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen stiegen um +1.547 T€ und die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten um +2.796 T€.

Bei den Sonderposten gab es einen Rückgang von insgesamt -2.599 T€, im Wesentlichen bei den Sonderposten aus Zuwendungen (-1.809 T€), weil die planmäßigen Auflösungen analog zu den Abschreibungen die Zugänge überkompensierten.

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 1.430 T€ geringer als im Vorjahr. Der höhere Wert des Vorjahres war geprägt durch die Zahlung der ersten Rate der Kreisumlage 2022 der Stadt Selm bereits im Dezember 2021.

In der Grafik der Bilanzposten der Passivseite ist deutlich zu erkennen, dass fast. zwei Drittel des Kapitals (65%) aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehen.

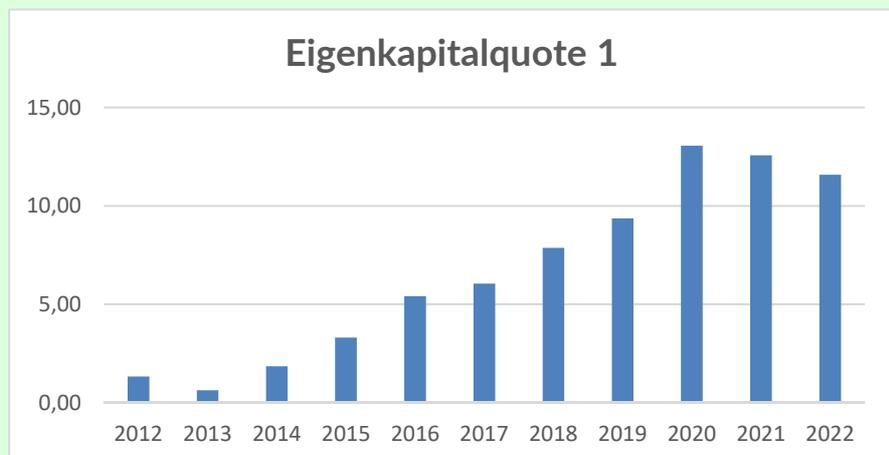


Zur Interpretation der **Kapitallage** können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW herangezogen werden.

**Eigenkapitalquote 1:**

Der Anteil des Eigenkapitals an dem Gesamtkapital (= Bilanzsumme) wird errechnet.

2022	11,58 %
2021	12,57 %
2020	13,06 %
2019	9,36 %
2018	7,86 %
2017	6,05 %
2016	5,40 %
2015	3,31 %
2014	1,85 %
2013	0,63 %
2012	1,33 %
2011	0,73 %

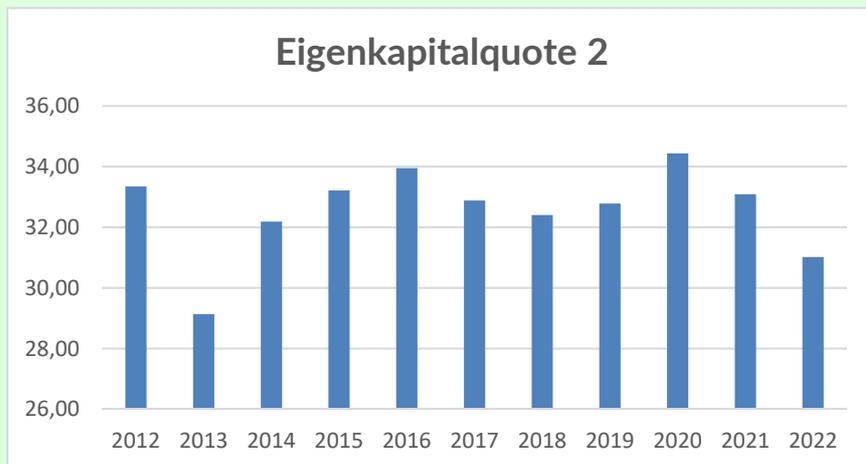


Die Werte spiegeln den Aufbau von Eigenkapital aufgrund der positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2009 bis 2020 wider. In 2021 und 2022 sinkt die Quote wegen des Jahresfehlbetrages.

### Eigenkapitalquote 2:

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden die „langfristigen“ Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem Eigenkapital hinzugerechnet und zur Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

2022	31,02 %
2021	33,09 %
2020	34,43 %
2019	32,78 %
2018	32,40 %
2017	32,88 %
2016	33,95 %
2015	33,21 %
2014	32,19 %
2013	29,13 %
2012	33,34 %
2011	31,93 %



Der Gesamtbetrag aus Sonderposten für Zuwendungen / Beiträgen und Eigenkapital betrug am 31.12.2022 insgesamt 162.185 T€, das sind 5.157 T€ weniger als im Vorjahr (-3 %). Hierbei waren die Sonderposten um 2.358 T€ und das Eigenkapital um 2.799 T€ geringer als im Vorjahr. Die Sonderposten aus Beiträgen waren wie jedes Jahr Null.

### 4.3.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzposten

#### Eigenkapital

Das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage + Ausgleichsrücklage + Jahresergebnis + Verrechnungen aus Wertveränderungen) hat sich von 249 T€ in der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 auf 60.547 T€ zum 31.12.2022 entwickelt. Zur besseren Übersichtlichkeit ist im Diagramm der Zeitraum ab 2012 dargestellt.



#### Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Fehlbetrag von -2.731 T€ ab.

Außerhalb der Ergebnisrechnung wurde ein Saldo gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und aus Wertveränderungen von Finanzanlagen von minus 68 T€ direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Erträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Verkaufserlös über Buchwert, Auflösung von Sonderposten wegen Abgang eines Vermögenswertes) in Höhe von 250 T€ stehen Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Umstufung von Straßen, Verschrottung, Buchverlust) von 318 T€ gegenüber. Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren waren nicht zu bilanzieren.

#### Korrekturen

Gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses ist im geprüften Jahresabschluss 2022 das Jahresergebnis um rd. 299 T€ höher und die Bilanzsumme um rd. 82 T€ geringer.

Den Korrekturbuchungen lagen 3 Sachverhalte zugrunde:

1.

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen erfolgte die Umbuchung der Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthalle Lippe-Berufskolleg Lünen“ von dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ in den endgültigen Bilanzposten „Schulen“.

Die Betriebsbereitschaft der genannten Sporthalle war bereits im Mai 2022 hergestellt. Eine entsprechende Information durch den zuständigen Fachbereich lag der Zentralen Finanzbuchhaltung/Anlagebuchhaltung trotz durchgeführter Abfrage im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nicht vor. Der Sachverhalt hatte Auswirkungen auf die Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ (- 4.874 T€), „Schulen“ (+4.792 T€) und „Sonderposten für Zuwendungen (+8 T€). In den Positionen der Ergebnisrechnung ergaben sich die nachfolgenden Änderungen: „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ (- 8 T€) und „Bilanzielle Abschreibungen“ (+82 T€).

2.

Die Stornierung einer fehlerhaften Buchung (versehentlich wurde die Zahlung Verbandsumlage für den Regionalverbund Ruhr (RVR) für März 2023 in das Jahr 2022 gebucht) ergab Änderungen in dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (-420 T€) und in der Position der Ergebnisrechnung „Transferaufwendungen“ (-420 T€).

3.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen eines Dienstherrenwechsels eine Änderung aus rein buchhalterischen Gründen mit den nachfolgenden Auswirkungen auf die Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ (+98 T€) und „sonstige Rückstellungen“ (-67 T€) und auf die Position in der Ergebnisrechnung „sonstige ordentliche Erträge“ (- 31 T€).

#### **Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit / außerordentlicher Ertrag/außerordentlicher Aufwand**

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ist auf der Aktivseite der Bilanz unter Ziffer 0 die Bilanzierungshilfe ausgewiesen. Die ermittelte Summe der Belastungen ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung (Pos. 023) einzustellen und bilanziell gesondert in diesem Bilanzposten zu aktivieren. Hierdurch werden die Belastungen in dem jeweiligen Jahresabschluss neutralisiert.

Gemäß § 6 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Bereits in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 waren die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen und als Gegenposition in diesem Bilanzposten gesondert aktiviert worden. Zum 31.12.2021 waren kumuliert 9.252 T€ ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2022 wurden Belastungen wegen der COVID-19-Pandemie in Höhe von 677 T€ und wegen des Ukraine Krieges in Höhe von 424 T€ ermittelt. und als außerordentlicher Ertrag (1.102 T€) ausgewiesen.

Die Ende 2022 erhaltene Sonderzahlung des Landes NRW zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen zur Bewältigung der Corona-Krise in Höhe von 2.158 T€ wurde zur Minderung der Bilanzierungshilfe eingesetzt. In Anlehnung an die vorgegebene Buchungssystematik zur Bilanzierungshilfe wurde in Höhe der erhaltenen Landesmittel in der Ergebnisrechnung ein außerordentlicher Aufwand (Pos. 24) eingestellt und bilanziell gesondert in dem Bilanzposten aktiviert (=Abgang bzw. Minderung des Bilanzpostens).

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung stehen die Vorschriften des NKF-CUIG dieser Vorgehensweise nicht entgegen.

Darüber hinaus führte die Abrechnung der differenzierten Kreisumlage 2022 und die daraus für den Kreis Unna resultierende Rückzahlungsverpflichtung zu einer weiteren Minderung der Bilanzierungshilfe in Höhe von 8 T€.

Zum 31.12.2022 weist damit die Bilanzierungshilfe eine Höhe von insgesamt 8.187 T€ aus (7.763 T€ für Covid-19-Schäden und 424 T€ für Schäden aus dem Ukraine-Krieg).

Für die Isolierung und Erfassung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen wurde bereits in 2020 eine Kostenträgerstruktur geschaffen. Hinzugekommen ist in 2022 eine Kostenträgerstruktur für die Belastungen aus dem Ukraine-Krieg. Diese Kostenträgerstrukturen ermöglichten es, die jeweiligen Belastungen budgetscharf zu buchen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist hier ein geeignetes System eingerichtet worden, welches die Belastungen (Aufwendungen und Erträge) ermittelt.

Prüfhandlungen im Rahmen der ermittelten Belastungen ergaben keine Unstimmigkeiten.

Eine Übersicht der aus der COVID-19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg entstandenen Belastungen ist dem Lagebericht zu entnehmen.

Das NKF-CUIG lässt den Kommunen erhebliche Ermessensspielräume bei der Abgrenzung der durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstandenen Schäden.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung führt dieser Umstand dazu, dass die Jahresabschlüsse verschiedener Kommunen nicht miteinander vergleichbar sind.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Gemeinde zu vermitteln.

Durch die anzuwendenden Regelungen des NKF-CUIG erfolgt insofern eine abweichende Darstellung der VFE-Lage.

Der ausgewiesene außerordentliche Ertrag stellt keinen Ertrag im buchhalterischen Sinne dar und dient neben der Aktivierung der Bilanzierungshilfe der Neutralisation der entstandenen Aufwendungen im Jahresabschluss.

Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage besser dargestellt.

Im Anhang des Jahresabschlusses werden diese Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage richtig dargestellt und erläutert und im Lagebericht kein falsches Bild vermittelt. Daher sieht die Rechnungsprüfung nicht die Notwendigkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

### **Inventur der Grundstücke (Grund und Boden) im Eigentum des Kreises Unna**

Erstmals in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat die Rechnungsprüfung auf die fehlende Inventur der im Eigentum der Kreises Unna befindlichen Grundstücke zum 31.12.2016 hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der seit 01.01.2019 geltenden Kommunalhaushaltsverordnung NRW (§ 30 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden die Intervalle für die Buchinventur der unbeweglichen Vermögensgegenstände von 5 Jahre (altes Recht) auf 10 Jahre (neues Recht) festgelegt.

Damit bliebe grundsätzlich die Inventur zum 31.12.2016 nachzuholen, die nächste Inventur müsste zum 31.12.2026 erfolgen.

Während zum Stichtag 31.12.2019 eine mengenmäßige Inventur in Form eines Abgleiches der in der Anlagenbuchhaltung befindlichen Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster (durch das Sachgebiet 62.2

„Katasterführung“) stattgefunden hat, ist es auch im Jahr 2022 nicht zu einer wertmäßigen Inventur gekommen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2022, S. 46, wird kurz auf die Grundstücksinventur eingegangen. Grundsätzlich unterliegen Grundstücke keiner Abnutzung und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Anschaffungskosten stellen immer die Obergrenze des in der Bilanz auszuweisenden Grundstückswertes dar. Ein aktuell höherer Verkehrswert eines Grundstücks hat danach keine Auswirkung auf die Bilanz. In diesen Fällen kommt es zur Bildung einer sogenannten „stillen Reserve“. Verliert ein Grundstück an Wert, so ist diese Wertminderung über eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.

Im Frühsommer 2023 haben sich die betroffenen Bereiche zur Führung eines Grundstücksverzeichnisses für die Erweiterung eines Liegenschaftsmoduls im Rahmen der bestehenden Finanzsoftware „Infoma newsystem“ ausgesprochen. Die Koordination der weiteren Entwicklungsschritte obliegt der Stabsstelle Digitalisierung. Für das Jahr 2024 werden entsprechende Haushaltsmittel eingeplant. Nach Auffassung der Leitung Stabsstelle Digitalisierung ist eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Softwareunterstützung, die Zuständigkeiten für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses eindeutig zu regeln. In der Vergangenheit sei es trotz Bestehens einer NKF-Datenbank immer wieder zu Inkonsistenzen in der Führung des Bestandsverzeichnisses gekommen.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist es zwingend erforderlich, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit zeitnah mittels der Softwareunterstützung ein elektronisches Grundstücksverzeichnis geschaffen wird, in dem Veränderungen eingepflegt bzw. dokumentiert werden und welches der Anlagenbuchhaltung als verlässliche Datengrundlage dient, damit die Inventur so bald wie möglich nachgeholt werden kann.

Nach wie vor sieht die Rechnungsprüfung trotz des Verstoßes gegen die rechtlichen Regelungen zur Durchführung regelmäßiger Inventuren nicht die Erforderlichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder mit einem Hinweis zu versehen. Analysen in den vergangenen Jahren haben ergeben, dass von einer im Wesentlichen in Summe richtigen Darstellung des Grundstücksvermögens in der Bilanz auszugehen ist. An dieser Einschätzung hält die Rechnungsprüfung fest.

## **Finanzanlagen**

### Sonstige Ausleihungen

Zum 31.12.2022 werden die Ausleihungen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) in Höhe von 20,7 Mio. € (Vorjahr 22,7 Mio. €) und die Ausleihungen an die Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in Höhe von 6,9 Mio. € (Vorjahr 0 €) als „sonstige Ausleihungen“ (insgesamt 27,6 Mio. €) ausgewiesen.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um Geldforderungen des Kreises Unna aus den gewährten Darlehen.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Veränderungen im Konzern Kreis Unna (die Anteile beider Gesellschaften wurden mit Wirkung vom 01.01.2021 auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (VBU) übertragen) sind beide Gesellschaften keine unmittelbaren Beteiligungen des Kreises Unna mehr. Daher ist die Ausweisung als „sonstige Ausleihungen“ (vorher „Ausleihungen an Beteiligungen“) korrekt.

Im Jahr 2022 sind zwei neue Darlehen gewährt worden, die entsprechend ihrer Forderungshöhe zum 31.12.2022 bei den sonstigen Ausleihungen aktiviert wurden. Dabei handelt es sich hierbei

- um ein der UKBS gewährtes Darlehen (Kreditweitergabe) in Höhe von 7 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 14.03.2042,

- um ein der WFG gewährtes Darlehen (Kreditweitergabe) in Höhe von 3 Mio. € mit einer endfälligen Laufzeit bis zum 19.05.2032.

Eine entsprechende Kreditermächtigung liegt in der Haushaltssatzung 2022 vor.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Veränderungen und der Steigerung von Anzahl und Umfang der gewährten Darlehen war bei den vorliegenden Kreditgeschäften mit der WFG und der UKBS in der Jahresabschlussprüfung 2021 erneut die Frage der Zulässigkeit bzw. der Erlaubnispflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) thematisiert worden.

Der Empfehlung der Rechnungsprüfung aus dem Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2021, wegen einer möglicherweise bestehenden Erlaubnispflicht der in Rede stehenden Kreditgeschäfte erneut eine Anfrage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu stellen, ist der Kreis Unna nachgekommen.

In ihrer Stellungnahme vom 12.05.2023 geht die BaFin davon aus, dass die vorliegenden und auch die für 2023 geplanten Kreditgeschäfte mit der WFG und UKBS nicht den Tatbestand des Kreditgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG erfüllen und insofern der Kreis keiner Erlaubnis bedarf.

Mit dem Vorliegen der bankenaufsichtsrechtlichen Stellungnahme betrachtet die Rechnungsprüfung die Angelegenheit derzeit als abgeschlossen.

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Während in den Jahren 2019 bis 2021 die Liquiditätslage beim Kreis Unna durchgängig ausreichend war, wurden im Jahr 2022 gelegentlich über den Monatswechsel hinaus Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Der in § 5 der Haushaltssatzung 2022 festgelegte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 40 Mio. € wurde nicht überschritten.

Zum Stichtag 31.12.2022 war kein Liquiditätskredit vorhanden.

Hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Liquiditätskrediten darf auf die Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft – Ziffer 5.5 – hingewiesen werden.

### **Anlagen im Bau**

Maßnahmen zur Herstellung oder Erweiterung bzw. Verbesserung von Vermögensgegenständen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises Unna befinden, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Betriebsbereitschaft als Anlagen im Bau in der Bilanz dargestellt. Dieser Bilanzposten gehört zum Anlagevermögen, jedoch werden die Vermögensgegenstände nicht abgeschrieben. Mit Fertigstellung erfolgt eine Umgliederung in den endgültigen Bilanzposten. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die planmäßigen Abschreibungen.

Der Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ weist einen um 15.652 T€ höheren Wert im Vergleich zum Vorjahr aus.

Bei den Zugängen handelte es sich überwiegend um Ausgaben im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere Bau der K40n in Kamen - und um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Neubau Förderzentrum Unna/Bildungscampus Unna, Umbau Schafstall Haus Opherdicke sowie Neubau der Maschinenhalle/Ökologiestation.

Im Prüfverlauf wurde der fehlerhafte Ausweis der Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthalle Lippe-Berufskolleg“ als „Anlage im Bau“ korrigiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen – hingewiesen.

Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in die endgültigen Bilanzposten erfolgten im Umfang von rd. 10.851 T€ (im Wesentlichen Energetische Sanierung Sporthalle Lippe-Berufskolleg Lünen und Deckenerneuerung bei Straßen).

Die zum 31.12.2022 noch in dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ befindlichen Maßnahmen werden im Anhang unter Punkt 5.1.2.3 aufgeführt.

### 4.3.3 Finanzrechnung

Die nach den Regelungen des § 40 KomHVO NRW aufzustellende Finanzrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Auch für die Finanzrechnung gilt das Bruttoprinzip, d.h. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden.

	Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	Abweichung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 9)	570.836.910		
ordentliche Erträge + Finanzerträge (Pos. 10 + Pos. 19)		585.043.884	14.206.974
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 16)	561.373.304		
ordentlicher Aufwand + Finanzaufwand (Pos. 17 + Pos. 20)		586.710.194	25.336.890

Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung  
gerundet auf volle €

Zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung bestehen erhebliche Unterschiede. Sowohl die tatsächlichen Mittelzuflüsse (=Einzahlungen) als auch die Mittelabflüsse (=Auszahlungen) aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit sind niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu buchenden Erträge bzw. Aufwendungen.

Die Gründe hierfür sind die nach den Regelungen der Doppik darzustellenden nicht zahlungswirksamen Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten analog der Abschreibungen, Auflösung von nicht mehr benötigter Rückstellungen) und nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Zuführungen von Rückstellungen, Buchungen von Abschreibungen). Daneben gibt es auch noch zeitliche Buchungsunterschiede, z.B. Einzahlungen in 2021, die jedoch Erträge des Jahres 2022 darstellen oder eine Ausgabe hat eine spätere Fälligkeit, weil eine Rechnung erst im Folgejahr zu bezahlen ist (in der Bilanz wird dann eine Verbindlichkeit ausgewiesen).

Der Finanzplan hat auch die Funktion, als Ermächtigungsgrundlage für die Ein- und Auszahlungen zu dienen, die nicht gleichzeitig Erträge und Aufwendungen darstellen und damit nicht im Ergebnisplan enthalten sind. Die Finanzrechnung gibt somit auch über die Einhaltung der erteilten Ermächtigungen Auskunft. In der dem Jahresabschluss beigefügten Finanzrechnung sind deshalb die fortgeschriebenen Ansätze enthalten.

Geplant war mit einem negativen Bestand an eigenen Finanzmitteln (-6.873 T€), der Ansatz wurde aufgrund der Ermächtigungsübertragungen auf einen negativen Betrag von -41.697 T€ fortgeschrieben. Die Finanzrechnung weist im Ist-Ergebnis eine positive Änderung von 30.675 T€ aus.

Pos.	Bezeichnung	Planansatz 2022	fortgeschr. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ergeb.
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	542.928.787,00	542.928.787,00	570.836.909,53	27.908.122,53
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-551.450.418,00	-551.450.418,00	-561.373.304,03	-9.922.886,03
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.521.631,00	-8.521.631,00	9.463.605,50	17.985.236,50
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.567.010,00	8.567.010,00	12.889.173,19	4.322.163,19
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-42.789.590,00	-77.613.490,00	-39.556.347,83	38.057.142,17
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-34.222.580,00	-69.046.480,00	-26.667.174,64	42.379.305,36
32	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-42.744.211,00	-77.568.111,00	-17.203.569,14	60.364.541,86
33	Einzahlungen a. d. Aufn. u. d. Rückfl. von Darlehen	40.000.000,00	40.000.000,00	13.217.954,05	-26.782.045,95
34	Einzahlungen a. d. Aufn. u. d. Rückfl. von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	44.100.000,00	44.100.000,00
35	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung von Darlehen	-4.129.020,00	-4.129.020,00	-7.036.599,01	-2.907.579,01
36	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	-44.100.000,00	-44.100.000,00
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	35.870.980,00	35.870.980,00	6.181.355,04	-29.689.624,96
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.873.231,00	-41.697.131,00	-11.022.214,10	30.674.916,90

Tabelle 6: Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthalten im fortgeschriebenen Ansatz Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 34.824 T€ (siehe auch Nr. 5.3 im Prüfbericht).

Im Bereich der Ein- und Auszahlungen bei den Krediten ergaben sich deutliche Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis.

Im Jahr 2022 wurde Liquiditätskredite in Höhe von 44.100 T€ aufgenommen, die auch in 2022 vollständig zurückgezahlt wurden. Die Finanzrechnungspositionen 34 und 36 weisen die entsprechenden Ein- und Auszahlungen aus.

Der in § 5 der Haushaltssatzung 2022 festgelegte Höchstbetrag für Liquiditätskredite (40.000 T€) wurde nicht überschritten. Ausschlaggebend ist hier, dass an keinem Tag im Jahr 2022 der Bestand an Liquiditätskrediten höher als 40.000 T€ sein darf. Auf die weiteren Ausführungen des Prüfberichts zu Ziffer 5.2 - Haushaltssatzung 2022 wird hingewiesen.

Bei den Einzahlungen aus Aufnahme und Rückfluss Darlehen (Pos. 33) wurden die Kreditaufnahmen für die Ausleihungen an die UKBS (7.000 T€) und an die WFG (3.000 T€), eine Kreditaufnahme zur Ablösung eines bestehenden Kredites in Höhe von 3.214 T€ und die Rückzahlungen gewährter Arbeitgeberdarlehen (rd. 4 T€) gebucht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten (Pos. 23) wurden u.a. die Rückzahlung der Ausleihung an die WFG (aus 2017) in Höhe von 5.000 T€ und die Tilgungsleistungen aus der Ausleihung an die UKBS (siehe oben) von rd. 105 T€ gebucht.

Die in der Haushaltssatzung enthaltene Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von 40.000 T€ wurde nicht voll in Anspruch genommen und gilt gem. § 86 Absatz 2, 1. Halbsatz, Gemeindeordnung NRW bis zum Ende des Jahres 2023.

Bei den Auszahlungen für Tilgung und Gewährung von Darlehen (Pos. 35) sind die o.a. Umschuldung, die planmäßigen Tilgungen bestehender Kredite und die Tilgungsleistung im Rahmen des PPP-Projektes „Sanierung Kreishaus“ gebucht.

Im Folgenden wird ein Vergleich der Ist-Zahlen der Finanzrechnung 2022 mit dem Vorjahr 2021 dargestellt.

Pos.	Bezeichnung	IST-Ergebnis 2021	IST-Ergebnis 2022	Vergleich IST 2022 - 2021
09	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>548.606.577,05</b>	<b>570.836.909,53</b>	<b>22.230.332,48</b>
16	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-526.019.172,52</b>	<b>-561.373.304,03</b>	<b>-35.354.131,51</b>
17	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.587.404,53</b>	<b>9.463.605,50</b>	<b>-13.123.799,03</b>
18	Zuwendungen für Investitions- maßnahmen	5.787.852,32	7.603.524,95	1.815.672,63
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	88.093,67	69.882,70	-18.210,97
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Fi- nanzanlagen	10.000,00	0,00	-10.000,00
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00
22	sonstige Investitionseinzahlungen	137.652,23	5.215.765,54	5.078.113,31
23	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.023.598,22</b>	<b>12.889.173,19</b>	<b>6.865.574,97</b>
24	Auszg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-482.108,29	-120.980,89	361.127,40
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-18.763.730,94	-24.675.140,58	-5.911.409,64
26	Auszg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-1.728.282,02	-2.333.320,82	-605.038,80
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-565.015,43	-591.411,54	-26.396,11
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-200.866,56	-233.868,15	-33.001,59
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-3.043.074,72	-11.601.625,85	-8.558.551,13
30	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-24.783.077,96</b>	<b>-39.556.347,83</b>	<b>-14.773.269,87</b>
31	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-18.759.479,74</b>	<b>-26.667.174,64</b>	<b>-7.907.694,90</b>
32	<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>3.827.924,79</b>	<b>-17.203.569,14</b>	<b>-21.031.493,93</b>
33	Einz. a. d. Aufn. u. d. Rückfl. v. Krediten für Investitionen	4.722.495,62	13.217.954,05	8.495.458,43
34	Einz. a. d. Aufn. u. d. Rückfl. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	44.100.000,00	44.100.000,00
35	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung v. Krediten f. Investitionen	-8.327.543,43	-7.036.599,01	1.290.944,42
36	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	-44.100.000,00	-44.100.000,00
37	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-3.605.047,81</b>	<b>6.181.355,04</b>	<b>9.786.402,85</b>
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	222.876,98	-11.022.214,10	-11.245.091,08
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.230.221,61	22.649.283,98	419.062,37
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	196.185,39	1.042.407,72	846.222,33
41	<b>Liquide Mittel</b>	<b>22.649.283,98</b>	<b>12.669.477,60</b>	<b>-9.979.806,38</b>

Tabelle 7: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich

#### Laufende Verwaltungstätigkeit:

Auch in 2022 stiegen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr an: Die Einzahlungen erhöhten sich um 22.230 T€, die Auszahlungen waren um 35.354 T€ höher.

Den größten betragsmäßigen Anstieg im Bereich der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichneten in 2022 die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+ 16.619 T€). Hier sind insbesondere die Einzahlungen aus Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (+12.934) gestiegen. Die zweitgrößte betragsmäßige Steigerung verzeichneten die sonstigen Einzahlungen (+ 4.005 T€), die im Wesentlichen auf den Anstieg der Einzahlungen aus Bußgeldern (+3.020 T€) begründet ist.

Bei den Auszahlungen fand der mit Abstand größte betragsmäßige Anstieg (+16.198 T€) bei den Transferauszahlungen statt. Hier sind neben den Auszahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen (+9.378 T€) und den Zuschüssen für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen (+7.351 T) auch die höheren Auszahlungen für die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (+5.556 T€) zu nennen. Der Anstieg bei den Zuschüssen für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen ist im Wesentlichen mit der Auszahlung der vom Land gewährten Billigkeitsleistungen ÖPNV an die VKU begründet (8.482 T€)

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist gegenüber dem Vorjahr um 13.124 T€ gesunken.

#### Investitionstätigkeit:

Die Position 23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit besteht hauptsächlich aus den Zuweisungen des Landes entsprechend dem Baufortschritt der investiven Maßnahmen (Straßenbau, KInvfG) und korrespondiert mit den Auszahlungen für Baumaßnahmen und dem Bilanzposten Anlagen im Bau.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit waren um 1.816 T€ höher als im Vorjahr. Die sonstigen Investitionseinzahlungen erhöhten sich um 5.078 T€. Bei den sonstigen Investitionseinzahlungen wurden u.a. die Rückzahlung der Ausleiher an die WFG (aus 2017) in Höhe von 5.000 T€ und die Tilgungsleistungen aus der Ausleiher an die UKBS (siehe oben) von rd. 105 T€ gebucht.

Bei den für Baumaßnahmen geleisteten Auszahlungen ist ein Anstieg von 5.911 T€ zu verzeichnen.

Die sonstigen Investitionsauszahlungen waren in 2022 um 8.559 T€ höher als im Vorjahr. Hier sind die Auszahlungen für die Ausleihungen (Kreditweitergaben) an die UKBS (7.000 T€) und WFG (3.000 T€) ausgewiesen. Daneben wurden Auszahlungen für den Erwerb von Immateriellen Vermögensgegenständen (Software und Lizenzen) in Höhe von 1.602 T€ gebucht.

Die Ein- und Auszahlungen sowie der Saldo aus Investitionstätigkeit entwickelten sich im Zeitreihenvergleich 2009 bis 2022 wie in der Tabelle dargestellt:

Jahr	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo
2022	12.889.173	- 39.556.348	-26.667.175
2021	6.023.598	- 24.783.078	-18.759.480
2020	1.685.840	- 17.296.792	-15.610.952
2019	5.068.231	- 12.955.493	-7.887.262
2018	7.459.755	- 31.755.915	-24.296.160
2017	4.894.277	- 16.781.838	-11.887.560
2016	2.012.241	- 7.805.927	-1.053.100
2015	3.158.972	- 11.056.926	-7.897.953
2014	4.431.764	- 14.978.940	-10.547.176
2013	2.272.069	- 9.800.476	-7.528.407
2012	4.137.886	- 11.004.880	-6.866.994
2011	11.621.875	- 13.734.388	-2.112.513
2010	5.600.767	- 15.889.510	-10.288.742
2009	6.418.423	- 15.553.633	-9.135.210

Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit

Der Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit war in jedem Jahr negativ, in 2022 erreicht er den bisher größten Wert. Es stiegen sowohl die Einzahlungen (+6.866 T€) als auch die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (+14.773 T€).

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Unna wurde darauf hingewiesen, dass die liquiden Mittel zum 31.12.2021 als Endergebnis der Finanzrechnung zum 31.12.2021 nicht mit dem korrespondierenden Betrag auf der Aktivseite der Bilanz übereinstimmen. Maßgeblich ist der Betrag in der Bilanz. Auf dem Girokonto der Postbank entstand ein negativer Saldo (Dispokredit) in Höhe von 4 T€ am 31.12.2021. Ein Ausgleich oder die Aufnahme eines Liquiditätskredites erfolgten hier nicht. Wegen nicht erfolgter Einzahlung konnte die Verbindlichkeit aus technischen Gründen in der Finanzsoftware nicht gebucht werden.

Die Diskrepanz im Bestand der liquiden Mittel zwischen der Bilanz und in der Finanzrechnung zum 31.12.2021 beträgt ca. 4 T€ und kann durch den geschilderten Sachverhalt erklärt werden. Deshalb sieht die Rechnungsprüfung hier keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die liquiden Mittel zum 31.12.2022 als Endergebnis der Finanzrechnung betragen 12.669 T€. Dieser Betrag findet sich auf der Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2022 wieder.

Im Zeitreihenvergleich haben sich die liquiden Mittel wie folgt entwickelt:

Jahr	Liquide Mittel
2022	12.669.478
2021	22.653.513
2020	22.230.221
2019	12.750.840
2018	8.063.334
2017	- 156.498
2016	379.946
2015	749.026
2014	1.660.210
2013	1.065.023
2012	4.042.016
2011	1.353.944
2010	416.778
2009	478.426

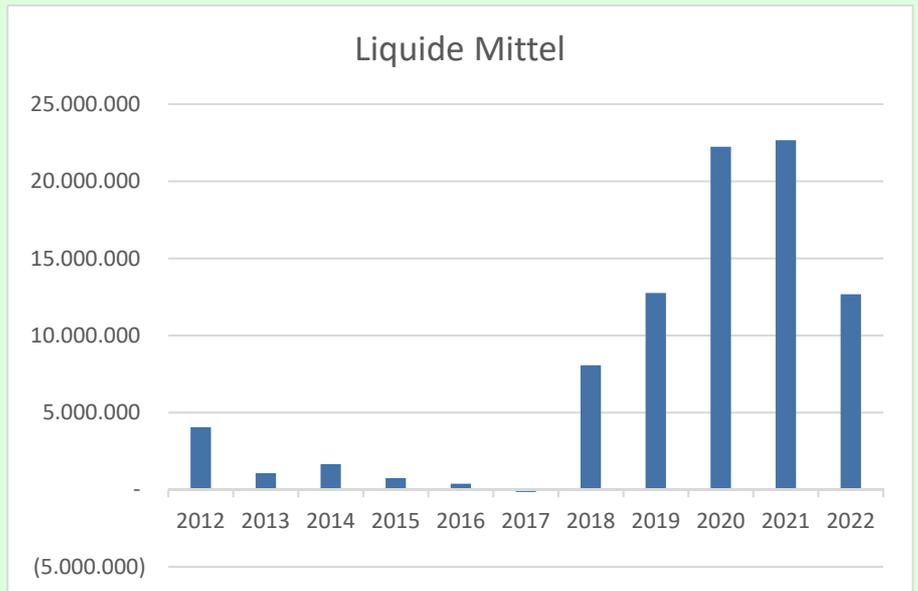


Tabelle 9: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

In die Prüfung wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gemäß der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ einbezogen.

### 5.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte in der Kreistagsitzung vom 09.11.2021. Im Amtsblatt Nr. 54 vom 12.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 bekanntgegeben (gem. § 54 KrO NRW).

Die kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechend der Regelungen der Kreisordnung NRW beteiligt. In der Sitzung am 14.12.2021 hat der Kreistag die Haushaltssatzung 2022 gem. § 80 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 KrO beschlossen. Mit Schreiben vom 28.12.2021 wurde die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt.

Eine Mitteilung im Intranet des Kreises informierte die Mitarbeiter\*innen darüber, dass bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung die „Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung“ zu beachten sei. Am 18.02.2022 wurde die Haushaltssatzung 2022 im Amtsblatt Nr. 8 des Kreises Unna bekannt gemacht. Damit endete die haushaltslose Zeit.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (hier: 30.11.2021) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der vorgegebene Termin wurde überschritten.

### 5.2 Haushaltssatzung 2022

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW hat der Kreis Unna für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Haushaltssatzung

Der Haushalt 2022 ist nach der Planung in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 20.000.000 €. Um den Haushaltsausgleich herzustellen wurde eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe dieses Betrages geplant. Damit gilt die Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, als erfüllt (§ 75 Absatz 2 GO NRW). Die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2021 betrug nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (Fehlbetrag in Höhe von 1.087.969,90 €) insgesamt 47.004.017,99 € und würde zur Deckung des Fehlbetrages im Ergebnisplan ausreichen.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) belaufen sich auf 40.000 T€, davon 14.000 T€ zur Finanzierung von Ausleihungen an Beteiligungen.

In 2022 wurden Investitionskredite in Höhe von 13.214 T€ neu aufgenommen (7.000 T€ Kreditaufnahme zur Ausleihung an die UKBS, 3.000 T€ Kreditaufnahme zur Ausleihung an die WFG sowie 3.214 T€ zur Umschuldung eines Darlehens).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 21.188.200 € (Vorjahr 14.934.780 €).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf 40.000 T€ festgesetzt (wie Vorjahr). Dies bedeutet, dass an keinem Tag im Jahr 2022 der Bestand an Liquiditätskrediten höher als 40.000 T€ sein darf.

Im Jahr 2022 wurden durch den Kreis Unna Liquiditätskredite von insgesamt 44.100 T€ aufgenommen. Der höchste Betrag an aufgenommenen Liquiditätskrediten im Jahr 2022 belief sich auf 17.000 T€. Damit wurde der festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten.

Der Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage wurde auf 34,62 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (Vorjahr 36,10 v.H.). Daneben wurde der Hebesatz für die Differenzierte Mehrbelastung des Budgets Familie und Jugend mit 31,48595 v.H. (Vorjahr 32,90966 v.H) festgesetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kreisumlagen korrekt berechnet wurden.

Die Allgemeine Kreisumlage ergibt im Jahr 2022 einen Ertrag in Höhe von 242.267.637,15 € für den Kreis. Hinzu kommt ein Betrag in Höhe von rd. 48 T€ aus der anteiligen Auflösung einer Passiven Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit der Sanierung der Ausstellungsräume im Schloss Cappenberg.

Der Ertrag aus der differenzierten Kreisumlage („Jugendamtsumlage“) wurde mit 28.407.133,97 € gebucht. Aufgrund der Abrechnung der Erträge und Aufwendungen des Budgets Familie und Jugend ergab sich eine Rückzahlung in Höhe von insgesamt 1.031.357,09 €. Die anteiligen Beträge werden den Kommunen mit Fälligkeit 05.01.2024 erstattet bzw. mit den dann fälligen Zahlungen verrechnet. In der Ergebnisrechnung erfolgt eine Buchung als Transferaufwand und im Verbindlichkeitspiegel wird der Betrag als mittelfristige Verbindlichkeit ausgewiesen.

In der Haushaltssatzung werden Regelungen zur Budgetbildung sowie zur Berichterstattung des Kämmers gegenüber dem Kreistag getroffen. Die Budgetberichte wurden regelmäßig dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

#### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2022 enthält die in § 1 KomHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sowie der Stellenplan und die sonstigen in § 1 KomHVO NRW geforderten Anlagen sind beigefügt.

Die in § 84 GO NRW und in § 1 Abs. 3 KomHVO geforderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (für die Jahre 2023 bis 2025) ist produktscharf je Budget dargestellt und entspricht nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen.

Auch die Aussagen des Vorberichtes entsprechen nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen des § 7 KomHVO NRW.

### **5.3 Ermächtigungsübertragungen**

Nicht verbrauchte Haushaltsansätze für investive Maßnahmen werden auf Antrag der jeweiligen Fachdienste/ Fachbereiche / Stabsstellen in das Folgejahr übertragen und erhöhen dort die Ansätze der jeweiligen Auszahlungspositionen.

Vom Jahr 2021 wurden investive Ermächtigungen im Umfang von 34.824 T€ nach 2022 übertragen. Die Übertragungen vom Jahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 betragen insgesamt 22.108 T€.

Im Wesentlichen handelte es sich bei den Übertragungen wie in den Vorjahren um Ansätze für noch nicht fertiggestellte investive Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

Mit Drucksache 031/22 wurde die Übertragung von Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in das Jahr 2022 dem Kreisausschuss am 14.03.2022 und dem Kreistag am 15.03.2022 zur Kenntnisnahme gegeben.

Die Übertragungen vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 wurden mit Drucksache 024/23 dem Kreisausschuss am 27.03.2023 und dem Kreistag am 28.03.2023 zur Kenntnis gegeben.

Die „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ wurde eingehalten.

Entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Übertragungen im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 39 Abs. 2 KomHVO) und in der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO) sowie im Anhang anzugeben.

Beim Kreis Unna sind nach der Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich nicht zugelassen, deshalb entfällt ein Ausweis in der Ergebnisrechnung. In der Finanzrechnung werden die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in einer gesonderten Spalte angegeben und werden in den Teilfinanzrechnungen – Teil B (Nachweis der einzelnen Investitionen) dargestellt. Eine Gesamtaufstellung der Ermächtigungsübertragungen wird im Anhang zum Jahresabschluss in einer tabellarischen Übersicht unter Punkt 5.9.6 dargestellt.

#### **5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Nach den Regelungen der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 83 Gemeindeordnung NRW und der Haushaltssatzung 2022 bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 250 T€ (wie Vorjahr) der Zustimmung durch den Kreistag. Es handelt sich dabei um Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets oder um Überschreitungen eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeit. Bei Veränderungen der Budgets im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses entfällt dieses Verfahren.

Über – oder außerplanmäßigen Ausgaben wurden nach Kenntnis der Rechnungsprüfung durch den Kreistag wie folgt zugestimmt:

Drucksache 015/22 2.070 T€ überplanmäßige Aufwendungen im Budget 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Rettungsdienstgebühren: Ein Unternehmen wurde mit Wirkung vom 01.01.2022 mit der Sicherstellung des Rettungsdienstes in Holzwickede, Fröndenberg und Teilen der Stadt Unna beauftragt (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Drucksache 214/22 1.986 T€ überplanmäßige Aufwendungen im Budget 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Rettungsdienstgebühren: Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes in Holzwickede, Fröndenberg und Teilen der Stadt Unna, war es erforderlich, neben den bislang berücksichtigten Rettungsmitteln zur Notfallrettung auch Rettungsmittel für den Krankentransport aufzunehmen. Dies war versehentlich zunächst unberücksichtigt geblieben.

Drucksache 123/22 1.000 T€ außerplanmäßige Auszahlungsermächtigung im Budget 32 öffentliche Sicherheit und Ordnung zur schnellstmöglichen Beschaffung von 500.000 Litern Dieselmotorkraftstoff sowie 55.000 € außerplanmäßige Aufwandsermächtigung für die Lagerung von Dieselmotorkraftstoff

Die Veränderungen gegenüber den Planansätzen wurden dem Kreistag mit den Budgetberichten zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW ist eine Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

In § 9 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2022 wird der Begriff „erheblich“ konkretisiert. Demnach wären die außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen erheblich, wenn sie 2% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überstiegen.

Laut Ergebnisplan 2022 betragen die ordentlichen Aufwendungen 571.846.849 €. Hiervon 2% sind 11.436.937 €.

Außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen in der o.a. Größenordnung sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

### 5.5 Aufnahme von Liquiditätskrediten während der Dauer eines der WFG gewährten Liquiditätskredites bzw. während der Dauer eines angelegten Kündigungsgeldes

Im Jahr 2022 wurden vom Kreis Liquiditätskredite bei der Sparkasse UnnaKamen in folgendem Umfang aufgenommen:

Kreditart	Datum Aufnahme	Höhe	Datum Rückzahlung	Höhe	Kreditdauer in Tagen (ohne Kreditüberschneidung)
Kassenkredit	27.01.2022	7.000 T€	28.01.22	5.000 T€	2
			31.01.22	2.000 T€	3
Kassenkredit	01.06.2022	2.600 T€	02.06.2022	2.600 T€	2
Kassenkredit	28.06.2022	1.500 T€	12.07.2022	1.500 T€	15
Kassenkredit	26.07.2022	4.500 T€	04.08.2022	4.500 T€	10
Kassenkredit	28.07.2022	9.000 T€	04.08.2022	9.000 T€	
Kassenkredit	01.08.2022	3.500 T€	04.08.2022	1.500 T€	
			08.08.2022	2.000 T€	4
Kassenkredit	31.08.2022	12.000 T€	05.09.2022	12.000 T€	6
Kassenkredit	01.09.2022	2.000 T€	05.09.2022	2.000 T€	
Kassenkredit	31.10.2022	2.000 T€	04.11.2022	2.000 T€	5
<b>Summe</b>		<b>44.100 T€</b>		<b>44.100 T€</b>	<b>47</b>

Gem. § 89 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW kann der Kreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist damit ausdrücklich auf den eigenen Bedarf beschränkt und nur dann erlaubt, wenn andere Mittel nicht bereitstehen.

Aus der in § 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW formulierten Nachrangigkeit der Liquiditätskreditaufnahme wird deutlich, dass die Finanzmittel so zu verwalten sind, dass Auszahlungen rechtzeitig geleistet werden können.

#### Gewährung eines Liquiditätskredit an die WFG

Ende November 2021 hat der Kreis Unna der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) einen zinslosen Liquiditätskredit von 1,9 Mio. € aus eigenem Bestands Guthaben mit einer endfälligen Laufzeit bis zum 31.12.2023 gewährt.

Durch die Gewährung dieses Liquiditätskredites an die WFG sind liquide Mittel zur Verfügung gestellt worden, die der Kreis selbst zur Erhaltung seiner Zahlungsfähigkeit in 2022 benötigt hätte.

Bei Nichtabschluss dieses Kreditgeschäftes hätten diese Mittel dem Kreis für seine Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung gestanden.

Da während der Darlehensdauer der Kreis selbst an 47 Tagen in 2022 Liquiditätskredite in Anspruch genommen hat, wurden durch diese Liquiditätskredite mittelbar auch die Zahlungsfähigkeit der WFG sichergestellt.

- Die Gewährung eines Liquiditätskredites an die WFG bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung während der Dauer des Kreditgeschäftes mit der WFG verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Regelungen des § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW.

#### Anlage eines Kündigungsgeldes

Im Mai 2021 wurde aufgrund der positiven Liquiditätslage und zur Einsparung von Verwarentgelten ein Kündigungsgeld in Höhe von 15 Mio. € angelegt. Mit Wegfall des Verwarentgeltes erfolgte Anfang August 2022 die Kündigung der Geldanlage. Von der Möglichkeit einer früheren Kündigung wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen kein Gebrauch gemacht.

Am 08.09.2022 sind die 15 Mio. € wieder der Liquidität des Kreises zugeflossen.

Während des Anlagezeitraumes musste der Kreis in 2022 selbst an 42 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.

Der Rechnungsprüfung verkennt nicht, dass die in 2021 gewählte Geldanlageform und der Kündigungszeitpunkt in 2022 aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte und damit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§ 75 GO NRW) entsprach.

Aufgrund der in § 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW formulierten Nachrangigkeit der Liquiditätskreditaufnahme wird jedoch deutlich, dass bei der Anlage von Finanzmitteln die rechtzeitige Verfügbarkeit für erforderliche Auszahlungen sicherzustellen ist.

- Die Anlage des Kündigungsgeldes in Höhe von 15 Mio. € bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Regelungen des § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW.

- Wegen des festgestellten Verstoßes gegen haushaltsrechtliche Regelungen wird der Bestätigungsvermerk um einen erläuternden Hinweis ergänzt. Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben sich nicht, da die wirtschaftliche Lage des Kreises den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt ist.

## 6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

### 6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung**

An den Kreis Unna

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

##### Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insofern wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 GO NRW und nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kreis Unna hat in zwei Fällen gegen die Regelungen des § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW verstoßen:

- Ende November 2021 gewährte der Kreis Unna der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbh (WFG) einen Liquiditätskredit in Höhe von 1,9 Mio. € mit einer endfälligen Laufzeit bis zum 31.12.2023 und musste selbst in 2022 an 47 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.
- Während der Dauer eines angelegten Kündigungsgeldes in Höhe von 15 Mio. € musste der Kreis selbst in 2022 an 42 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

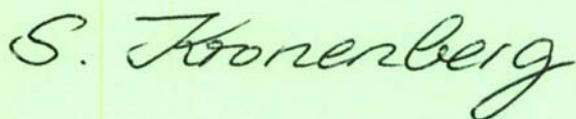
Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 29.09.2023

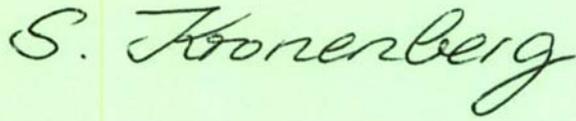


Susanne Kronenberg  
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

## 6.2 Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieses Bestätigungsvermerks bestehen seitens der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats.

Unna, den 29.09.2023

A handwritten signature in black ink, reading "S. Kronenberg". The signature is written in a cursive style with a large, looped 'S' and 'K'.

Susanne Kronenberg  
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

## 7 Sach- und Ordnungsprüfungen

Auch nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements gehört es zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der zu erzielenden Erträge in den Stabsstellen, Fachbereichen und Fachdiensten in Verbindung mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Schwerpunktmäßig ist zu prüfen, ob bei den in den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen abgebildeten Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen die gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Feststellungen fließen in die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit ein.

### 7.1 FD 10 Steuerungsdienst – Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung

Geprüfte Produktgruppe   Geprüftes Produkt 01.01.02 – Finanzwirtschaft und Budgetierung	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2022
Zuständige Verwaltungsdienststelle Fachdienst 10 – Steuerungsdienst   SG 10.1 - Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	Prüfungszeitraum Sept. 2022 – Nov. 2022

#### 7.1.1 Prüfungsanlass

Entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Prüfungsplanung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten wurden die „Allgemeine Gebührensatzung für den Kreis Unna“ und die mit ihr festgelegten Gebührentarife auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft.

#### 7.1.2 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs.3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 77 GO NRW erheben Kreise Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei haben sie die benötigten Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Zu diesen speziellen Entgelten gehören Gebühren, die für besondere Leistungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) zu zahlen sind. Welche gebührenrechtlichen Vorschriften gelten, ist davon abhängig, für welche Aufgabe die Gebühren erhoben werden sollen.

Der Kreis Unna hat in der „Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1995 eigene Gebührensätze festgelegt. Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 14.12.2021, die im Amtsblatt 04 vom 21.01.2022 bekannt gemacht wurde.

Rechtsgrundlagen, nach denen der Kreis zur Festsetzung der Gebührentarife berechtigt ist, sind in der Gebührensatzung nicht benannt. Aus der Sitzungsvorlage für den Kreistagsbeschluss zur letzten Änderungssatzung ergibt sich, dass mit der Satzung Gebühren für Selbstverwaltungsaufgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) festgelegt werden sollen.

Der Erlass bzw. die Änderung der Gebührensatzung liegt in der Zuständigkeit des Kreistages. Die verwaltungsmäßige Bearbeitung obliegt dem Sachgebiet 10.1 (Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft) im Fachdienst 10 - Steuerungsdienst.

### **7.1.3 Ziel der Prüfung**

Mit dieser Prüfung soll festgestellt werden, ob die „Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna“ (im Folgenden: Gebührensatzung) den gebührenrechtlichen Anforderungen entspricht und die aktuellen Gebührentarife rechtmäßig kalkuliert wurden. Die Anwendung der Satzung wird regelmäßig im Rahmen der Sach- und Ordnungsprüfungen in den einzelnen Sachgebieten betrachtet und ist deshalb kein Gegenstand dieser Prüfung.

Bereits bei der Vorprüfung zeigte sich, dass die Satzung nicht nur Gebühren für Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Kreises regelt, sondern auch Gebührensätze für andere Aufgaben – z.B. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – enthält, für die das Land NRW bereits Gebühren festgelegt hat.

Ein Schwerpunkt der Prüfung ist deshalb, ob und ggf. welche rechtlichen Probleme sich daraus ergeben können, dass für die geregelten Gebührentatbestände unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen gelten.

### **7.1.4 Prüfungsverlauf**

Zu Beginn der Prüfung fand am 29.09.22 ein Gespräch statt, an dem der Leiter des Fachdienstes 10, die Leiterin des Sachgebietes 10.1 und der zuständige Sachbearbeiter sowie der Leiter der Rechnungsprüfung und die zuständige Prüferin teilnahmen. Thematisiert wurden zunächst die Abläufe bei bisherigen Satzungsanpassungen und die generellen Anforderungen an die Festlegung von eigenen Gebührensätzen durch den Kreis. Fragen der Rechnungsprüfung wurden offen und umfassend beantwortet und erbetene Unterlagen umgehend zur Verfügung gestellt. Sofern weitergehende Informationen zu bestimmten Gebührentatbeständen benötigt wurden, wurden die jeweils zuständigen Organisationseinheiten beteiligt.

### **7.1.5 Prüfungsergebnis**

#### **7.1.5.1 Organisation, interne Zuständigkeit für die Satzungs Vorbereitung**

Die Erhebung von Gebühren hat der Kreis Unna in verschiedenen Satzungen geregelt. Soweit die Benutzung kommunaler Anlagen und Einrichtungen in speziellen Satzungen geregelt wird, umfassen diese regelmäßig auch die Verwaltungsgebühren, die in diesem Zusammenhang entstehen können. Weitere Verwaltungsgebühren sind unabhängig davon, für welche Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sie gelten, zusammengefasst in der Allgemeinen Gebührensatzung geregelt, die jetzt Prüfungsgegenstand ist. Federführend für die Ausarbeitung bzw. Anpassung dieser Satzung ist der Fachdienst 10 - Steuerungs dienst. Satzungsänderungen erfolgten bisher in unregelmäßigen Abständen; die letzten Änderungen erfolgten 2013, 2016 und zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 14.12.2021. Die Rechnungsprüfung hatte Zugriff auf sämtliche Unterlagen des Fachdienstes 10, die diese letzten drei Änderungen betreffen.

Ein vorgeschriebenes Verfahren für die Überarbeitung der Satzung gibt es nicht. Es ist also auch nicht ausdrücklich geregelt, in welchem Umfang der Steuerungs dienst und/oder die jeweiligen Fachbereiche für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Festlegung von Gebühren, für die Definition der einzelnen Tarifnummern und die Kalkulation der Gebührensätze verantwortlich sind.

In der Praxis werden bei einer Überprüfung der Satzungsanpassung regelmäßig alle Bereiche der Kreisverwaltung beteiligt. Zuletzt erfolgte dies im Juni 2021 durch einen Aufruf im Intranet, mit dem alle

Organisationseinheiten gebeten wurden, die Gebührentatbestände und speziell die Gebührentarife auf ihre Aktualität zu überprüfen und mögliche Änderungswünsche an den Steuerungsdienst zu melden.

Die Unterlagen über durchgeführte Anpassungsverfahren sind im Dokumentmanagementsystem gespeichert. Begründungen zu den einzelnen Gebührentarifen liegen regelmäßig nur vor, wenn Änderungen gegenüber den bestehenden Regelungen angeregt wurden. In diesen Fällen wurden Sinn und Zweck der einzelnen Gebührentarife, deren Bezeichnung und auch die Höhe der Gebührensätze überprüft. Dies liegt für einige Tarifstellen aber bereits viele Jahre zurück. Eine umfassende Überprüfung aller Tarifstellen erfolgte aus Anlass der Währungsumstellung (2002). Auch dabei wurde teilweise der vormals geltende Betrag nur umgerechnet und gerundet. Im Übrigen ist der Umfang der tatsächlich durchgeführten Prüfung durch die verschiedenen Organisationseinheiten in den Satzungsunterlagen kaum dokumentiert. So ist für die einzelnen Tarifstellen nicht nachvollziehbar, wann und durch wen zuletzt geprüft wurde, ob sie dem Grunde und der Höhe nach dem geltenden Recht entsprechen.

Für die letzte, in 2021 beschlossene Satzungsanpassung erfolgte nach dem Aufruf im Intranet ausschließlich Schriftverkehr mit dem Fachbereich 50 bezüglich der von dort gewünschten Einführung zusätzlicher Tarifstellen. Ob zu den anderen Gebührentatbeständen überhaupt eine Prüfung durch die fachlich zuständigen Stellen erfolgte, ist nicht belegt.

Der Entwurf der Satzung und des Gebührentarifs sowie die Sitzungsvorlage für die politischen Gremien werden vom Sachgebiet 10.1 auf der Grundlage der von den Fachbereichen vorgelegten inhaltlichen Begründungen gefertigt.

- Mangels einer verbindlichen Verfahrensregelung empfiehlt die Rechnungsprüfung, künftig zu Beginn eines Satzungsänderungsverfahrens alle Organisationseinheiten auf den Umfang ihrer Verantwortung hinzuweisen.
- Die Prüfung der einzelnen Tarifstellen (Rechtmäßigkeit der Gebührentatbestände und Kalkulation der Gebührensätze) sollte besser dokumentiert werden.

#### **7.1.5.2            Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung**

##### **7.1.5.2.1        Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gebührensatzung**

Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch § 1 KAG berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Vorrangig gegenüber dem KAG ist – neben einer Vielzahl von bundes- oder landesrechtlichen Spezialgesetzen<sup>1</sup> – insbesondere das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW). Sein Geltungsbereich umfasst gem. § 1 die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit u.a. der Gemeindeverbände in Form von Gebühren und Auslagen-erstattung erhoben werden. Es gilt jedoch nicht für die Kosten der Gemeindeverbände in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GebG NRW).

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren nach dem GebG NRW erhoben werden, und die Gebührensätze ergeben sich gem. § 2 GebG NRW aus Gebührenordnungen, insbesondere aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Gemeinden und Gemeindeverbände können gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in einer Gebührenordnung des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die Ermächtigung beschränkt sich ausdrücklich auf die Höhe der Gebührensätze, im

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu weitere Ausführungen unter 7.1.5.3.3. zu Tarifstelle 6

Übrigen gelten weiterhin die Vorschriften des GebG NRW. Von dieser Ermächtigung sind bestimmte Bereiche ausgeschlossen (Ausführungen hierzu unter 7.1.5.3.3 zu Tarifstelle 3).

Die Ermächtigung des Kreises, eigene Gebührentatbestände zu definieren und hierzu Maßstab und Höhe der Gebühr zu bestimmen, beschränkt sich demzufolge auf den Geltungsbereich des KAG, also auf die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. § 1 Abs. 2 GebG NRW stellt hierzu fest, dass Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung gelten.

Auch in Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist gem. § 1 KAG zunächst zu prüfen, ob die Erhebung und Höhe einer Gebühr bereits ausdrücklich bundes- oder landesrechtlich geregelt ist. Nur wenn ein bestimmter Gebührentatbestand einer Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zugeordnet werden kann und auch keine besondere gesetzliche Regelung hierzu vorliegt, ist eine Gebührenerhebung nach §§ 4 ff. KAG zulässig (so Hamacher, Kommentar zum KAG NRW; Rd.-Nr. 2 zu § 4 KAG).

Die geprüfte Gebührensatzung des Kreises Unna umfasst Gebühren aus allen vorgenannten Bereichen.

Die Zusammenfassung der Verwaltungsgebühren nach KAG und GebG NRW in einer Satzung ist grundsätzlich zulässig (vgl. Hamacher/Stein, Kommentar zum KAG NRW; Rd.-Nr. 1 zu § 5 KAG sowie die unter Rd.-Nr. 25 veröffentlichte Mustersatzung). In diesem Fall müssen die Satzungsregelungen mit dem KAG und dem GebG NRW im Einklang stehen.

Die Gebührensatzung wurde deshalb geprüft hinsichtlich

- ihrer formellen Rechtmäßigkeit,
- der Rechtmäßigkeit des Satzungstextes nach dem KAG,
- der Rechtmäßigkeit des Satzungstextes nach dem GebG NRW,
- der Anforderungen an den Satzungstext bei zusammengefassten Satzungen sowie
- der Beachtung der Rechtsgrundlagen bei der Bestimmung der Gebühren in der Anlage Gebührentarif.

#### **7.1.5.2.2 Formelle Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung**

Bedenken hinsichtlich des formell rechtmäßigen Zustandekommens der Gebührensatzung des Kreises bestehen grundsätzlich nicht. Allerdings zeigt das Inkrafttreten der 14. Änderungssatzung aus folgenden Gründen ein grundsätzliches Problem auf:

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2021 wurde der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna „mit Wirkung vom 01.01.2022“ die Tarifstelle 5.4 hinzugefügt. Diese Satzungsänderung wurde erst im Amtsblatt 04 des Kreises Unna vom 21.01.2022 wirksam bekannt gemacht. Damit trat die neue Gebührentarifstelle für den Zeitraum vom 01.01.-21.01.22 rückwirkend in Kraft. Die Feststellung, ob eine solche Rückwirkung zulässig ist, erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine differenzierte materielle Betrachtung. Die diesbezügliche Prüfung zu der 14. Änderungssatzung erübrigt sich in diesem Fall wegen der Rechtswidrigkeit der neu festgesetzten Gebühren (vgl. hierzu Ausführungen unter 7.1.5.3.3 zu Tarifstelle 12).

Um künftig sicherzustellen, dass es nicht unbeabsichtigt zu einer Rückwirkung kommt, könnte im Satzungsentwurf auf die Bestimmung des Inkrafttretens verzichtet werden. In diesem Fall würde die Satzungsänderung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Falls die Gebührenänderung zu einem bestimmten Datum wirksam werden soll, ist darauf zu achten, dass zwischen Satzungsbeschluss und dem Inkrafttreten eine Zeitspanne liegt, die eine rechtzeitige Bekanntmachung gewährleistet.

In diesem Zusammenhang regt die Rechnungsprüfung an, die Zuständigkeit für die Bekanntgabe von Satzungen zu überprüfen. Derzeit wird die Bekanntgabe von der Stelle veranlasst, die die Satzung inhaltlich vorbereitet hat. Dabei handelt es sich oft um Fachdienststellen, die nur sehr selten mit kommunalrechtlichen Verfahren befasst sind, was nach Feststellungen der Rechnungsprüfung wiederholt zu Fehlern bzw. Zeitverzögerungen im Bekanntmachungsverfahren geführt hat.

Sowohl die Protokollführung während der Sitzungen der politischen Gremien als auch die Ausfertigung des Amtsblattes liegen in der Verantwortung der Stabsstelle LK (Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung). Bei dieser können die erforderlichen Kenntnisse im Kommunalverfassungsrecht vorausgesetzt werden. Um die Kreistagsbeschlüsse möglichst zügig umzusetzen, könnte es sachdienlich sein, die Stabsstelle LK auch mit der Bekanntgabe der Satzungen zu betrauen.

➤ Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bisher nicht sichergestellt ist, dass Satzungen baldmöglichst nach dem Beschluss des Kreistages bekanntgegeben werden. Dies ist bei der Festsetzung eines festen Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Satzung zu berücksichtigen.

### 7.1.5.2.3      **Rechtmäßigkeit des Satzungstextes nach KAG**

Gemäß § 1 KAG ist der Kreis berechtigt, „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ Abgaben zu erheben. Auch im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung darf der Kreis Gebühren nur erheben, soweit dies mit den Vorgaben des KAG vereinbar ist.

#### Satzungserfordernis und Mindestinhalt der Satzung

Gem. § 2 Abs. 1 KAG dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Diese geforderten Mindestregelungen hat der Kreis Unna in der geprüften Satzung getroffen.

Die geforderten Regelungen zum Abgabeschuldner und zur Fälligkeit ergeben sich aus § 2 (Gebührenpflichtige) und § 9 (Entstehung und Fälligkeit) der Satzung.

Die weiteren erforderlichen Mindestinhalte nach § 2 KAG werden entsprechend §§ 1 und 3 der Satzung in der Anlage Gebührentarif geregelt. Bei den einzelnen Tarifstellen wird als „Gegenstand“ der die Abgabe begründende Tatbestand definiert und jeweils der Maßstab (z.B. je Seite bzw. Vorgang oder nach Zeitaufwand) sowie der Abgabesatz (Gebühr) festgelegt. Nähere Ausführungen zur Anlage Gebührentarif erfolgen unter 7.1.5.3.

Über diese erforderlichen Mindestinhalte hinaus trifft die Satzung Regelungen zur Bemessung der Gebühr in besonderen Fällen, zu Gebührenfreiheit, Möglichkeiten der Ermäßigung/Befreiung, Auslagen sowie zur Beitreibung der Gebühr.

Nach Prüfung der einzelnen Satzungsregelungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

#### zu § 1 – Gegenstand der Gebühr

Nach § 1 werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten -, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren) und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühr).

Das KAG stellt unter den §§ 5 und 6 unterschiedliche Anforderungen an die Kalkulation und Erhebung von Verwaltungsgebühren (§ 5) und Benutzungsgebühren (§ 6). Insbesondere ist in § 6 KAG festgelegt, welche Kosten bei der Bemessung von Benutzungsgebühren ansetzbar sind und dass Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Dies erfordert eine ordentliche

Gebührenkalkulation für einen definierten Betrieb und regelmäßige Betriebsabrechnungen. Insgesamt hält es die Rechnungsprüfung kaum für möglich, den Anforderungen des § 6 KAG in einer Allgemeinen Gebührensatzung gerecht zu werden. Die Rechnungsprüfung empfiehlt deshalb grundsätzlich, Benutzungsgebühren für jede Einrichtung/jede Anlage des Kreises Unna durch eigene Satzungen zu regeln und den Geltungsbereich der Allgemeinen Gebührensatzung auf Verwaltungsgebühren zu beschränken.

Seit Aufgabe des Medienzentrums enthält der Gebührentarif zur Satzung bis auf die Tarifstellen 6 für die Sondernutzung von Kreisstraßen ausschließlich Verwaltungsgebühren. Wie unter 5.3.3 zu Tarifstelle 6 ausgeführt werden wird, gelten für die Sondernutzung von Straßen sondergesetzliche Regelungen zur Gebührenerhebung, sie stellen keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG dar. § 1 Buchstabe b der Gebührensatzung ist insoweit gegenstandslos.

#### zu § 7 – Gebührenfreiheit

§ 5 KAG regelt die Gebührenfreiheit abschließend und enthält keine Ermächtigung, abweichende Regelungen zu treffen. Bei der Definition der persönlichen Gebührenfreiheit in § 7 Abs. 1 hat der Kreis zwar eine von § 5 KAG abweichende Formulierung gewählt. Die Regelung entspricht inhaltlich aber den Vorgaben des KAG und ist damit rechtmäßig.

#### zu § 8 – Ermäßigung und Befreiung

Nach dieser Vorschrift kann „aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, ... Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.“

Die Formulierung „kann vorgesehen und zugelassen werden“ ist sehr allgemein; weitere Angaben hierzu fehlen in der Satzung. So bleibt offen, ob im Einzelfall bestimmte Verfahren einzuhalten sind (z. B. Antrag, Nachweis der sozialen Härte u. ä.) und wer über die Ermäßigung oder Befreiung entscheiden darf. Sollten generelle Befreiungen/Ermäßigungen für bestimmte Fallkonstellationen vorgesehen werden, sollte dies aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung unmittelbar in der Satzung (z.B. im Gebührentarif) geregelt werden.

- Die Satzung enthält die nach § 2 KAG erforderlichen Mindestinhalte und ist hinsichtlich der Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG rechtmäßig.
- Bei Überarbeitung sollte die Satzung auf Verwaltungsgebühren beschränkt werden.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung und -befreiung in der Satzung näher zu bestimmen.

#### **7.1.5.2.4 Rechtmäßigkeit des Satzungstextes nach dem GebG NRW**

Soweit von den in landesrechtlichen Gebührenordnungen bestimmten Gebührensätzen abgewichen werden soll, ist dies nach § 2 Abs. 3 GebG NRW ebenfalls in einer Satzung zu regeln. An diese Satzung bestehen keine besonderen Anforderungen. Insbesondere sind keine Regelungen zu Bürgerschuldner, Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen usw. zu treffen, da hierzu unmittelbar das GebG NRW gilt.

Die Ermächtigung, eigene Gebührensätze festzusetzen, soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit geben, die aufgrund örtlicher Gegebenheiten unterschiedlichen Kostenstrukturen in die Kalkulation der landesrechtlichen Gebühren einfließen zu lassen. Außerdem eröffnet diese Regelung die Möglichkeit, einheitliche Gebührensätze für die Amtshandlungen festzulegen, für die Gebühren sowohl nach Landesrecht als auch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung anfallen können (z. B. Beglaubigungen, Aktenversand). Die abweichenden Gebührensätze können dabei den landesrechtlich vorgegebenen Betrag bzw. Gebührenrahmen sowohl über- als auch unterschreiten. Es dürfen aber weder der Gebührentatbestand noch der Maßstab geändert werden. Der Satzungsgeber darf hinsichtlich der

Definitionen der Amtshandlungen nicht von den Gebührenordnungen des Landes abweichen (vgl. Urteil des OVG NRW vom 23.03.2011, Az.: 17 A 51/09).

Auch bei einem vom Kreis festgelegten abweichenden Gebührensatz bleibt das GebG NRW die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung und gilt unveränderbar fort. Die Gebührensatzung des Kreises Unna differenziert nicht zwischen den Gebühren nach KAG und denen nach GebG NRW. Die Regelungen der Satzung beziehen sich nach ihrem Wortlaut auf alle Gebührentarife der Anlage, also auch für die landesrechtlichen Gebühren. Die Satzungsbestimmungen müssen deshalb mit dem GebG NRW vereinbar sein.

Die Regelungen der Satzung (z.B. zu Abgabeschuldner und Fälligkeit) weichen vom Wortlaut der entsprechenden Vorschriften des GebG NRW ab. Ob dies in einzelnen Fällen zu unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen führen kann, wurde hier nicht im Einzelnen geprüft. Eine Prüfung aller Regelungen ist entbehrlich, weil es mindestens einen eindeutigen Widerspruch zwischen den Vorgaben des KAG und des GebG NRW gibt.

Für die Bemessung der Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen gilt gemäß § 5 Abs. 2 KAG:

„Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei einer Vornahme zu erheben wäre. ...“

Die diesbezügliche Regelung im GebG NRW findet sich in § 15 Abs. 2. Sie lautet:

„Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

Demzufolge sind im Falle der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen nach KAG mindestens 10 %, nach dem GebG NRW aber mindestens 25 % der Gebühr zu erheben.

Die vorgenannten Regelungen führen bereits dazu, dass die dem KAG entsprechende Gebührensatzung nicht ohne inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen für Gebühren nach dem GebG NRW gelten kann. Eine entsprechende Differenzierung in § 4 der Gebührensatzung des Kreises fehlt jedoch. Ob sich noch weitere Unterschiede aus den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ergeben, ist für die Rechtmäßigkeit der Satzung ohne Belang und wurde deshalb nicht weiter geprüft.

➤ Die Gebührensatzung widerspricht zumindest in einzelnen Bestimmungen dem GebG NRW.

#### **7.1.5.2.5 Zusammengefasste Satzung nach KAG und GebG NRW**

Es liegt in der Entscheidung des Kreises, ob Verwaltungsgebühren nach KAG und GebG NRW in gesonderten Satzungen oder in einer gemeinsamen Satzung geregelt werden sollen. Bei einer Zusammenfassung ist zu berücksichtigen, dass das KAG und das GebG NRW konkrete, sich zum Teil widersprechende Regelungen treffen. Bei der Formulierung der Satzung ist deshalb – sowohl im Satzungstext als auch in der Anlage - zwischen diesen Rechtsgrundlagen zu unterscheiden.

Damit bei der Anwendung der gemeinsamen Satzung deutlich wird, auf welche Rechtsgrundlage sich die einzelnen Gebühren stützen, müssten die Tarifstellen kenntlich gemacht werden, bei denen von der Gestaltungsermächtigung des GebG NRW Gebrauch gemacht worden ist (so auch Hamacher, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz NRW, Rd. Nr. 4 zu § 4).

Auch um – bewusste oder unbewusste – Änderungen der Definition der Amtshandlung zu vermeiden, empfiehlt die Rechnungsprüfung, bei der Festsetzung abweichender Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 GebG NRW ausdrücklich auf die Tarifstelle der landesrechtlichen Gebührenordnung zu verweisen und die Bezeichnung der Tarifstelle unverändert zu übernehmen.

➤ Bei der Formulierung der Satzung und ihrer Anlage ist zu berücksichtigen, dass für Amtshandlungen, die in einer Gebührenordnung des Landes erfasst sind, ausschließlich der Gebührensatz geändert werden darf und das GebG NRW im Übrigen unverändert fort gilt.

### **7.1.5.3 Anlage Gebührentarif zur Gebührensatzung**

#### **7.1.5.3.1 Anforderungen allgemein**

Gebühren sind nach § 4 Abs. 2 KAG Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Wie oben dargestellt, müssen die Leistungen, für die Abgaben erhoben werden, in der Satzung bestimmt werden. Dabei ist das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Bestimmtheitsgebot zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass abgabebegründende Tatbestände einschließlich der Bemessungsgrundlagen nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß so bestimmt gefasst und begrenzt sein müssen, dass die Abgabelast voraussehbar und für den Abgabepflichtigen mess- und berechenbar ist (vgl. Hamacher/Lenz, Kommentar zum KAG; Rn. 92 zu § 2 KAG).

In der Gebührensatzung des Kreises Unna finden sich die diesbezüglichen Regelungen in der Anlage Gebührentarif. In dieser sind alle Sachverhalte aufgeführt, die die Abgabepflicht auslösen (= Gegenstand) sowie der jeweilige Maßstab und Satz der Abgabe (= Gebühr) definiert. Dabei sind manche Tarifstellen nur für einzelne Fachbereiche der Verwaltung relevant, andere beziehen sich auf allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die in jedem Aufgabenbereich anfallen können (z.B. Beglaubigungen und Ablichtungen).

#### **7.1.5.3.2 Bemessung der Gebührensätze**

Bei der Festlegung des jeweiligen Gebührensatzes ist zu berücksichtigen, dass für die Bemessung der Gebühr je nach Rechtsgrundlage unterschiedliche Grundsätze gelten.

Für die Verwaltungsgebühren nach dem KAG (also in Angelegenheiten der Selbstverwaltung) soll nach § 5 Abs. 4 KAG das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten. Hiermit ist für Verwaltungsgebühren das Kostendeckungsprinzip im Sinne eines Kostenüberschreitungsverbots festgelegt.

Wenn gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW Gebührensätze festgesetzt werden sollen, die von den in einer Gebührenordnung des Landes festgesetzten abweichen, richtet sich die Bemessung der Gebühren nach § 3 GebG NRW. Danach hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (sog. Äquivalenzprinzip). Es ist also bei der Bestimmung der Gebührenhöhe – anders als bei Gebührenkalkulationen nach dem KAG – neben dem Verwaltungsaufwand bzw. den dadurch entstehenden Kosten auch der Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen. Damit ist es zulässig, Gebühren zu erheben, die die Kosten der Verwaltung überschreiten.

In jedem Fall sind bei der Gebührenkalkulation die vor Ort zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Regelmäßig sind als wesentliche Faktoren insbesondere die Personalkosten und der durchschnittliche Zeitaufwand sowie ggf. die vor Ort anfallenden Materialkosten zu berücksichtigen.

Entsprechende Berechnungen sind in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nur in wenigen Fällen belegt.

- Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere ist darzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage und unter Berücksichtigung welcher Faktoren die Bemessung der Gebührensätze erfolgte.

### 7.1.5.3.3 Feststellungen zu den einzelnen Tarifstellen (Lfd. Nr.) des Gebührentarifs

Aus den Ausführungen unter 7.1.5.2.1 ergibt sich, dass der Kreis eigene Gebührentatbestände nur definieren darf, soweit es sich um Aufgaben aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Um die Rechtmäßigkeit der einzelnen Gebührentatbestände zu überprüfen, muss deshalb zunächst festgestellt werden, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweilige Amtshandlung erfolgt und welche gebührenrechtlichen Vorschriften hierfür einschlägig sind.

#### Tarifstellen 1 und 2 – Beglaubigungen / Ablichtungen und Lichtpausen, Auszüge, Vervielfältigungen, Mikroverfilmung

Hier sind differenzierte Gebührensätze für verschiedene Beglaubigungen, Ablichtungen und Vervielfältigungen, für die (Zweit-)Ausstellung von Schulzeugnissen sowie für den Aktenversand zur Akteneinsicht festgelegt.

Diese Gebühren können im Zusammenhang mit verschiedenen Aufgaben anfallen. Für Amtshandlungen der kommunalen Selbstverwaltung darf der Kreis Verwaltungsgebühren nach dem KAG erheben. Die Gebührentatbestände und die jeweiligen Gebührenmaßstäbe und -sätze sind ausreichend bestimmt, so dass die Tarifstellen insoweit rechtmäßig sind. Ob sie auch den Anforderungen an die Gebührenbemessung (Kostendeckungsprinzip) entsprechen, ist aus den geprüften Unterlagen nicht erkennbar, weil keine aktuelle Kalkulation vorliegt.

Für Amtshandlungen, die nicht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen, gilt grundsätzlich Tarifstelle 30 der AVerwGebO NRW, in der Gebühren u.a. für Beglaubigungen, Zeugnisse und Aktenversand festgelegt sind. Weder aus der Gebührensatzung selbst noch aus den geprüften Unterlagen erschließt sich, ob der Kreis die Gebührensätze unter den Tarifstellen 1 und 2 nur für die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung regeln wollte oder ob hiermit in Anwendung des § 2 Abs. 3 GebG NRW auch eine Abweichung von der AVerwGebO NRW festgelegt werden sollte. Allerdings entsprechen die Bezeichnungen der Gebührentarife in der Satzung nicht den vom Land vorgegebenen Gebührentatbeständen. Es wurden abweichende Differenzierungen bestimmt und überwiegend, statt der vom Land NRW vorgesehenen Rahmengebühren, ein fester Gebührensatz bestimmt. Insgesamt dürfen die Satzungsbestimmungen deshalb nicht als Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 3 GebG NRW verstanden und angewendet werden.

Außerdem bleibt zu beachten, dass nach Tarifstelle 30 der AVerwGebO NRW Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen für zahlreiche konkret benannte Zwecke gebührenfrei sind. Diese Gebührenfreiheit gilt fort und darf durch die kommunale Satzung nicht beschnitten werden.

- Mit der nächsten Überarbeitung der Gebührensatzung sollte der Geltungsbereich der Tarifstellen 1 und 2 klar definiert werden. Falls eine einheitliche Festlegung von Beträgen für alle Aufgaben des Kreises angestrebt wird, ist die vorgegebene Definition des Landes zu beachten.

#### Tarifstelle 3 – Kommunale Bewertungsstelle

Aus den Satzungsunterlagen ergibt sich, dass differenziert wird zwischen amtlichen Wertermittlungen des Gutachterausschusses und sogenannten internen Wertermittlungen als Aufgabe der Kommunalen

Bewertungsstelle. Tarifstelle 3 wurde für die Leistungen der Kommunalen Bewertungsstelle eingerichtet. Dabei wurden die festgelegten Gebührensätze damit begründet, dass sie sich wegen der Vergleichbarkeit der Aufgaben an den durch landesrechtliche Verordnung festgelegten Gebühren für den Gutachterausschuss orientieren. Die Höhe ist dabei jeweils abhängig vom ermittelten Wert des begutachteten Objekts.

Woraus sich die Notwendigkeit der Differenzierung nach amtlicher und interner Wertermittlung ergibt und auf welcher Rechtsgrundlage die Kommunale Bewertungsstelle tätig wird, ist aus den Satzungsunterlagen nicht ersichtlich. Wegen der Bedeutung für die Zulässigkeit der Gebührenfestsetzung sollte dies bei Neufassung der Satzung hinterfragt werden.

Für die aktuelle Beurteilung der Gebührensatzung ist eine vertiefte Prüfung entbehrlich, weil die in Tarifstelle 3 festgesetzten Gebühren unabhängig von der Einordnung gegen geltendes Recht verstoßen. Es kann sich nämlich weder um eine nach § 2 Abs. 3 GebG NRW zulässige Festsetzung eines abweichenden Gebührensatzes handeln, noch entsprechen die Gebühren den Anforderungen des KAG.

Aufgaben und Befugnisse des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ergeben sich aus der „Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung NRW (GrundWertVO NRW)“. Nach § 12 dieser Verordnung werden für die Leistungen der Gutachterausschüsse Gebühren und Auslagen nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) erhoben. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Amtshandlungen, die in gleicher Weise auch von privaten Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung erbracht werden können. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GebG NRW dürfen für diese Fälle keine abweichenden Gebührensätze bestimmt werden.

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung kreiseigener Gebührensätze käme daher nur das KAG in Betracht, wenn und soweit Aufgaben als solche der kommunalen Selbstverwaltung anzusehen sind. Wie unter 5.3.2 ausgeführt, richtet sich die Bemessung der Verwaltungsgebühren gemäß § 5 Abs. 4 KAG ausschließlich nach den voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich. Die entsprechend der VermWertKostO NRW vorgesehene Staffelung der Gebühren nach dem Wert des begutachteten Objekts ist nach dem KAG nicht zulässig.

➤ Hinsichtlich der in Tarifstelle 3 bestimmten Gebühren ist die Satzung rechtswidrig.

#### Tarifstelle 5 – Durchführung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen

Unter dieser Tarifstelle sind unter den Nummern 5.1-5.3 bereits seit mehreren Jahren unveränderte Gebührensätze vorgesehen, unter 5.4 wurden mit der letzten Änderung im Dezember 2021 zwei neue Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen.

Die unter 5.1-5.3 aufgeführten Gebührentatbestände beziehen sich auf die AllgFörderPflegeVO NRW bzw. das Pflegesetz NRW. Beide Rechtsvorschriften wurden bereits 2014 aufgehoben. Damit sind die Rechtsgrundlagen für die Amtshandlungen entfallen, für die Gebühren nach diesen Tarifstellen erhoben werden sollten. Am 01.12.2016 hat der Steuerungsdienst deshalb den Fachbereich 50 per Email gebeten, die fachlichen Grundlagen für diese Gebührentarife zu überprüfen. Ob diese Überprüfung stattgefunden hat, ist in den Unterlagen zur Gebührensatzung nicht dokumentiert.

Im Dezember 2021 wurden folgende Gebühren neu eingeführt:

- |       |  |            |
|-------|--|------------|
| 5.4   | Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz |            |
| 5.4.1 | für vollstationäre Pflegeeinrichtungen   | 1.300,00 € |
| 5.4.2 | für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen                                    | 650,00 €   |

Nach § 43 Abs. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und

Prüfbehörden sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten gemäß § 1 Abs. 2 GebG NRW nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Damit greift als gebührenrechtliche Grundlage nicht das KAG, sondern das GebG NRW. Für Amtshandlungen nach dem WTG hat das Land NRW Gebührentatbestände unter Tarifstelle 10a bestimmt. Der Kreis darf nach § 2 Abs. 3 GebG NRW von den dort festgelegten Gebührensätzen abweichen. Er ist jedoch nicht befugt, eigene Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem WTG zu definieren und so von dem vom Land vorgegebenen Gebührenmaßstab abzuweichen oder gar Gebühren für die Fälle festzulegen, für die das Land keine Gebühren vorgesehen hat. Die hier erfolgte eigene Definition von Gebührentatbeständen ist deshalb unzulässig.

- Die unter 5.1, 5.2 und 5.3 aufgeführten Gebühren können nicht mehr angewendet werden, weil die Rechtsgrundlagen für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen entfallen sind.
- Die Festlegung der Gebührensätze unter Tarifnummer 5.4 verstößt gegen das GebG NRW.

#### Tarifstelle 6 – Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Unter dieser Tarifstelle sind differenzierte Gebühren für verschiedene Arten der Sondernutzung von Straßen geregelt. Dabei handelt es sich zum einen um dauernde Nutzungen (z. B. Zufahrten, Leitungen), aber auch um kurzfristige oder einmalige Nutzungen der Kreisstraßen (z. B. Baustellen, Durchführung von Veranstaltungen). Festgelegt sind Gebührensätze für die Benutzung, die sich regelmäßig nach der Nutzungsdauer richten und ggf. jährlich anfallen, sowie einmalige Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Unter 6.7.2 wird eine Verwaltungsgebühr für Leistungen nach dem Telekommunikationsgesetz bestimmt.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob bzw. wann diese Tarifstelle in der Zwischenzeit insgesamt überprüft worden ist. Jedenfalls erfolgte zumindest seit 2002 keine Änderung der Gebührensätze.

Es ist die einzige Tarifstelle der Gebührensatzung, die nicht nur einmalig anfallende Verwaltungsgebühren, sondern wiederkehrende Gebühren für dauerhafte Nutzung kreiseigener Anlagen regelt. Rechtsgrundlage für diese Gebühr kann nicht das KAG sein, da eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG nur für die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen erhoben werden kann. Bei der Sondernutzung handelt es sich aber gerade nicht um die bestimmungsgemäße Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Rechtsgrundlage für die unter Tarifnummer 6 festgelegten Gebühren sind sondergesetzlichen Regelungen.

- Die Tarifnummern 6.1-6.7.1 beziehen sich auf Sondernutzungen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Gemäß § 19a StrWG NRW können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Entsprechend Abs. 3 können Kreise und Gemeinden die Gebühren nur aufgrund von Satzungen erheben.
- Tarifstelle 6.7.2 stützt sich auf das Telekommunikationsgesetz (TKG). Nach § 127 TKG ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. § 223 Absatz 4 TKG ermächtigt die Wegebaulastträger, in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen zu erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Abs. 1 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Aufgrund dieser speziellen Regelungen in den Bundes- bzw. Landesgesetzen bleibt gem. § 1 KAG für eine Anwendung des KAG kein Raum. Alle für die Gebührenfestsetzung relevanten Regelungen sind deshalb unter Berücksichtigung der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage in der Satzung zu regeln. Eine Zusammenfassung mit Gebühren nach KAG und/oder GebG NRW kann deshalb dazu führen, dass bestimmte Fragen nicht eindeutig geklärt werden.

Das gilt hier insbesondere für länger dauernde Sondernutzungen, für die der Gebührentarif eine jährliche Gebühr vorsieht. Nach § 9 Abs. 3 Gebührensatzung sind Benutzungsgebühren vor Beginn der Benutzung fällig. Zu diesem Zeitpunkt steht aber in bestimmten Fällen (z. B. bei Zufahrten) die Dauer der Sondernutzung und damit die insgesamt zu zahlende Gebühr noch nicht fest. Wann die „jährlichen“ Gebühren fällig sind, ist in der Satzung nicht geregelt. Bei der Prüfung wurden keine Verstöße festgestellt, die die Rechtskraft der Gebührensatzung insgesamt berühren. Allerdings verstoßen einzelne Gebührensätze gegen höherrangiges Recht und dürfen nicht mehr angewendet werden. Der Steuerungsdienst hat deshalb zugesagt, die Satzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung insgesamt zu überarbeiten.

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung von Gebühren stets zu beachten, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Kreis Gebühren festsetzen kann. Wie dargestellt, sind in der derzeitigen Satzung Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nach dem KAG, dem GebG NRW und spezialgesetzlichen Vorschriften zusammengefasst. Dies kann aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage problematisch werden. So erfordert bereits die Zusammenfassung von Gebühren nach KAG und nach GebG NRW eine Differenzierung innerhalb der Satzung. Dies gilt sowohl für die Regelungen im Satzungstext als auch in der Anlage Gebührentarif.

Soweit Gebühren aufgrund von besonderen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden sollen (wie zzt. Tarifnummer 6), empfiehlt die Rechnungsprüfung, diese gesondert zu regeln.

Das Ergebnis der Prüfung lässt vermuten, dass nicht allen Beteiligten bewusst ist, dass sich die Satzungsbefugnis nach § 2 Abs. 3 GebG NRW auf die Festlegung des Gebührensatzes beschränkt. Bei der Bestimmung von Gebühren auf dieser Rechtsgrundlage empfiehlt die Rechnungsprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit, auf die jeweilige Tarifstelle aus der AVerwGebO NRW zu verweisen und die dortigen Bezeichnungen wörtlich zu übernehmen.

Wünschenswert wäre, dass die einzelnen Tarifstellen regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit (dem Grunde und der Höhe nach) überprüft werden. Hierzu wird dem Fachdienst 10 empfohlen, die Organisationseinheiten des Kreises ausdrücklich auf den Umfang ihrer Verantwortung hinzuweisen und das Ergebnis der durchgeführten Prüfung zu dokumentieren.

Da außerdem bei der Kalkulation die speziellen Anforderungen des StrWG NRW zugrunde zu legen sind, empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Sondernutzung von Kreisstraßen in einer eigenen Satzung zu regeln. In dieser sollten im Interesse der Rechtsklarheit auch die Anforderungen an das Erlaubnisverfahren geregelt werden.

- Die Fälligkeit der Gebühren für länger dauernde Sondernutzungen ist nicht ausreichend bestimmt.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Rechnungsprüfung, Gebühren auf der Grundlage von Spezialgesetzen nicht zusammen mit den Gebühren nach KAG und nach GebG NRW zu regeln, sondern hierfür spezielle Satzungen aufzustellen.

#### Tarifstelle 7 – Erklärungen für das Grundbuch

Die Satzung sieht für die Ausstellung von Pfandfreigabeerklärungen, Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und dergleichen eine Verwaltungsgebühr von je 20,00 Euro vor. Nach Auskunft der

Liegenschaftsverwaltung des Kreises wird diese Gebühr für jede von dort abgegebene Erklärung für das Grundbuch erhoben.

Bei der Anwendung dieser Tarifstelle ist jedoch zu beachten, dass der Kreis nach dem KAG nur für öffentlich-rechtliche Handlungen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung Verwaltungsgebühren erheben darf. Oft beruht die Verpflichtung zur Erteilung der Löschungsbewilligung aber auf einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis. In diesem Fall kann nur aufgrund zivilrechtlicher Normen Kostenersatz verlangt werden.

Grundsätzlich kann die Abgabe einer Erklärung für das Grundbuch auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis beruhen. Hierbei ist zu differenzieren, ob es sich um eine Angelegenheit des staatlichen Rechts oder der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Nur bei eigenen Angelegenheiten ohne staatliches Fachanweisungsrecht (z.B. Rückkaufsvormerkungen als Instrumente der kommunalen Infrastrukturpolitik, städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB) ist die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach KAG zulässig. Dies dürfte beim Kreis Unna allerdings eine Ausnahme darstellen.

- Die in Tarifstelle 7 bestimmte Gebühr ist rechtmäßig.
- Der Kreis darf eine Verwaltungsgebühr jedoch nur festsetzen, wenn die Erklärung für das Grundbuch im Rahmen einer kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit abgegeben wird. Um die richtige Anwendung der Tarifstelle sicherzustellen, sollte in der Satzung hierauf hingewiesen werden.

#### Tarifstelle 8 – Prüfungen

Für Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Verbänden, Einrichtungen, Vereinen und dgl., werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben, sofern der Kreis nicht Mitglied, Träger oder Anteilseigner ist. Diese Gebühr wurde für zusätzlich übertragene Rechnungsprüfungsaufgaben eingeführt, ist in der Praxis aber ohne Bedeutung.

Nach § 104 Abs. 3 GO können der Rechnungsprüfung durch den Kreistag weitere Aufgaben übertragen werden. Der Landrat kann nach § 104 Abs. 4 GO innerhalb seines Amtsbereichs Prüfaufträge erteilen. In diesen Fällen kann es sich nur um Prüfungen handeln, die im Interesse des Kreises liegen, weil dieser Mitglied, Träger oder Anteilseigner ist.

Soweit die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 101 GO Prüfungen für andere Kommunen ausführt, kann dies nur aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen, in dem auch die Finanzierung geregelt wird.

- Tarifstelle 8 ist ohne praktische Bedeutung und kann künftig entfallen.

#### Tarifstelle 9 – Öffentliche Ausschreibungen

Nach dieser Tarifstelle wird für die Abgabe von Leistungsverzeichnissen pro Seite eine Gebühr von 0,30 €, für Porto und Verpackung eine Pauschale von 3,00 € erhoben. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Gebühren, die nach dem KAG rechtmäßig festgesetzt worden sind.

Es stellt sich aber die Frage, ob dieser Gebührentarif der Gebührensatzung in der Praxis überhaupt noch Anwendung findet. Nach § 41 der Vergabeverordnung und nach § 29 der Unterschwellenvergabeordnung hat der Auftragsgeber die Vergabeunterlagen unter einer elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar zur Verfügung zu stellen. Insgesamt werden Vergaben inzwischen grundsätzlich über elektronische Verfahren abgewickelt. Außerdem gibt die Rechnungsprüfung zu bedenken, dass die Anzahl der Teilnehmer an öffentlichen Ausschreibungen sehr zurück gegangen ist und daher die Schwelle möglichst niedrig gehalten werden sollte.

- Die in Tarifstelle 9 bestimmte Gebühr ist rechtmäßig.
- Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührensatzung sollte aber grundsätzlich geprüft werden, ob bei öffentlichen Ausschreibungen Verwaltungsgebühren erhoben werden sollen.

#### Tarifstelle 11 – Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten

Auch wenn die Bezeichnung der Tarifstelle eine allgemeine Gültigkeit für verschiedene Fachbereiche vermuten lässt, handelt es sich um Gebührentatbestände speziell für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Zur Übersichtlichkeit und zur Differenzierung von den Gebührensätzen für Bescheinigungen und Zeugnisse nach Tarifstelle 2 wäre eine entsprechende Ergänzung in der Bezeichnung des Gebührentarifs wünschenswert.

Festzustellen ist, dass es sich bei den unter Tarifstelle 11 aufgeführten Gebührentatbeständen ausnahmslos um solche handelt, die vergleichbar unter Tarifstelle 10 (Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten) in der AVerwGebO NRW geregelt sind. Die jeweiligen Wortlaute sind in der Anlage zu diesem Prüfbericht gegenübergestellt. Der Kreis war gem. § 2 Abs. 3 GebG NRW befugt, abweichende Gebührensätze zu bestimmen, ohne von der Definition der Amtshandlung abzuweichen.

Der Kreis hat die landesrechtliche Definition der Amtshandlung in vielen Fällen leicht abgeändert. Insbesondere wurde die vom Land NRW unter 10.12.2 vorgegebene Rahmengebühr unter den Tarifstellen 11.1.2-11.1.5 für verschiedene Fallkonstellationen differenziert und jeweils eine kleinere Gebührenspanne festgesetzt. Dennoch bleibt der Bezug auf die Tarifstellen der AVerwGebO NRW deutlich und lässt keine Änderung des Gebührentatbestandes erkennen. Dabei reicht der Gebührenrahmen des Landes von 20-600 Euro, der des Kreises von 40,00 – 664,00 Euro. Unter Tarifstelle 11.4.3 wurde gegenüber Tarifstelle 10.18.4 der AVerwGebO NRW die Beschreibung der Amtshandlung eingegrenzt, indem nur die Leistungen aufgeführt wurden, die vom Fachbereich 53 erbracht werden (können). Hier wurde die Mindestgebühr gegenüber der Landesregelung geringfügig angehoben.

Die Rechnungsprüfung hat deshalb trotz des geänderten Wortlauts keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Festsetzungen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Gebührensätze des Kreises nur geringfügig von dem Gebührenrahmen abweichen, den das Land NRW gesetzt hat. Für die Differenzierung der Gebühren nach konkreten Fallgestaltungen bedarf es keiner Satzung; hier wäre eine interne Anwendungsempfehlung für die Gebührenbemessung im Einzelfall ausreichend.

Lediglich die unter Tarifstelle 11.3 festgesetzte Gebühr für Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalls weicht mit einem Gebührenrahmen vom 34,00 – 203,00 € ganz erheblich von der landesrechtlich vorgesehenen Gebühr (25-40 €) ab. Hierzu findet sich in den satzungsbegründenden Unterlagen keine Kalkulation, so dass die Rechtmäßigkeit der Gebührenbemessung nicht abschließend prüfbar ist. Die Rechnungsprüfung hat jedoch erhebliche Zweifel, dass dieser weite Gebührenrahmen mit dem Äquivalenzprinzip aus § 3 GebG NRW vereinbar ist, weil der Nutzen der Bescheinigung für alle Kostenschuldner etwa gleich sein dürfte. Eine ausschließliche Gebührenbemessung nach den Kosten der Amtshandlung wäre mit dem GebG NRW nicht vereinbar.

- Gegen die Festsetzungen unter Tarifstelle 11 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Die Rechtmäßigkeit der Gebührenbemessung ist nicht prüfbar. Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich des unter 11.3 festgesetzten Gebührenrahmens.

#### Tarifstelle 12 – Förderung des Wohnungsbaus

Für Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaus hat das Land NRW in Tarifstelle 29.1 der AVerwGebO NRW Gebühren vorgesehen. Nachdem diese mehrere Jahre nicht angehoben worden waren, hat der Kreis Unna in 2009 eigene Gebührensätze in seiner Allgemeinen Gebührensatzung festgelegt. In einem Vermerk vom 21.08.2013 erklärte die seinerzeit zuständige Sachgebietsleiterin, dass inzwischen das Land seine Tarifstelle geändert und für die Förderung von Neubau und Erwerb von

Wohneigentum Gebührenrahmen vorgesehen habe, die Gebührenfestsetzungen in der vom Kreis unter Tarifnummer 12.1 und 12.2 vorgesehenen Höhe ermögliche. Diese Tarifnummern könnten deshalb aufgehoben werden. Die unter 12.3 vorgesehenen Gebühren sollten allerdings bestehen bleiben, da das Land Gebühren für zusätzliche Ortsbesichtigungen nicht vorgesehen habe.

Trotz dieser Anregung sind die Tarifstellen in der Gebührensatzung des Kreises unverändert wie folgt bestehen geblieben:

12.1	Für Neubau/Ersterwerb von Wohneigentum einschließlich der notwendigen Ortsbesichtigungen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	450,00 €
12.2	Für Erwerb bestehenden Wohneigentums einschließlich der notwendigen Ortsbesichtigungen nach den WFB	450,00 €
12.3	Für zusätzliche Ortsbesichtigungen im Bereich Wohneigentum und Mietwohnungsbau, die über den in den WFB geregelten Umfang hinausgehen	50,00 € je angefangene Stunde

Das Land NRW hat die Gebühren für Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaus inzwischen umfassend in der AVerwGebO NRW geregelt. Die o.g. kreiseigene Gebührenfestlegung bezieht sich offensichtlich auf Tarifstelle 29.1.2, die lautet:

„Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung  
Gebühr: 350 bis 1000 Euro“

Wie unter 7.1.5.2.4 ausgeführt, ist der Kreis nach § 2 Abs. 3 GebG NRW nur befugt, abweichende Gebührensätze festzulegen. Unzulässig ist es - wie hier in Tarifnummer 12.3 (Gebühr für Ortsbesichtigungen) - einen zusätzlichen Gebührentatbestand zu schaffen. Auch die in der Gebührensatzung vorgesehenen Tarifstellen 12.1 und 12.2 überschreiten die Satzungsbefugnis des Kreises. Zum einen wurde der Gebührentatbestand abweichend formuliert, vor allem aber der Gebührenmaßstab verändert, indem statt der vorgesehenen Rahmengebühr eine feste Gebühr für die Entscheidung festgelegt wurde.

Wenn das Land einen Gebührenrahmen vorgegeben hat, ist gem. § 9 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Eine solche Differenzierung ist aber nach der Satzung des Kreises nicht mehr möglich. Dass ein fester Gebührensatz bestimmt wurde, lässt vermuten, dass die Kalkulation ausschließlich den etwa gleichbleibenden Verwaltungsaufwand berücksichtigt hat. Der ebenfalls zu berücksichtigende Nutzen für den Gebührenschuldner dürfte hingegen abhängig vom Wert des zu fördernden Wohneigentums variieren.

Eine rechtmäßige Anwendung des § 9 GebG RW setzt voraus, dass für unterschiedliche Fallgestaltungen unterschiedliche Gebühren festgesetzt werden. Um trotz des vom Land vorgegebenen weiten Gebührenrahmens die Gleichbehandlung und die Nachvollziehbarkeit der Gebührenfestsetzung im Einzelfall sicher zu stellen, wird eine interne Anwendungsregelung empfohlen. In dieser könnten z.B. die Gebühren für Fälle mit dem üblichen Verwaltungsaufwand nach dem Nutzen für die Gebührenschuldner gestaffelt werden. Für außergewöhnliche Fälle (z.B. mit besonders hohem Verwaltungsaufwand) muss eine abweichende Entscheidung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben möglich bleiben.

➤ Die Tarifstellen 12 verstoßen gegen die Satzungsbefugnis aus § 2 Abs. 3 GebG NRW und sind damit nichtig.

### 7.1.6 Gesamtfazit

Bei der Prüfung wurden keine Verstöße festgestellt, die die Rechtskraft der Gebührensatzung insgesamt berühren. Allerdings verstoßen einzelne Gebührensätze gegen höherrangiges Recht und dürfen nicht mehr angewendet werden. Der Steuerungsdienst hat deshalb zugesagt, die Satzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung insgesamt zu überarbeiten.

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung von Gebühren stets zu beachten, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Kreis Gebühren festsetzen kann. Wie dargestellt, sind in der derzeitigen Satzung Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nach dem KAG, dem GebG NRW und spezialgesetzlichen Vorschriften zusammengefasst. Dies kann aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage problematisch werden. So erfordert bereits die Zusammenfassung von Gebühren nach KAG und nach GebG NRW eine Differenzierung innerhalb der Satzung. Dies gilt sowohl für die Regelungen im Satzungstext als auch in der Anlage Gebührentarif.

Soweit Gebühren aufgrund von besonderen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden sollen (wie zzt. Tarifnummer 6), empfiehlt die Rechnungsprüfung, diese gesondert zu regeln.

Das Ergebnis der Prüfung lässt vermuten, dass nicht allen Beteiligten bewusst ist, dass sich die Satzungsbefugnis nach § 2 Abs. 3 GebG NRW auf die Festlegung des Gebührensatzes beschränkt. Bei der Bestimmung von Gebühren auf dieser Rechtsgrundlage empfiehlt die Rechnungsprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit, auf die jeweilige Tarifstelle aus der AVerwGebO NRW zu verweisen und die dortigen Bezeichnungen wörtlich zu übernehmen.

Wünschenswert wäre, dass die einzelnen Tarifstellen regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit (dem Grunde und der Höhe nach) überprüft werden. Hierzu wird dem Fachdienst 10 empfohlen, die Organisationseinheiten des Kreises ausdrücklich auf den Umfang ihrer Verantwortung hinzuweisen und das Ergebnis der durchgeführten Prüfung zu dokumentieren.

Gebührensatzung Kreis		AVenwGebO NRW	
lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr €	Tariftabelle
11	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten		10
			Gegenstand
			Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten
11.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten		Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Untere Gesundheitsbehörde einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen
11.1.1	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte ohne nähere gutachtliche Äußerung	29,00 €	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung
11.1.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachtlicher Äußerung	40,00 €	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen
11.1.3	Ärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	60,00 - 362,00 €	
11.1.4	Zahnärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	55,00 - 558,00 €	
11.1.5	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten, sofern von den vorstehenden Tariftafeln nicht erfasst, von - bis	13,00 - 664,00 €	
11.2	nicht besetzt		
11.3	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles von - bis	34,00 - 203,00 €	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles
11.4	Sonderleistungen, die nach GOA/GOZ abgerechnet werden		Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind
11.4.1	Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOA ... in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOA ... in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind
	für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O	1,0 - 1,8 fache Sätze	für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O
	für Sonderleistungen gem. Abschnitt M	1,0 - 1,15 fache Sätze	für Sonderleistungen gem. Abschnitt M
	für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten	1,0 - 2,3 fache Sätze	für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten
11.4.2	Amthandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ ... in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 - 2,3 fache Sätze	Amthandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ ... in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind
11.4.3	Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach GOA oder GOZ gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i.S.d. § 12 SGB I die Zahlung leistet	1 facher Satz	Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOA, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOA/§ 1 GOP/§ 3 GOZ)
			Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen

## 7.2

### FD 11 Zentrale Dienste – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

Geprüfte Produktgruppe 01.06 Service und Logistik	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2022 mit Abrechnungen der Vorjahre
Zuständige Verwaltungsdienststelle Zentrale Dienste / Service und Logistik	Prüfungszeitraum Januar – März 2023
Prüfungsgegenstand Prüfung der Gebäudeverwaltung	

#### 7.2.1 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW u.a. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter -DWVA-), RdErl. d. Finanzministers v. 09.11.1965 – B 2730 – 3403/IV/65  
Aufgehoben d. RdErl. v. 29.05.2012 (MBL. NRW. 2012 S. 453)
- Vorschriften über Dienstwohnungen für Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Tarifbeschäftigte - DWVT -), RdErl. d. Finanzministeriums – B 2731 – 0.1.2 – IV A 2 – v. 29.05.2012
- Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung \_ DWVO -) vom 09.11.1965
- Verordnung über Dienstwohnungen für Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) vom 03.05.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012 (GV.NRW. S. 201)
- Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (DWVV), RdErl. d. Finanzministeriums – B 2732 – 0,5 – IV A 2 – v. 15.06.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012
- Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2019/2020, Runderlass des Ministeriums der Finanzen -B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 – vom 01.02 2021 und für den Abrechnungszeitraum 2020/2021 vom 21.12.2021

#### 7.2.2 Ziel der Prüfung

Im Bereich der Gebäudeverwaltung erfolgen umfangreiche An- und Vermietungen. Sowohl die Abschlüsse von Verträgen als auch die jährlichen Abrechnungen wurden unter Beachtung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte geprüft.

#### 7.2.3 Prüfungsverlauf

Nach Ankündigung der Prüfung erfolgte am 24.10.2022 ein Auftaktgespräch mit der Leiterin des Sachgebietes »Zentrale Dienste, Service und Logistik« sowie den in dem Fachdienst »Zentrale Dienste, Service und Logistik« zuständigen Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter. Für die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten nahm die für diese Prüfung zuständige Verwaltungsprüferin teil. Bei diesem Gespräch

wurden Fragen zur Organisation des Bereiches und den dort üblichen Arbeitsabläufen gestellt sowie die praktische Abwicklung der anstehenden Prüfung besprochen.

Geprüft wurde die Gebäudeverwaltung im Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 mit entsprechenden Abrechnungen der Vorjahre.

Fragen der Rechnungsprüfung wurden von den zuständigen Sachbearbeitenden des Sachgebietes »Zentrale Dienste, Service und Logistik« offen und umfassend beantwortet. Erbetene Unterlagen wurden umgehend zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Vielzahl von bewirtschafteten Dienstgebäuden wurden jeweils Stichproben geprüft. Eine Prüfung aller Dienstgebäude würde den zeitlichen Rahmen der Prüfung sprengen.

#### **7.2.4 Prüfungsergebnis**

Der Bereich der Gebäudeverwaltung umfasst die An- und Vermietung von Büro- und sonstigen Flächen, die Hausverwaltung, die Ver- und Entsorgung der Dienstgebäude, die Dienstwohnungsangelegenheiten sowie die Versicherungsangelegenheiten.

##### **7.2.4.1 Anmietung von Dienstgebäuden**

Zur Prüfung wurde eine Gebäudeliste vorgelegt. Danach sind 74 Gebäude gelistet. Teilweise werden Gebäude nicht mehr bewirtschaftet. In 2022 wurden 55 Gebäude bewirtschaftet. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um Gebäude im Eigentum des Kreises Unna, um Mietobjekte und um ein überlassenes Gebäude. Die Zuordnung aller Kosten aus der Gebäudebewirtschaftung erfolgt bei den Kontierungen jeweils Gebäudescharf. Jedem Gebäude ist ein Kostenträger zugeordnet und diesem Kostenträger wird bei der Kontierung des Kontos 5241.198 „Gebäudebewirtschaftung“ die Rechnung zugeordnet. Aufgrund der Vielzahl der Kontierungen erfolgt zur internen Kontrolle ein standardisierter Buchungstext mit Angabe des Dienstgebäudes.

Bei den angemieteten Dienstgebäuden (DG) wurden die Unterlagen der DG 61 (ZAB, Zechenstr. 49, Unna) und DG 74 (FB 69, Edisonstr. 1, Bönen) geprüft. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um Mietgebäude mit einer vergleichbaren Mietfläche in m<sup>2</sup>. Bei dem DG 61 beträgt die Mietfläche 2.665 m<sup>2</sup> und bei dem DG 74 beträgt die Mietfläche 2.703 m<sup>2</sup>. Die Mietverträge wurden zum 01.08.2017 (DG 61) und zum 01.11.2020 (DG 74) geschlossen. Die einzelnen Vertragsinhalte wurden im Verhandlungswege getroffen und sind aktuell. Der derzeitige Mietzins je m<sup>2</sup> beträgt beim DG 61 7,58 € und bei dem DG 74 8,70 €. Bei dem DG 61 wurden zu Beginn des Mietverhältnisses Betriebskosten incl. der Kosten der Heizung als Pauschale in Höhe von 48.000 € jährlich festgesetzt und gezahlt. Im Prüfungszeitraum 2022 wurde das Jahr 2021 abgerechnet und die Pauschale angepasst. Die jährliche Pauschale liegt jetzt bei 37.200 €. Die tatsächlichen Betriebskosten liegen unter der kalkulierten Pauschale, da die direkten Heizölbestellung und -bezahlung durch den Kreis Unna erfolgt. Insgesamt ist der Mietvertrag schlüssig und aktuell.

Bei dem DG 74 werden entsprechend des Mietvertrages aus dem Jahr 2020 9.190,20 € monatlich, d. h. 110.282,40 € jährlich als Betriebskostenpauschale gezahlt. Gem. § 4 des Mietvertrages werden ausschließlich die Kosten für Strom vom Kreis Unna direkt beglichen. Die Kosten der Heizung sind in den pauschal abgerechneten Betriebskosten enthalten.

Die Heizkosten werden jedoch entgegen der Vertragsvereinbarung seit Beginn des Mietvertrages direkt vom Kreis Unna gezahlt. Nebenkosten-Abrechnungen wurden bislang vom Vermieter nicht eingereicht. Das Jahr 2020 hätte bis zum 31.12.21 und das Jahr 2021 bis zum 31.12.2022 abgerechnet werden müssen. Diese Regelungen werden in § 4 des Mietvertrages festgehalten. Gem. § 195 BGB beträgt die

Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Abrechnung geltend gemacht wurde. Das Jahr 2020 ist somit bis zum 31.12.2024 abzurechnen.

Bei den beiden DG liegt eine vergleichbare Größe vor. Heiz- und Stromkosten werden jeweils vom Kreis Unna direkt getragen. Die NK-Abrechnung bei dem DG 61 liegt in 2021 bei 33.204,83 €. Die erfolgten Abschlagszahlungen bei dem DG 74 in Höhe von 110.282,40 € jährlich übersteigen dies um ein Mehrfaches. Der Vermieter wurde von FD 11 aufgefordert, die fehlenden Abrechnungen vorzulegen.

Bei beiden Verträgen ist eine Mietzinsanpassung unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei definierten Veränderungen des Verbraucherpreisindexes möglich.

Bezüglich der Mietzinsanpassung ist der Vertrag zum DG 61 aktuell. Bei diesem Vertrag erfolgt eine Anpassung automatisch, auch rückwirkend, sofern sich der Verbraucherpreisindex um 5 %-Punkte geändert hat. Die Mietzinsanpassung erfolgt dann in Höhe der Änderung des Indexes. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.05.2022.

Bei dem DG 74 ist die Mietzinsanpassung an die Änderungen des Verbraucherpreisindexes unter Beachtung verschiedener Bedingungen gebunden.

Nach dem geschlossenen Vertrag ist der Stand des Verbraucherpreisindexes im Monat nach Ablauf des Rumpfbasis der Berechnung. Dies war Januar 2021 mit dem Stand von 106,3.

Des Weiteren müssen drei Jahre nach Mietzahlungsbeginn bis zur Anpassung vergehen, dies wäre zum 01.11.2023. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung nur, sofern sich der Verbraucherpreisindex sich um mehr als 10 %-Punkte geändert hat. Sofern all diese Voraussetzungen vorliegen kann eine 5 %-ige Veränderung des Mietzinses von einer der Vertragsparteien verlangt werden. Sollte dies erfolgen, so ist der neue Mietzins mit Wirkung von Beginn des Monats zu entrichten, der dem Monat folgt, in welchem die Mietzinsänderung von einer Vertragspartei schriftlich korrekt verlangt worden ist. Der Abstand zwischen zwei Mietzinsanpassungen darf 36 Monate nicht unterschreiten.

Bei einer hohen Inflation und dem damit verbundenen rasch steigenden Verbraucherpreisindex steigt der Mietzins bei dem für das DG 74 geschlossenen Vertrag deutlich langsamer.

- Bei den stichprobenartig geprüften Mietverträgen stellt die Rechnungsprüfung fest, dass beide Verträge aktuell sind.
- Die fehlenden Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 bei dem DG 74 sind durch den FD 11 angefordert.

#### **7.2.4.2 Zuweisung von Dienstwohnungen**

Zum Prüfzeitpunkt existieren bei der Kreisverwaltung Unna vier zugewiesene Dienstwohnungen. Bei drei Dienstwohnungen konnten die Zuweisungsverfügungen vorgelegt werden. Eine Zuweisung lag nicht vor. Die Zuweisungen erfolgten zum 01.09.1990 (DG 36), zum 09.06.2001 (DG 15) und zum 01.05.2003 (DG 20). Bei allen Wohnungsinhabern handelt es sich um Angestellte, deren Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird.

Zum Zeitpunkt der Zuweisung finden die Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter -DWVA-), RdErl. d. Finanzministers v. 9.11.1965 – B 2730 – 3403/IV/65 i.V.m. der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung - DWVO -) vom 09.11.1965 Anwendung.

- Bei den vorhandenen vier Dienstwohnungen konnte in einem Fall die Zuweisungsverfügung nicht vorgelegt werden.
- Die geprüften drei Zuweisungsverfügungen wurden entsprechend der Regelungen der zu dem Zeitpunkt der Zuweisungen geltenden Vorschriften der DWVA NRW und DWVO NRW verfasst.

#### **7.2.4.2.1 Berechnung von Dienstwohnungsvergütung**

Die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung richtet sich zunächst nach der DWVO NRW vom 09.11.1965 und der DWVA NRW vom 09.11.1965 in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung.

In 2012 erfolgte eine Novellierung der Vorschriften.

Ab dem 01.07.2012 finden die Vorschriften über Dienstwohnungen für Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Tarifbeschäftigte - DWVT), RdErl. d. Finanzministeriums – B 2731 – 0.1.2 – IV A 2 – v. 29.05.2012 i.V.m. der Verordnung über Dienstwohnungen für Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) vom 03.05.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012 (GV.NRW. S. 201) Anwendung.

Gem. Ziffer 1.5.2 DWVV gilt die Festsetzung sowie Anpassung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach § 8 DWVO für Dienstwohnungen der Tarifbeschäftigten entsprechend.

Bis 2022 wurden bei der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung die zum 01.07.2012 aufgehobenen DWVA NRW und DWVO NRW angewandt.

Die letzten Neuberechnungen der höchsten Dienstwohnungsvergütung erfolgten zum 01.04.2022 bzw. zum 01.05.2022. Die höchste Dienstwohnungsvergütung gem. § 8 Abs. 3 DWVO vom 03.05.2012 beträgt

- für die Dienstwohnungen im DG 36 und 20 jeweils 514,00 € (festgesetzt 417,00 €) und
- für die Dienstwohnungen im DG 12 und 15 jeweils 568,00 € (festgesetzt 452,00 € bzw. 447,00 €).

Durch die erforderliche Aktualisierung der höchsten Dienstwohnungsvergütung verringert sich gleichzeitig der geldwerte Vorteil.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass sich die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach den zum 01.07.2012 außer Kraft getretenen Vorschriften gerichtet hat. Die derzeit gültigen Vorschriften fanden keine Anwendung.
- Eine Neuberechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist in allen Fällen erforderlich.

#### **7.2.4.2.2 Berechnung des Mietwertes**

Gem. § 4 DWVO ist für jede Dienstwohnung der ortsübliche Mietwert (je qm) in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage zu ermitteln.

Bei allen Dienstwohnungen erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Berechnung des zu berücksichtigen Mietwertes anhand der vorhandenen Mietspiegel Holzwickede, Unna und Lünen. Zu- und Abschläge werden schlüssig berechnet.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Berechnung des jeweiligen Mietwertes schlüssig unter Beachtung der betreffenden Mietspiegel erfolgt.

#### 7.2.4.2.3 Nebenkosten

Bei den Nebenkostenabrechnungen werden allgemeine, pauschale Nebenkosten sowie die Energiekosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung und die Kosten der Stromversorgung abgerechnet.

##### 7.2.4.2.3.1 Allgemeine Nebenkosten

In den vorliegenden Dienstwohnungszuweisungen wird für Nebenkosten, die bei den Dienstwohnungen durch Zahlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung mit abgegolten sind, ein Pauschalbetrag dem monatlichen Mietwert zugerechnet. In den vorgelegten Dienstwohnungszuweisungen war dies ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 € monatlich. Die Differenz der errechneten höchsten Dienstwohnungsvergütung zum Mietwert zzgl. der pauschalen Nebenkosten ergibt den geldwerten Vorteil, der der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Aufgrund der erfolgten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2012 wurde vom FD 11 unter Bezug des § 4 Abs. 5 der DWVO anstelle eines pauschalen Betrages pro Monat ein Betrag von 0,75 € / m<sup>2</sup> Wohnfläche zu Grunde gelegt. Diese Pauschale sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Anpassung könnte durch Abgleich des Verbraucherpreisindex für Deutschland erfolgen. Aktuell ist dies der Verbraucherpreisindex, Basisjahr 2020.

Bei den vorgelegten Abrechnungen der Dienstwohnung am DG 36 wurden bei den Jahren 2018, 2019 und 2021 keine allgemeinen Nebenkosten aufgeführt. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung im Jahr 2022 wurden 0,74 €/m<sup>2</sup> in Anrechnung gebracht und als geldwerter Vorteil berechnet.

Bei den Dienstwohnungen an den DG 12, 15 und 20 wurden bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung im Jahr 2022 0,74 €/m<sup>2</sup> als allgemeine Nebenkosten in Anrechnung gebracht und bei der Berechnung des geldwerten Vorteils berücksichtigt.

Bei einer Erhöhung der m<sup>2</sup>-Pauschale erhöht sich der zu berechnende geldwerte Vorteil entsprechend.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass ab dem Jahr 2022 eine Berechnung der allgemeinen Nebenkosten bei allen Dienstwohnungen erfolgt. Anstelle der im Jahr 2012 festgestellten 0,75 €/m<sup>2</sup> wurden 0,74 € je m<sup>2</sup> berechnet.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, eine jährliche Anpassung entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindex vorzunehmen.

##### 7.2.4.2.3.2 Abrechnung der Heizkosten

Die Dienstwohnung am DG 36 ist mit einer getrennten, eigenen Gasheizung versehen. Gemäß der Zuweisung wird der Gasverbrauch direkt vom Wohnungsinhaber mit dem Gaslieferanten abgerechnet.

Bei den vorgelegten Abrechnungen werden die Kosten der separaten Gasheizung vom Kreis Unna beglichen und mit einer Nebenkostenabrechnung jährlich abgerechnet. Bei den vorgelegten Abrechnungen der Jahre 2017-2018, 2018 - 2019 und 2020 - 2021 wurde jeweils vom Gesamtverbrauch 18 % für die Warmwasserzubereitung und 52,75 % als Heizkosten berechnet. Von den Gesamtkosten werden in allen Jahren

70,75 % dem Wohnungsinhaber in Rechnung gestellt und 29,25 % trägt der Kreis Unna. Diese Aufteilung erfolgt entsprechend einer Vereinbarung aus dem Jahr 1995.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei der Abrechnung der Heizkosten bei der Dienstwohnung am DG 36 dem Wohnungsinhaber lediglich 70,75 % in Rechnung gestellt wurden.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die getroffene Vereinbarung bzgl. der Aufteilung der Heizkosten zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Die Dienstwohnungen an den Dienstgebäuden 12, 15 und 20 sind der jeweils vorhandenen Sammelheizung angeschlossen. Die Berechnung des Heizkostenbeitrages und des Beitrages für die Warmwasserversorgung erfolgt nach den Vorschriften der DWVO. Gem. § 10 Abs 3 Stufe 4 DWVO (2012) ist bei der Berechnung des Heizkostenbeitrages von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche auszugehen. Die festgestellten m<sup>2</sup>-Wohnfläche sind dann mit dem jährlich durch Runderlass des Finanzministeriums festgesetzten Heizkostenbeitrag zu multiplizieren.

Bei den vorgenommenen Abrechnungen erfolgte die Berechnung unter Anwendung der DWVO (1965) i.V.m. dem jeweils festgesetzten Heizkostenbeitrag durch Runderlass des Ministeriums für Finanzen.

Bei der Berechnung der Heizkosten wurden aufgrund der DWVO NRW (1965) 75 m<sup>2</sup> als Berechnungsgrundlage gewählt. Die derzeit aktuelle DWVO NRW (2012) sieht 80 m<sup>2</sup> vor.

Durch die erforderliche Anpassung erhöht sich der Heizkostenbeitrag und der Beitrag für die Warmwasserversorgung und gleichzeitig reduziert sich der zu berechnende geldwerte Vorteil.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Abrechnung der Heizkosten schlüssig und nachvollziehbar ist.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei der Berechnung der Heizkosten 75 m<sup>2</sup> und nicht die durch die DWVO NRW festgesetzten 80 m<sup>2</sup>-Wohnfläche abgerechnet wurden.

#### **7.2.4.2.3.3 Abrechnung Stromversorgung**

Ausschließlich bei der Dienstwohnung am DG 20 erfolgt die Stromversorgung über die gesamte Stromversorgung des DG. Der Stromverbrauch wird jährlich ermittelt und gesondert abgerechnet. Die Abrechnungen der Jahre 2020 und 2021 lagen zur Prüfung vor.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Abrechnung des Stromverbrauchs entsprechend der Zuweisung jährlich nach festgestelltem Verbrauch erfolgt.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt den errechneten Betrag je kWh in der Akte zu dokumentieren.

#### **7.2.4.3 Vermietung von Wohnraum an Dienstgebäuden**

Neben der Zuweisung von Dienstwohnungen erfolgen Vermietungen mit einem sachlichen Zusammenhang am DG 36 und am Tierheim in Unna.

##### **7.2.4.3.1 Vermietung einer Wohnung am DG 36**

Zum 01.01.2013 erfolgte eine Vermietung einer Wohnung am DG 36 befristet bis zum 31.12.2015. Das Mietverhältnis wurde zum befristeten Zeitpunkt nicht beendet. Zum 31.12.2015 wurden keine vertraglichen Regelungen bezüglich des Mietverhältnisses getroffen. Dadurch ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit eingetreten. Aufgrund der vorliegenden Mietdauer ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Berechnung der Mietwerte bei der Vermietung von Dienstwohnungen auch bei diesem Mietverhältnis eine regelmäßige Anpassung des Mietzinses vorzunehmen.

Gem. § 4.2 des Mietvertrages werden bei den Betriebskosten Gas und Strom nach Verbrauch abgerechnet und es wird dafür eine monatliche Pauschale von 260,00 € festgesetzt. Für alle übrigen Betriebskosten wird eine Pauschale von 20 €/monatlich festgesetzt. Nach § 4.2 des Mietvertrages behält sich der Vermieter eine Erhöhung der Vorauszahlungen vor, wenn die Kostensteigerung dies rechtfertigt.

Bezüglich der allgemeinen Nebenkosten wird auf die Erläuterungen unter Punkt 7.2.4.2.3.1 verwiesen. Eine analoge Berechnung ist vorzunehmen.

Zur Prüfung lagen die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 vor.

Bei der Betriebskostenabrechnung für Gas und Strom 2020 wurden 14 Monate (12.12.2019 – 13.02.2021) und bei der Betriebskostenabrechnung 2021 wurden 10,5 Monate (13.02.2021 – 31.12.2021) abgerechnet. Bei beiden Abrechnungen wurden Vorauszahlungen in Höhe von 3.360,00 € in Ansatz gebracht. Die festgestellten Vorauszahlungen betreffen gem. Mietvertrag 3.120,00 € jährlich für Gas und Strom und 240,00 € für die allgemeinen Nebenkosten. Die 240,00 €/jährlich für allgemeine Nebenkosten werden bei den Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 nicht getrennt ausgewiesen, sondern erhöhen die Vorauszahlungen beim Strom und Gas. Vorauszahlungen für Strom und Gas werden nicht in Höhe von 3.120,00 € sondern in Höhe von 3.360,00 € angerechnet.

Der Abrechnungszeitraum ist bei der Abrechnung 2020 teilweise 2019, ganz 2020 und teilweise 2021. Nach dem ermittelten Gesamtverbrauch hätte eine periodengenaue Verteilung auf die einzelnen Jahre erfolgen müssen. 2019 hätte bis zum 31.12.2020, 2020 zum 31.12.2021 und 2021 erst in 2022 mit der folgenden Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden müssen.

Bei der Berechnung der Gas- und Stromkosten für 2020 müsste sich der Preis je kWh aus drei Rechnungen der Energieversorger ergeben. Unterschiedliche Berechnungen sind in der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2020 nicht ersichtlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung von Vorauszahlungen (jeweils 12 Monate) und Abrechnungszeitraum (1 x 14 Monate, 1 x 10,5 Monate) erklärt sich der deutliche Unterschied zwischen Nachforderung und Guthaben.

- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, den Mietzins entsprechend der Regelungen bei den Dienstwohnungen regelmäßig neu festzusetzen.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die allgemeinen Nebenkosten nicht abgerechnet wurden. Die erfolgten Vorauszahlungen wurden den Strom- und Gasvorauszahlungen gutgeschrieben.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, bei den allgemeinen Nebenkosten eine jährliche Anpassung nach den Veränderungen des Verbraucherpreisindex vorzunehmen.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Abrechnungen nicht jährlich erfolgen.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt die errechneten Beträge je kWh in der Akte zu dokumentieren.

#### **7.2.4.3.2 Vermietung eines Wohnhauses am Tierheim**

Seit Oktober 2000 ist das Wohnhaus am Tierheim vermietet. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Mietvertrages erfolgt die Berechnung der Miete nicht analog des Mietspiegels der Stadt Unna, sondern analog der DWVO NW. Aufgrund der hohen Auslastung des Tierheims und der damit verbundenen Belästigung wird die Miete gemindert und darüber hinaus wird keine Garagenmiete berechnet.

Die Berechnung der Miete im Jahr 2000 erfolgte nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen DWVO NW.

Wie unter 7.2.4.2.1 erläutert, erfolgt im Juli 2012 eine Novellierung der DWVO.

Unter Berücksichtigung dieser DWVO NW errechnet sich die höchste Dienstwohnungsvergütung gem. § 8 Abs. 3 DWVO und beträgt ab 03.2018 bis 03.2019 nicht 352,00 € sondern 396,00 € und ab 04.2019 nicht 362,00 € sondern 412,00 €.

Im Jahr 2020 wurde entschieden, dass aufgrund der schlechten Bausubstanz des Gebäudes eine Anpassung der Miete auf weiteres ausgesetzt wird.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass sich die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach den zum 01.07.2012 außer Kraft getretenen Vorschriften richtet. Die derzeit gültigen Vorschriften fanden keine Anwendung.
- Eine Neuberechnung der Miete analog der gültigen DWVO NRW ist vorzunehmen.
- Die Aussetzung der Mietanpassung ist begründet.

Bei den Betriebskosten werden die einzelnen Positionen in dem Mietvertrag abschließend geregelt. Die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 lagen zur Prüfung vor. Die Abrechnungen enthalten alle Positionen des Mietvertrages und sind übersichtlich und schlüssig.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Betriebskostenabrechnungen umfassend jährlich erfolgen.
- Eine Anpassung der monatlichen Abschläge wurde aufgrund einer Nachzahlung in 2022 aktualisiert.

## **7.2.5 Gesamtfazit**

Bei der Prüfung des Produkts 01.06.05 »Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung« wurde schwerpunktmäßig der Bereich der Gebäudeverwaltung geprüft. Insbesondere der Bereich der Anmietung von Bürogebäuden mit deren Bewirtschaftung stellt einen umfangreichen Aufgabenbereich dar. Bei der Zuweisung von Dienstwohnungen und der Vermietung an Dienstgebäuden sind Kenntnisse im Bereich Vermietung/Verpachtung erforderlich.

### **7.2.5.1 Anmietung von Dienstgebäuden**

Im Bereich der Anmietung von Dienstgebäuden wurden stichprobenartig die Verträge und Umsetzung der angemieteten DG 61 (ZAB, Zechenstr. 49, Unna) und DG 74 (FB 69, Edisonstr. 1, Bönen) geprüft.

Beide Verträge sind aktuell. Es bestehen klare Regelungen bzgl. der Mietdauer, der Verlängerung der Verträge, der Kündigung, der Mietzinsanpassung, der Übernahme der Energiekosten sowie der Betriebskostenpauschale.

Die fehlenden Abrechnungen der Betriebsnebenkosten bei dem DG 74 der Jahre 2020 und 2021 wurden vom FD 11 während der Prüfung beim Vermieter angefordert. Eine Verjährung ist nicht eingetreten.

### **7.2.5.2 Zuweisung und Bewirtschaftung von Dienstwohnungen**

Die vorgelegten Zuweisungsverfügungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

In allen Fällen ist eine Neuberechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung erforderlich. Dadurch verringert sich in allen Fällen der geldwerte Vorteil. Die Berechnung des Mietwertes erfolgt regelmäßig und ist schlüssig.

Bei der Abrechnung der Nebenkosten erfolgt eine Aufteilung nach

- allgemeinen, pauschalen Nebenkosten,
- Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung und
- Kosten der Stromversorgung.

Die Abrechnung der allgemeinen, pauschalen Nebenkosten erfolgt ab 2022 entsprechend der Zuweisungsverfügungen unter Beachtung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Jahr 2012. Entsprechend des Prüfberichtes ist die Pauschale regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Abrechnung der Heizkosten ist differenziert zu betrachten. Eine Dienstwohnung ist mit einer separaten Heizungsanlage versehen. Hier wurden 70,75 % an den Wohnungsinhaber berechnet. Begründet wurde diese Aufteilung durch eine Vereinbarung vom 19.01.1995. Die sachliche Überprüfung der Vereinbarung ist zu aktualisieren. Die weiteren Dienstwohnungen sind an vorhandene Sammelheizungen angeschlossen. Die Berechnung der Heizkosten ist schlüssig und nachvollziehbar, basiert jedoch auf die DWVO (1965) und müsste entsprechend der DWVO (2012) bzgl. der Wohnungsgröße von 75 m<sup>2</sup> auf 80 m<sup>2</sup> als Berechnungsgrundlage korrigiert werden. Durch diese Berechnung erhöht sich der

Heizkostenbeitrag um ca. 6 % und die festgestellte Erhöhung führt zu einer entsprechenden Verringerung des geldwerten Vorteils.

Bei einer Dienstwohnung erfolgt die Stromversorgung über einen Zwischenzähler. Die weiteren Dienstwohnungen werden direkt mit einem Energieversorger abgerechnet.

### **7.2.5.3 Vermietung von Wohnraum an Dienstgebäuden**

Neben der Zuweisung von Dienstwohnungen erfolgen am DG 36 und am Tierheim in Unna Vermietungen mit einem sachlichen Zusammenhang zu den betreffenden DG.

Bei der Wohnung am DG 36 wurden bei den geprüften Abrechnungen die allgemeinen Nebenkosten nicht abgerechnet. Dies ist entsprechend der Regelungen wie bei den zugewiesenen Dienstwohnungen vorzunehmen. Die Betriebskostenabrechnung für Gas und Strom ist jährlich vorzunehmen.

Bei der Vermietung des Wohnhauses am Tierheim ist eine Neuberechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach der gültigen DWVO NRW erforderlich. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Mietvertrages und der festgestellten, schlechten Bausubstanz ist die Aussetzung der Mietanpassung begründet. Die Betriebskostenabrechnungen erfolgen jährlich und sind schlüssig.

### 7.3 FB 50 Arbeit und Soziales – Bestattungskosten

Geprüfte Produktgruppe   Geprüftes Produkt 50.01.01.410/411 Bestattungskosten	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2021
Zuständige Verwaltungsdienststelle Dezernat III / Fachbereich Arbeit und Soziales (50)	

#### 7.3.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung im Rahmen der mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung. Die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten erfolgt aufgrund der zum 01.04.2020 vorgenommenen Aktualisierung der Delegationsatzung des Kreises Unna ausschließlich durch den Kreis Unna.

#### 7.3.2 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden örtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

In Deutschland gibt es eine Bestattungspflicht. Diese ist Teil der gewohnheitsrechtlich geregelten Totenfürsorgepflicht. Nach dem Bestattungsgesetz NRW sind die nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen der oder des Verstorbenen verpflichtet, für die Durchführung der Leichenschau, Ausstellung der Todesbescheinigung und Bestattung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sorgen. Im Rahmen der Bestattungspflicht gibt es eine Reihenfolge, die zu beachten ist.

Von der Bestattungspflicht ist die Kostentragungspflicht der Bestattung zu trennen. Kann einem zur Übernahme der Kosten Verpflichteten nicht zugemutet werden, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu tragen, besteht die Möglichkeit, nach § 74 SGB XII eine Übernahme derselben beim Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Dabei handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. Das Sozialhilferecht erkennt in diesem Rahmen aufgrund der Besonderheit der Situation ausnahmsweise eine Verbindlichkeit als Bedarf an. Rechtsprechungen zufolge ist insoweit sogar unerheblich, ob diese bereits erfüllt ist oder nicht. Damit können auch erfüllte Forderungen Gegenstand einer sozialhilferechtlichen Übernahme sein.

Da nur die erforderlichen Kosten übernommen werden können, erfolgt in diesem Rahmen eine Angemessenheitsprüfung unter Einbeziehung der bestehenden Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Die Vereinbarung wurde geschlossen zwischen dem Kreis Unna und dem Kreisverband Unna im Bestatterverband Nordrhein-Westfalen (NRW) e.V. Die in der Vereinbarung aufgenommenen Preise gelten als angemessen im Sinne des SGB XII.

Weigern sich Bestattungspflichtige, die Bestattung vorzunehmen, oder sind keine Bestattungspflichtigen vorhanden, kann das örtliche Ordnungsamt aus Gründen der Seuchenhygiene im Wege der Ersatzvornahme die Bestattung veranlassen und die Kosten ggfls. den eigentlich Bestattungspflichtigen in Rechnung stellen. Der Ordnungsbehörde, der durch Erfüllung ihrer Aufgaben Kosten entstanden sind, steht kein Ausgleichsanspruch gegen den Sozialhilfeträger zu. Ist dem/der insoweit in Anspruch genommene Bestattungspflichtige/n eine Kostentragung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zumutbar, kann vom Sozialhilfeträger die Übernahme der Bestattungskosten verlangt werden.

Verpflichteter im Sinne des SGB XII ist, so auch hierzu ergangener Rechtsprechungen, derjenige, den die Verpflichtung, Bestattungskosten zu tragen, rechtlich notwendig im Verhältnis zu Dritten endgültig und damit vorrangig trifft. Dies trifft auf die Personen zu, die erbrechtlich, unterhaltsrechtlich oder nach Bestattungsgesetzen verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen. Dabei maßgeblich ist, wer die Bestattungskosten innerhalb der hierfür maßgeblichen Rangfolge endgültig zu tragen hat.

Es handelt sich um eine stichprobenhafte Prüfung unter Hinzunahme von Vorgängen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Nachfolgend sind die gesetzlichen Regelungen (Auszüge) zitiert, die im Rahmen dieser Prüfung insbesondere relevant sind:

➤ **Örtliche Zuständigkeit (§ 98 Abs. 3 SGB XII)**

In den Fällen des § 74 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

➤ **Sachliche Zuständigkeit (§ 97 SGB XII)**

Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74 SGB XII.

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird in Nordrhein-Westfalen (NRW) nach Landesrecht bestimmt. Maßgebend ist das Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land NRW (AG-SGB XII NRW).

Nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW ist der überörtliche Träger u.a. sachlich zuständig für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel XII (Hilfe zur Gesundheit/Hilfe zur Pflege/ Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten/Hilfe in anderen Lebenslagen)

- a) für Personen nach § 99 SGB IX und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu gewähren;
- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 SGB IX erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung u.a. Hilfe zur Pflege erbracht werden.

Aus diesem Aufgabengebiet **übertragen** hat der LWL nach § 1 der Delegationssatzung vom 25.10.2019 u.a.:

1. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL als Träger der Eingliederungshilfe gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen und Leistungen nach Teil 2 des SGB IX erhalten,

2. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) in teilstationärer oder stationärer Form und die Hilfen in Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Abs.4 SGB XII (einheitliche Hilfgewährung). In diesen Fällen erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Übernahme von Bestattungskosten.

➤ **Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

➤ **Kostentragungspflicht des Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

Der Erbe trägt nach § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Besteht eine Erbengemeinschaft, so ist entsprechend diese verpflichtet.

➤ **Kostentragungspflicht der Unterhaltsverpflichteten nach §§ 1615; 1615m BGB**

Sind die Beerdigungskosten vom Erben nicht zu erlangen, trifft denjenigen die Kostentragungspflicht, der dem Verstorbenen gegenüber unterhaltspflichtig war.

➤ **Bestattungspflicht nach § 8 Bestattungsgesetz NRW**

Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

➤ **Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII)**

Sozialhilfe erhält nicht, wer die erforderliche Leistung von anderen erhält. Hieraus folgt, dass vorhandener Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, regelmäßig zur Bestreitung des Bestattungsaufwandes heranzuziehen sind. Der Nachlass ist grundsätzlich mit seinem vollen Wert einzusetzen.

➤ **Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)**

Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

➤ **Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt nachfolgende Vorschriften/Regelungen relevant:**

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten nach § 74 SGB XII zwischen dem Kreis Unna und dem Kreisverband Unna im Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Empfehlungen des Landschaftsverbandes zum Sozialhilferecht
- Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### 7.3.3 Prüfungsverlauf

Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten werden von zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stundenanteil von insgesamt 72 Wochenarbeitsstunden bearbeitet. Dabei umfasst das Aufgabengebiet dieser Mitarbeiterinnen auch die Realisierung von Ansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegenüber Unterhaltspflichteten.

Durch die Mitarbeiterinnen wurden zwei Falllisten, die für 2021 insgesamt **einhundertdreiundneunzig** Fälle umfassten, zur Verfügung gestellt. Bei Erstellung der Falllisten wurde danach unterschieden, ob bis zum Tod stationäre (**15**) oder ambulante bzw. keine Sozialleistungen (**178**) an den/die Verstorbene/n erbracht wurden. Anhand der Falllisten wurden Fallakten für die Prüfung ausgewählt. Dabei wurde darauf geachtet, dass es sich um Fälle handelte, in denen berücksichtigungsfähige Bestattungskosten nicht in voller Höhe übernommen wurden. Ausschlaggebend für die insoweit getroffene Auswahl war, dass zusätzlich zur Prüfung, welche Kosten anerkannt werden können, weitergehende Prüfungen, wie zum Beispiel Einkommenseinsatz oder Anrechnung von Ausgleichsansprüchen vorgenommen wurden. Es handelte sich um **elf** Fallakten, in denen Teilleistungen erbracht wurden. In **zwei** dieser Fälle wurden Ausgleichsansprüche gegenüber Miterben übergeleitet. In **einem** Fall wurde der Antrag abgelehnt. Insgesamt wurden **zwölf** Fallakten geprüft.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob der Kreis Unna für die Übernahme der Bestattungskosten örtlich und sachlich zuständig war. Hierfür sind unterschiedliche Kriterien zu beachten je nachdem, ob bis zum Tod noch stationäre Sozialhilfeleistungen erbracht wurden und zu wessen Lasten diese erbracht wurden oder ob der Verstorbene bis zu seinem Tod keine Sozialhilfeleistungen erhalten hat.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 Abs. 3 SGB XII. Hat ein Träger der Sozialhilfe der leistungsberechtigten Person bis zum Tod Sozialhilfeleistungen gewährt, ist dieser auch für die Übernahme der Bestattungskosten örtlich zuständig. Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sterbeort.

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist nach § 97 Abs. 1 SGB XII der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Dabei bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Landesrecht. Hieraus ist dann auch zu entnehmen, für welche stationären Leistungen der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist. Hat ein Verstorbener bis zum Tod stationäre Leistungen von einem Träger der Sozialhilfe erhalten, umfasst diese Hilfe nach § 97 Abs. 4 SGB XII auch die Übernahme etwaiger Kosten einer erforderlichen Bestattung. Da die sachliche Zuständigkeit in diesen Fällen bereits im Rahmen der laufenden stationären Leistung bestimmt wurde, kann hierauf zurückgegriffen werden. Anzumerken ist, dass der Kreis Unna diese stationären Leistungen sowohl zu eigenen Lasten als auch zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (überörtlicher Träger) erbringt. Diese Unterscheidung ist dann auch im Bereich der Bestattungskosten vorzunehmen. In den übrigen Fällen ist nach dem Ausschlussprinzip unter Heranziehung des Landesrechts die sachliche Zuständigkeit zu bestimmen. Wurden keine stationären Leistungen erbracht, ist in der Regel der örtliche Träger sachlich zuständig.

- In allen geprüften Fällen war der Kreis Unna nachvollziehbar örtlich zuständig. Den Unterlagen konnte entnommen werden, wenn der Kreis Unna in diesen Fällen bis zum Tod Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege erbracht hatte. Nicht ersichtlich war, ob er diese zu eigenen Lasten oder im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gewährt hatte. Zur besseren Übersicht wird empfohlen, diese Angabe im Vorblatt zukünftig aufzunehmen.
- In den Fällen, in denen keine laufenden Leistungen erbracht worden waren, lag der Sterbeort innerhalb des Kreises Unna. Auch insoweit war die örtliche Zuständigkeit des Kreises Unna gegeben. Der Kreis Unna war in diesen Fällen auch sachlich zuständig bzw. hat die Leistungen aufgrund der Delegationssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erbracht. Insoweit gab es keine Beanstandung.

Nach § 74 SGB XII können maximal nur die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden. Unter anderem zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes hat der Kreis Unna mit dem Kreisverband Unna im Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V. eine Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten nach § 74 SGB XII geschlossen.

- Die berücksichtigungsfähigen Bestattungskosten wurden in allen Fällen korrekt ermittelt. Es erfolgte ein Abgleich mit den tatsächlichen Kosten. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger, wurden diese einbezogen. Dies betraf nur einen Hilfefall.

Auf die so ermittelten Bestattungskosten sind vorrangig insbesondere Nachlassbeträge anzurechnen. Leistungen können nach § 2 SGB XII nur insoweit beansprucht werden, als eine Deckung der Bestattungskosten nicht anderweitig möglich ist. Einbezogen werden danach also nur die danach verbleibenden Restkosten.

- Über Bankauskünfte und Abfragen bei stationären Einrichtungen zu Barbetragskonten wurden Nachlassbeträge ermittelt. Darüber hinaus enthält der Antrag selber auch Abfragen hierzu. In der Regel handelte es sich um angesammelte Barbeträge bzw. Bekleidungskelder, Guthaben auf Spar- und Girokonten, Mitgliedsbeiträge bei einer Bank und Auszahlung durch eine Sterbeversicherung. Die Sterbeversicherung wurde direkt an den Bestatter ausgezahlt, während die anderen Beträge vielfach durch den Kreis Unna vereinnahmt wurden. In der Regel wurden die insoweit festgestellten Nachlassbeträge mindernd berücksichtigt. In einem Fall wurde vergessen, die der Verstorbenen zuzuordnenden Guthabenbestände auf den Konten und den Mitgliedsbeitrag in Abzug zu bringen. Dies ist offenkundig dem Arbeitsaufkommen innerhalb dieser Zeit geschuldet.
- Ein Mitgliedsbeitrag wurde erst später an den Kreis Unna durch die Bank ausgezahlt. Eine Ausschüttung erfolgt nach Auskunft der Mitarbeiterinnen nur zu bestimmten Stichtagen und nur einmal im Jahr. Da so lange mit der Entscheidung über vorliegende Anträge nicht gewartet werden kann, wurde der Betrag zunächst nicht berücksichtigt mit der Folge, dass Miterben, die keinen Antrag gestellt hatten einen höheren Anteil aufgebracht hatten. Diese Entscheidung wurde auch im Nachhinein nicht korrigiert.
- In einem Fall war bekannt, dass ein Übertragsvertrag vorhanden war. Hiernach war der Übertragsnehmer unter anderem auch verpflichtet, eine angemessene Bestattung zu finanzieren. Der Antrag wurde zurecht mit Hinweis hierauf abgelehnt.

Können die übernahmefähigen Bestattungskosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, ist zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in zu den Verpflichteten im Sinne des § 74 SGB XII zählt und ob Ausgleichsansprüche bestehen, die realisiert werden können. Grundsätzlich soll der Antragsteller zunächst

versuchen, diese Ansprüche selber zu realisieren. Rechtsprechung als auch Kommentaren war zu entnehmen, dass insoweit die Hürde nicht zu hoch anzusetzen ist. In der Regel reicht es danach aus, wenn der Antragsteller dies mündlich oder schriftlich versucht hat. Kann ein Ausgleichsanspruch nachvollziehbar nicht bzw. nicht kurzfristig realisiert werden, hat der Sozialhilfeträger auch diesen Anteil zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger hat dann die Möglichkeit, Ausgleichsansprüche überzuleiten und anstelle des Antragstellers durchzusetzen.

- In der Regel handelte es sich um eine Erbengemeinschaft. Die Bestattung in Auftrag gegeben hatte darüber hinaus einer der Erben. Lediglich in einem Fall erfolgte eine ordnungsbehördliche Bestattung. In diesem Fall hatte die Ordnungsbehörde die nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegte Bestattungsverpflichtete aufgefordert, die Aufwendungen für die Bestattung zu ersetzen. Entsprechend der im Bestattungsgesetz aufgenommenen Rangfolge gab es in diesem Fall keine Ausgleichsansprüche.
- In den anderen Fällen wurden die nicht gedeckten Bestattungskosten analog zu den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Erbteilsansprüchen aufgeteilt. Waren Name und Anschriften bekannt, wurden diese zwecks Prüfung der Leistungsfähigkeit gebeten, einen entsprechenden Antrag einzureichen. War diesen eine Kostentragung, in diesem Fall in Höhe ihres Anteils, nicht zuzumuten, wurde auch dieser Anteil übernommen.
- In einem Fall wurde die aktuelle Anschrift durch die Mitarbeiterin ermittelt.
- In zwei Fällen hat der Kreis Unna von der Möglichkeit der Überleitung und Durchsetzung des Ausgleichsanspruches Gebrauch gemacht. Die Anteile wurden bereits an den Bestatter entrichtet.

Ob bzw. in welchem Umfange einem Verpflichteten im Sinne des § 74 SGB XII eine Kostentragung zuzumuten ist, ist unter Heranziehung der Einkommensgrenze zu bewerten. Je nach Familienverband und Belastungen wird dem Verpflichteten ein Freibetrag belassen. Dieser beinhaltet insbesondere einen Grundbetrag, der sich 2021 auf 892,- € , den angemessenen Unterkunftskosten und ggfls. Familienzuschläge von je 313,- € (2021) belief.

- In einem Fall konnte der Akte eine handschriftliche Prüfung entnommen werden. In diesem Fall wurde die Einkommensgrenze dem ermittelten Einkommen gegenübergestellt. In der Regel war offenkundig kein ausreichendes Einkommen vorhanden.
- In einem Fall wurde jedoch Einkommen in Höhe von 1.750,- € durchschnittlich erzielt. Hinzu kamen Unterhaltsbeiträge und Kindergeld. Eine Berechnung fehlte. Es wird empfohlen, ein entsprechendes Berechnungsformular zu entwickeln und dieses auszufüllen, wenn nicht offenkundige Leistungsunfähigkeit, wie zum Beispiel beim Bezug von SGB II-Leistungen, gegeben ist. Dies führt zu einer Arbeitserleichterung und zu mehr Transparenz.

#### 7.3.4 Prüfungsergebnis

Die Bearbeitung erfolgt bereits seit Jahren durch dieselben Mitarbeiterinnen. Hierdurch konnte Fachkompetenz aufgebaut werden, was in diesem Aufgabengebiet, in dem Verfahrensweisen vielfach gerichtlich geklärt werden, von Vorteil ist.

Zum 01.04.2020 sind die Anträge, die zuvor von den Kommunen im Rahmen der Delegation bearbeitet wurden, hinzugekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich um Verstorbene, die bis zu ihrem Tod Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege erhalten hatten. Die Sachverhaltsaufklärung gestaltet sich für den neu hinzugekommenen Personenkreis nachvollziehbar umfangreicher, weil in diesen Fällen in der Regel nicht auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden kann.

Die Erfahrung habe in diesen Fällen gezeigt, dass zur Vermeidung von Missbrauch und falscher Angaben eine umfangreiche Aufklärung und konkrete Abfrage erforderlich sind. Ein entsprechender Antrag wurde inzwischen erstellt; muss jedoch vorm Einsatz noch abgestimmt werden. Der Entwurf desselben liegt der Prüferin vor. Dieser enthält gute Informationen für den/die Antragsteller/in und genaue Fragestellungen. Es handelt sich um einen 8-seitigen Antrag.

Teilweise gab es in den Akten ein Deckblatt, welchem allgemeine Daten entnommen werden konnte, wie z.B. zum Verstorbenen und zu den Bestattungsverpflichteten. Dieses verschafft einen groben Überblick bereits zu Beginn der Akte und sollte aus Sicht der Prüferin generell zu den Akten genommen werden. Das Deckblatt wurde inzwischen weiterentwickelt und enthält weitere allgemeine Daten. Dies ist im Sinne einer guten Übersicht zu begrüßen. In den Fällen, in denen der Verstorbene bis zu seinem Tod stationäre Leistungen erhalten hat, wird empfohlen, im Deckblatt auch den Kostenträger aufzunehmen. Dieses könnte je nach Sachverhalt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder der Kreis Unna sein.

Vermerke werden handschriftlich erstellt. Im Sinne einer Arbeitserleichterung wird empfohlen, hierfür entsprechende Vordrucke zu entwickeln. Hierbei handelte es sich überwiegend um die Festlegung, in welchem Umfange Bestattungskosten und Friedhofsgebühren im Sinne des § 74 SGB XII anerkannt werden können. Insoweit könnte eine Gegenüberstellung der tatsächlichen zu den berücksichtigungsfähigen Kosten per Vordruck vorgenommen werden. Erfasst werden sollte in diesem Vordruck dann auch der Abzug von Nachlass und die Aufteilung der Restkosten auf die betreffenden Verpflichteten. Dies würde aus Sicht der Prüferin letztlich eine Arbeitserleichterung darstellen. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dem Deckblatt ein Kostenblatt anzufügen, aus dem zum Beispiel hervorgeht, welche Anteile bereits an wen (Bestatter oder Friedhof) gezahlt wurden, ob Nachlassbeträge an den Kreis Unna direkt überwiesen wurden.

Die berücksichtigungsfähigen Bestattungskosten und Friedhofsgebühren wurden in allen Fällen korrekt ermittelt. Nachlassbeträge wurden ermittelt und erfasst und in der Regel von den Bestattungskosten in Abzug gebracht bzw. berücksichtigt, wenn diese direkt an den Kreis Unna gezahlt wurden. In einem Fall wurde die Anrechnung von Nachlass vergessen. Es handelte sich insbesondere um einen geringen Guthabenbestand auf dem Sparkonto, welches zu 50 % der Verstorbenen zuzuordnen war und um einen Mitgliedsbeitrag bei der Volksbank.

Verpflichtete wurden aufgenommen und festgelegt, welche Anteile auf die jeweilige Person entfällt. In der Regel handelte es sich um erbrechtlich Verpflichtete. Die vorgefundene Aufteilung entsprach den gesetzlichen Vorgaben. In einem Fall hätte sich im Fall der Berücksichtigung des Mitgliedsbeitrages bei der Volksbank ein geringerer Anteil ergeben. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass eine Auszahlung, in diesem Fall an den Kreis Unna, erst nach Monaten erfolgt ist. Die Entscheidung selber musste dagegen kurzfristig getroffen werden. Dies ist nachvollziehbar, führte jedoch in diesem Fall zu einer Benachteiligung der betroffenen Verpflichteten.

Verfügt der Verpflichtete über Einkommen ist zu prüfen, ob ihm die Kostentragung zuzumuten ist. In den überwiegenden Fällen verfügten die Antragsteller/-innen nicht über anzurechnendes Einkommen bzw. grob überschlagen nicht über ausreichendes Einkommen. In einem Fall war Einkommen von circa monatlich 1.750,- € , aber auch unterhaltspflichtige Kinder vorhanden. In diesem Fall konnte der Akte nicht entnommen werden, dass eine Überprüfung erfolgt ist. In einem Fall erfolgte handschriftlich eine Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze. Die Prüferin würde insoweit die Einführung eines entsprechenden Berechnungsvordrucks begrüßen. Dies stellt eine Arbeitserleichterung, aber auch mehr Transparenz dar.

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass die Restkosten an anererkennungsfähigen Bestattungskosten und Friedhofsgebühren auf die Verpflichteten aufgeteilt wurden. Kostenanteile wurden übernommen, wenn nachgewiesen wurde, dass Verpflichtete diese selber nicht tragen können. In der Regel erfolgte eine Nachweisführung über eine eigene Antragstellung. Fehlen solche Nachweise blieben die Kostenanteile der anderen Miterben ungedeckt. Dies betraf auch Kostenanteile von Miterben, deren Anschrift nicht bekannt war. Hierbei wird aus Sicht der Prüferin verkannt, dass beispielsweise erblich jeder Erbe gesamtschuldnerisch haftet mit der Folge, dass der Verpflichtete, der die Bestattung in Auftrag gibt, die Kosten notfalls auch alleine zu tragen hat. Grundsätzlich hat dieser einen Ausgleichsanspruch gegenüber den anderen Verpflichteten, den er im Sinne des Nachrangs der Sozialhilfe vorrangig geltend zu machen hat. Ein Verweis auf vorrangige oder gleichrangige Ansprüche scheidet laut Sozialgerichtsrechtsprechung aus, wenn Ansprüche gegen Dritte nicht ohne Weiteres realisierbar sind. Danach kann von dem Leistungsbegehrenden verlangt werden, vorrangig Verpflichtete mündlich oder schriftlich zur Erfüllung ihrer Kostentragungspflicht aufzufordern, ggfs. auch durch anwaltlichen Schriftsatz. Gibt ein Antragsteller an, zu Miterben seit Jahren kein Kontakt zu haben, weshalb er die Anschrift nicht kenne, kann aus Sicht der Prüferin nicht generell als unglaubwürdig angesehen werden. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um einen realisierbaren Ausgleichsanspruch mit der Folge, dass dieser Anteil zu übernehmen wäre. Der Prüferin ist bewusst, dass diese Verfahrensweise ausgenutzt werden kann, um eine höhere Kostenübernahme zu erzielen. Unabhängig davon ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob diese Aussage glaubwürdig erscheint. Wird dies verneint, ist die Entscheidung in der Akte zu dokumentieren. Dies führt zu mehr Transparenz und entspricht einer gerichtsfesten Aktenführung.

Den Akten konnte entnommen werden, dass über Antragstellungen die Leistungsfähigkeit der anderen Verpflichteten geklärt wurden. Die Mitarbeiterinnen teilten mit, dass Ausgleichsansprüche in der Regel auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn der Antragsteller keine Angaben zum Aufenthaltsort der Miterben machen könne. Dies sei grundsätzlich nicht glaubhaft. Die Vorgehensweise sei mit der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten abgesprochen. Es wurde eingeräumt, dass andere Sozialhilfeträger die Gesamtkosten übernehmen würden, wenn der Antragsteller hierzu nicht in der Lage sei und Ansprüche soweit möglich übergeleitet würden. Die strikte Vorgehensweise führe inzwischen dazu, dass Bestatter sich weigerten, Sozialhilfebestattungen durchzuführen. Ein Bestattungsunternehmer sei nur noch bereit, eine Sozialbestattung pro Monat anzunehmen. Eine Entwicklung, die nicht dem gesetzlichen Willen entspricht. Dies scheint darüber hinaus ein Indiz dafür zu sein, dass Bestatter Rechnungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang bezahlt bekommen bzw. Miterben ihre Anteile nicht übernommen haben. Anzumerken ist, dass in zwei Hilfefällen eine Überleitung des Ausgleichsanspruches erfolgt ist. In einem Fall wurde auch die aktuelle Anschrift ermittelt. Fraglich ist, ob für umfangreiche Ermittlungstätigkeiten die personelle Ausstattung ausreichend ist. Bei Durchsicht der Akten wurde immer wieder der Eindruck gewonnen, dass zumindest zeitweise unter Zeitdruck gearbeitet wurde.

Dem Kommentar zu § 74 SGB XII ist zu entnehmen, dass die Sozialhilfe beim Tod einer mittellosen Person eine würdige Bestattung sicherstellen soll, wenn den zur Bestattung Verpflichteten die Kostentragung nicht zuzumuten ist. Es wird daher angeregt, die bisherige Vorgehensweise zu überdenken. Der Nachrang kann durch Überleitung eines möglichen Anspruchs wiederhergestellt werden. Bestehen Zweifel an den Angaben des Leistungsberechtigten, könnte unter Verweis darauf der Ausgleichsanspruch leistungsmindernd berücksichtigt werden. Dies dürfte insbesondere die Angabe betreffen, dass die Anschrift nicht bekannt ist. Die Rechnungsprüfung erkennt an, dass es sich hierbei um eine schwierige Rechtskonstellation handelt. Eine sachgerechte Aufklärung und Ermittlung hinsichtlich weiterer Verpflichteter bindet entsprechend Arbeitskapazität. Bei einer Bewertung der Vorgehensweise sollte das Risiko sich verweigernder Bestattungsunternehmen Berücksichtigung finden.

Der Sachgebietsleiter teilte im Rahmen des Abschlussgesprächs mit, dass eine Prüfung der Verfahrensweise durch den Fachbereich vorgesehen ist.

## VOB | UVgO-Vergabeprüfungen 2022

**Allgemeines**

Als Recht der Vergabe (Vergaberecht) wird die Gesamtheit der Rechtsnormen, die der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrages benötigt, bezeichnet. (BVerfG, Urteil vom 13.06.2006 (Az: 1 BvR 1160/03))

Öffentliche Aufträge sind die Beschaffung einer Leistung (*Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen*) am Markt gegen Entgelt. Der Beschaffungsgegenstand wird von den zu erfüllenden Aufgaben bestimmt. Grundsätzlich dürfen nur Sachmittel und Leistungen beschafft werden, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, denn die Beschaffungstätigkeit wird durch Steuergelder finanziert deren Verwendung reglementiert ist. Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Nach § 26 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Kreisverwaltung Unna obliegt der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben (RV) als zentraler Vergabestelle die Aufgabenwahrnehmung für alle Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen (VOB) sowie für alle Vergaben, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, also für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (UVgO). Die zentrale Vergabestelle führt das Vergabeverfahren durch und trifft die formelle Vergabeentscheidung.

Die Vergabeprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung setzt vor der Auftragserteilung (vorgelagerte Prüfung), also bevor ein Vertrag zwischen Anbieter\*in und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird, ein. Dies bietet den Vorteil, dass durch Beratung und Prüfung eventuelle Mängel bei der beabsichtigten Auftragsvergabe und somit auch investitionsverzögernde Vergabebeschwerden vermieden werden.

Im Rahmen der jeweiligen Beschaffungsvorgänge ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabeberatung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten vergaberechtliche Probleme entstehen können.

Formelle Prüfansätze für die örtliche Rechnungsprüfung sind nicht vorgeschrieben. Der Prüfungsumfang ist durch die Rechnungsprüfung grundsätzlich frei wählbar. Er ist jedoch so gewählt, dass gravierende Mängel rechtzeitig erkannt, verhindert bzw. beseitigt werden.

Im Rahmen der Vergabeprüfung stellt die Rechnungsprüfung fest, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) beachtet worden sind und
- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

## Grundlagen

Das Vergaberecht ist spezieller Teil des Haushaltsrechts. Hintergrund ist der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Das Vergaberecht ist grundsätzlich zweigeteilt. Entscheidend ist, ob der Auftragswert der zu vergebenden Leistung einen bestimmten Schwellenwert über- oder unterschreitet. Je nachdem, ob der geschätzte Auftragswert den durch EU-Richtlinie festgelegten und durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in deutsches Recht übertragenen Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet oder unterschreitet, sind unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten.

## Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen **oberhalb** der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitsuchender Menschen, können in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel wird für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das neue Gesetz verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden erstmals im GWB ausdrücklich geregelt.

## Vergabeverordnung

Der 4. Teil des GWB wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer sog. „Mantelverordnung“ zusammenfasst worden sind. Diese "Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts" greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt dieses in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich u.a. um die Vergabeverordnung (**VgV**), in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. "klassische Auftragsvergabe"). In der VgV werden die wesentlichen Vorgaben des GWB zum Anlass genommen, vertiefend zu regeln, was öffentliche Auftraggeber im konkreten Vergabeverfahren zu beachten haben.

## Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)** ist ein dreiteiliges Normenwerk. Es ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von interessierten Fachkreisen erarbeitetes Vertragswerk und enthält Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (Teil A), Regelungen für den Bauvertrag (Teil B) sowie allgemeine und Gewerk spezifische weitere technische Vertragsbedingungen, die ATV (Teil C).

## Unterschwellenvergabeordnung

Anders als die VgV ist die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** keine Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 Grundgesetz. Dafür fehlte dem Bund die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Das bedeutete, dass die UVgO erst durch einen sog. „Anwendungsbefehl“ von Bund und Ländern in Kraft gesetzt werden konnte. In NRW erfolgte dies mit Inkrafttreten des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018. Mit den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ wurde in NRW die Anwendung der UVgO vorgegeben.

Die UVgO löste die VOL/A ab. Sie umfasst 54 Paragraphen (alte VOL/A = 20 Paragraphen). Die Textinhalte sind aus dem 4. Teil des GWB und der VgV übernommen worden. Dadurch wurde eine weitestgehende Übereinstimmung mit den Regelungen für die Vergabe oberhalb der Schwellenwerte erreicht. Die UVgO regelt die Unterschwellenvergabe nicht abschließend; mittels Verweisteknik werden weitere Vorschriften einbezogen. Dies hat zur Folge, dass GWB und VgV zusätzlich zu beachten sind. Der sachliche Anwendungsbereich der UVgO beschränkt sich auf Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen unterhalb dieser Schwellenwerte. Die Vergabe von Bauleistungen unterliegt nicht der UVgO, sondern weiterhin der VOB/A. Die UVgO legt fest, welche Verfahrensarten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zulässig sind und regelt deren Ablauf. Die UVgO gibt vor, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen die Wahl einer bestimmten Verfahrensart möglich ist oder nicht.

### **Schwellenwerte**

Im Turnus von zwei Jahren findet eine Anpassung der EU-Schwellenwerte (Nettobeträge) statt. Die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen werden durch die Europäische Kommission durch entsprechende Verordnung festgelegt. Nach der EU-Verordnung 2021/1950-1951 von 10. November 2021 gelten ab dem 01.01.2022 folgende

- für Bauaufträge: 5.382.000€ (bisher 5.350.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 215.000 € (bisher 214.000 €)
  - Folge bei Überschreitung: = EU-weite Ausschreibung
- Soziale und andere besondere Dienstleistungen weiterhin 750.000 €

### **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Zweck des **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW** (TVgG NRW) ist es einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns.

Das TVgG NRW ist nur für Beschaffungen von Bau- und Dienstleistungen anzuwenden. Es findet keine Anwendung bei der Beschaffung von Lieferleistungen. Das TVgG NRW ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer anzuwenden. Bei allen Vergaben, die unter den Geltungsbereich des TVgG NRW fallen, sind ab dem v. g. Schwellenwert die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zwingend als Bestandteil der Vergabeunterlagen beizufügen und zu einem Bestandteil der Vertragsunterlagen zu machen.

### **Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - Kommunale Vergabegrundsätze**

Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das zuständige Ministerium bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurden nach dem RdErl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 Kommunale Vergabegrundsätze festgelegt. Durch vierte Änderung des Runderlasses vom 06.12.2022 (MBI. NRW Nr. 43 v. 21.12.2022) wurde das außer Kraft treten der Kommunalen Vergabegrundsätze zunächst auf den 31.12.2023 festgelegt.

### **Sonderregelung über die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle – Anhebung der Wertgrenze für Bedarfsstellen**

Zur Gewährleistung einer zeit- und fristgerechten Bearbeitung der Vergabeverfahren wurde hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Vergabestelle und einiger Bedarfsstellen während der Umstrukturierungsphase der zum 15.01.2021 neu eingerichteten Zentralen Vergabestelle in der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben (RV) am 28.06.21 folgende, zeitlich befristete Sonderregelung verfügt:

„Der in Abschnitt 2.1 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna mit 3.000 Euro festgelegte Auftragswert für Direktaufträge für Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen wurde für die Bedarfsstellen

- Fachbereich 40 – Schulen und Bildung
- Fachbereich 60 – Bauen und Planen
- Fachbereich 69 – Mobilität, Natur und Umwelt
- Fachdienst 16 – Zentrale Datenverarbeitung

auf 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer angehoben. Die Anhebung der Wertgrenze wurde befristet bis zum 31.12.2021 – längstens bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Dienstanweisungen des Kreises Unna zur Vergabe von Aufträgen befristet.“

Analog zu dieser befristeten Sonderregelung waren demnach – abweichend zu der Regelung in Abschnitt 9 Abs. 1 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna – Vergaben mit einem Auftragswert über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA) vor Auftragserteilung vorzulegen.

### Vergabearten

Die nationalen und europäischen Vergabevorschriften sehen für die Vergabe von Bauaufträgen bzw. für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen verschiedene Verfahren vor, die Vergabearten. Je nachdem, ob es sich um Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen diese in wesentlichen Teilen überein.

Nationale Vergabearten Unterschwellenvergabe		EU-weite Vergabearten Oberschwellenvergabe
Öffentliche Ausschreibungen	=	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibungen mit / ohne Teilnahmewettbewerb	=	Nichtoffenes Verfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsvergabe	=	Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
		Wettbewerblicher Dialog

Die Wahl der Vergabeart ist **nicht** beliebig. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Aufträge grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens zu vergeben. Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer in den betreffenden Vergabevorschriften genannter Voraussetzungen, die auch aktenkundig gemacht werden müssen, darf von dieser Regel abgewichen werden. In diesem Fall wird zunächst geprüft, ob eine Beschränkte Ausschreibung bzw. ein Nichtoffenes Verfahren, durchgeführt werden kann. Diese Vergabeart hat jeweils Vorrang vor der Verhandlungsvergabe bzw. dem Verhandlungsverfahren.

### Grundprinzipien des Vergaberechts

Sowohl das nationale als auch das europäische Vergaberecht basieren auf folgenden Grundprinzipien:

- Grundsatz des Wettbewerbs und der Transparenz
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der Gleichbehandlung (*keine Bevorzugung, Benachteiligung, Diskriminierung von Bewerbern und Bieter*)
- Grundsatz der Beachtung von Qualität, Innovation sowie sozialen und umweltbezogenen Aspekten
- Grundsatz der vornehmlichen Beachtung mittelständischer Interessen
- Grundsatz elektronischer Kommunikation

## Prüfungszeitraum

Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 erfolgten nachstehende Vergabeprüfungen:

### VOB-Vergabeprüfungen

Vergabeart VOB	FB 60 - Bauen				FB 69		Gesamt	
	SG 60.2 - Tiefbau		SG 60.3 - Hochbau		Natur und Umwelt		Anz	Euro
	Anz	Euro	Anz	Euro	Anz	Euro		
Öffentliche Ausschreibung	5	3.465.736,24	9	3.625.135,30	1	216.709,71	15	7.307.581,25
Beschränkte Ausschreibung	7	2.698.269,49	6	1.101.285,92	3	348.106,20	16	4.147.661,61
Freihändige Vergabe	37	1.810.355,40	95	1.400.357,29	2	37.693,48	134	3.248.406,17
Wettbewerblicher Dialog	---	---	---	---	---	---	---	---
		7.974.361,13		6.126.778,51		602.509,39		14.703.649,03

Nachstehende, projektbezogene Baumaßnahmen im VOB-Vergabeverfahren waren seitens der Rechnungsprüfung sehr umfangreich und infolge dessen auch arbeits- und zeitintensiv.

VOB-Vergabeprüfungen Tiefbau	
K 8 + K19; Planungsleistung Sanierung	447.007,96 €
K 38 Bruchstr.; Ersatzneubau Brücke + Kanalbau + Regenwasserbehandlungsanlage	369.235,90 €
K 11; Oberbausanierung und Rohrleitungsgraben	1.564.866,71 €
K 27 Mühlenstraße; Oberbausanierung	967.899,52 €
K 24 Hirschberg in Fröndenberg; Oberbausanierung	805.371,89 €
Kreisstraßen; Baumpflegearbeiten	33.903,10 €
K 31 Landweg Holzwickede; Oberbausanierung	444.249,71 €
K 42 und K8; Radwegesanierung	454.146,38 €
K 19 Alstedder Str.; Tiefbauarbeiten/Erneuerung Radweg	247.824,90 €
K 21 Reichshofstr., Schwerte; Oberbausanierung	664.782,47 €
3 Brücken Kreisstraßen; Transportable Lichtzeichenanlage	43.991,04 €
K 9; Sanierung Brücke Am Langen Kamp	137.232,43 €
Kreisstraßen; Oberbausanierung, Los 4 K 20	23.450,18 €
K 9 Oberbausanierung zw. Kamen und Bergkamen	40.936,80 €
K 9 Oberbausanierung zw. Kamen und Bergkamen	14.493,76 €
K 10 Radweg; Neubau; Untergrundverbesserung	38.318,00 €
K9, Am langen Kamp -Sanierung Radweg	67.930,90 €
K 4 Mühlenstraße in Werne; Oberbauerneuerung + Radwegeneubau	18.901,72 €
Oberbauerneuerung/Neubau Radweg Schlossberg in Selm	40.154,36 €
K 9 Oberbausanierung zw. Kamen und Bergkamen	170.339,20 €
K 9, Weddinghofer Str., Häupenweg, Töddinghauser; Änderung Signalplan	20.667,36 €
K 21; Planungsleistung	17.467,11 €
K 9 Oberbausanierung zw. Kamen und Bergkamen	20.277,40 €
K 14 Jägerstraße; Reparatur/Abriss Stirnmauer an Durchlass	19.550,75 €
K 38 Bruchstr.; Ersatzneubau Brücke, hier Beleuchtung	16.197,44 €
K 9 Oberbausanierung zw. Kamen und Bergkamen	116.352,73 €
K 10, Lohbachstr. Schwerte; Oberbauerneuerung	46.502,17 €
K 4 Mühlenstraße in Werne; Oberbauerneuerung + Radwegeneubau	80.211,43 €
K10, Zweites Baugrundgutachten Brücke über die DB im Zuge der Ostbergerstraße	20.992,89 €

<b>Neubau „Kreisstraße K40 n“</b>	
Aufgrund der zukünftigen Aufhebung des Bahnübergangs Südkamener Straße erfolgt der Neubau der Kreisstraße 40n zwischen der Westicker Straße (K40) und der Dortmunder Allee (L663). Die Straße wird jeweils mit einem Kreisverkehrsplatz an die oben genannten Straßen angeschlossen und durch ein Trogbauwerk unterhalb der Bahnlinie Dortmund - Hamm geführt.	
Für die weiterführenden Maßnahmen wurden von Januar bis Dezember 2022 insgesamt 40 Ausschreibungen, Vergaben und Nachträge durchgeführt.	
Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen	116.726,15 €
Grundwasseranalysen	19.381,17 €
Kampfmittelsondierung	51.101,28 €
zusätzl. Sanitärcontainer	54.166,87 €
zusätzl. Baustraße	103.047,35 €
Technische Ausstattung Pumpwerk	206.084,46 €
Technische Ausstattung PWK	293.561,35 €
Schutzmaßnahmen Trogbauwerk	14.031,81 €
Ausbau PWK	89.116,27 €

<b>VOB-Vergabeproofungen</b>	
Bodelschwingschule; Sicherheitsbeleuchtung	47.447,16 €
FDZ Lippe BK und Selm; Vernetzung der EDV-Anlagen	393.850,73 €
FW/Bauhof; Austausch Rauchmelder	19.040,00 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Brandmeldeanlage	1.672,74 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Depotanlage	65.162,50 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Estricharbeiten	23.323,31 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Fassadensanierung	63.869,74 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Fenster und Tore	2.312,94 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Gebäudeautomation	3.325,39 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Maler- und Innenputzarbeiten	48.326,30 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Metallbauarbeiten	1.602,93 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Rohbauarbeiten	13.490,92 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Sanitär	7.362,18 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Sockelabdichtung	35.127,78 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Stahlbauarbeiten	1.873,23 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Starkstrom Fernmeldeanlage	14.767,11 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Tischlerarbeiten Innentüren	1.421,60 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Trockenbauarbeiten	14.676,31 €
Haus Opherdicke; Rahmenvertrag Baumpflege	49.600,00 €
Kreiseigene Liegenschaften, Sonnen- und Regenbogenschule; Grünpflegearbeiten	21.000,00 €
Kreisgebiet; Gehölzpflege Los 4	16.929,88 €
Kreisgebiet; Gehölzpflege Lose 1-3	149.683,68 €
Kreisgebiet; Herbstpflanzungen	181.492,64 €
Kreisgebiet; Pflegearbeiten Naturdenkmale 2022	29.976,10 €
Lausbach in Werne; Ökologische Aufwertung	216.709,71 €
Leitstelle; Klimatisierung der Ruheräume	34.335,67 €
Liegenschaften Kreis Unna; Heizung + Sanitär	225.000,00 €
Liegenschaften Kreis Unna; Malerarbeiten	51.408,00 €
Liegenschaften Kreis Unna; Verglasungsarbeiten	40.162,50 €
Lippe BK, Einrichtung eines grünen Klassenzimmers; Tiefbauarbeiten	17.096,56 €
Lippe BK, Hausmeisterwohnung; Wasserschaden	17.731,23 €

Lippe BK; Austausch Wärmetauscher	21.312,90 €
Lippe BK; Digitalisierung, Elektroarbeiten	716.268,72 €
NSG Holzplatz in Bönen; Baumfällarbeiten	7.717,38 €
Opherdicke, Herrenhaus; Gerüstbau Sanierung Gauben	10.479,14 €
Opherdicke, Herrenhaus; Sanierung Gauben	47.405,49 €
Schulen Kreis Unna, Unnaer Stadtgebiet; elektr. Schließanlage	59.752,23 €
Schulen Kreis Unna, Unnaer Stadtgebiet; mech. Schließanlage	56.844,87 €
Sonnen- und Regenbogenschule; Digitalisierung -Elektroarbeiten	424.188,20 €
Sonnen- und Regenbogenschule; Digitalisierung -Elektroarbeiten	429.192,08 €
SpH Lippe BK; Außenanlagen und Spielplatz	30.979,62 €

#### Neubau „Bildungscampus Unna“ - Jakob-Muth-Schule

Für die weiterführenden Maßnahmen wurden von Januar bis Dezember 2022 insgesamt 52 Ausschreibungen, Vergaben und Nachträge durchgeführt.

Blitzschutz- und Erdungsanlage	12.495,98 €
Schlosserarbeiten	55.425,44 €
Trockenbauarbeiten	16.002,27 €
Außenanlagen	29.455,96 €
Außenfenster und -türen	15.262,13 €
Baureinigungsarbeiten	55.888,29 €
Baustromverteiler, Verlängerung Standzeit	9.862,67 €
Beschilderung	33.085,09 €
Betonkernaktivierung	925,08 €
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	11.587,53 €
Fassadenarbeiten	68.575,71 €
Fernwärmeanschluss	136.255,00 €
Fliesen- und Plattenarbeiten	11.530,68 €
Gebäudeautomation	657.448,20 €
Heizungs- und Kältetechnik	75.888,78 €
Innenfenster und Türanlagen	3.722,19 €
Innentüren	4.238,40 €
Lüftungsarbeiten	30.211,61 €
Malerarbeiten	62.757,01 €
Maurerarbeiten, Wanddurchbrüche	5.988,33 €
Netzneuanschluss	32.376,18 €
Parkettarbeiten	4.988,58 €
Sanitärarbeiten	13.154,56 €
Tischlerarbeiten	1.017,52 €
Verblendarbeiten	10.127,30 €

#### Sanierung Karl-Brauckmann-Schule

Für die energetische Sanierung sowie der baulichen Ertüchtigung der Karl-Brauckmann-Schule wurden im Jahr 2022 die Planungsleistungen beauftragt

Planungsleistung Gebäudeplanung	799.434,29 €
Planungsleistung techn. Ausrüstung -Los 1-	767.077,40 €
Planungsleistung techn. Ausrüstung, Schwimmbad -Los 2-	181.862,98 €
Tragwerksplanung inkl. konstruktivem Brandschutz	145.233,01 €

## UVgO-Vergabeprüfungen

Vergaben	2020		2021		2022	
	Anz.	Euro	Anz.	Euro	Anz.	Euro
Öffentliche Ausschreibung EU=Offenes Verfahren	10	4.290.602,24 €	7	6.042.864,54 €	25	32.874.423,57 €
Beschränkte Ausschreibung EU=Nichtoffenes Verfahren	4	241.313,50 €	2	206.056,14 €	0	0,00 €
Verhandlungsvergabe EU=Verhandlungsverfahren	214	7.088.277,33 €	181	5.515.431,17 €	141	4.374.566,81 €
<b>Gesamt</b> (inkl. IT-Vergabeprüfungen)	228	11.620.193,07 €	190	11.764.351,85 €	166	37.248.990,38 €

OE	Summe	Kurzbezeichnung
<b>Öffentliche Ausschreibung(en)</b>		
11	2.411.794,08 €	Postdienstleistungen ab 01.01.23 über 48 Monate
11	987.700,00 €	Gasversorgung ab 01.01.23 für Dienstgebäude des Kreises Unna mit Verlängerungsoption um 1 Jahr
11	778.000,00 €	Rahmenvereinbarung Dienstfahrrad-Leasing ( <b>ohne Budgetauswirkungen</b> )
16	163.355,82 €	Lieferung von 134 Dell Laptops inkl. Dockingstation und Taschen für den Um- und Ausbaus der IT-Infrastruktur bei der KV Unna
16	0,00 €	"1-jährige Weiterlizenzierung vorhandener Microsoft-Softwareprodukte im Verwaltungs- (Enterprise Agreement) sowie Schulbereich (FWU-Rahmenvertrag)" – <b>Vergabe aufgehoben</b>
16   DI	492.660,00 €	Software-/Lizenznacherwerb (1.300 Lizenzen inkl. Support und Wartung) für das Dokumentenmanagement (DMS) des Kreises Unna über 48 Mon.
16   DI	21.420,00 €	120 Std. Dienstleistungskontingent für weitere Unterstützung beim Aufbau und Rollout des d.velop Documents (=digitaler Briefkasten)
16   40	960.898,74 €	Microsoft-Lizenzen Wartungsverlängerung sowie FWU-Rahmenvertrag vom 01.01.23 bis 31.12.25
32	1.419.413,06 €	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme Kommunikationsmanagementsystem für die Leitstelle Unna
32	12.287.590,00 €	Durchführung des Rettungsdienstes für die Stadt Fröndenberg/Ruhr und die Gemeinde Holzwickede für einen Zeitraum von 3 Jahren mit Verlängerungsoption von 2 Jahren, beginnend ab 01.01.2023
32	411.785,22 €	Beschaffung von 2 Rettungswagen für den Rettungsdienst Kreis Unna
32	1.269.730,00 €	Einlagerung von Dieselkraftstoff - hochgerechnet für 48 Monate
32	204.918,00 €	Beschaffung eines Rettungswagens (RTW) für den Rettungsdienst des Kreises Unna
32	2.246.000,00 €	Rettungsdienstfortbildung und Leistungsnachweisprüfung für den Kreis Unna mit einer festen Vertragslaufzeit von 3 Jahren mit 2-jähriger Verlängerungsoption
32	136.433,50 €	Lieferung eines Gefangenentransportfahrzeuges für die ZAB
40	474.331,00 €	Mittagsverpflegung für den Ganztagsbetrieb der Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen für 39 Mon. (1.5.22 - 31.7.25)
40	1.990.880,00 €	Trägerschaft für die Leistungen „Offene Ganztagschule“ und „verlässliche Schule“ an der Sonnenschule in Kamen für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis max. 31.07.2027 (5 Jahre)
40	4.363.915,82 €	Beförderung von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf (Schülerspezialverkehr) für die Schuljahre 2022/23 bis 2024/25 mit 2jähriger Verlängerungsoption (längstens bis 31.07.2027) von den einzelnen Wohnorten zu den Standorten der Schulen des Kreises Unna Regenbogenschule(n) in Fröndenberg und in Bergkamen, Förderzentren Nord in Selm und in Lünen, Förderzentrum Unna in Unna
40	328.126,10 €	Schülerspezialverkehr für die Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24
40	143.773,76 €	Schülerspezialverkehr für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen für 5 Schuljahre (Lose 3 und 5)

40	170.514,24 €	Anmietung (Lieferung, Aufstellen, Montage, Demontage, Rücklieferung) einer Containeranlage auf dem Schulhof der Friedrich von Bodelschwingh-Schule, Königslandwehr 116-118, 59192 Bergkamen-Heil für 24 Monate mit monatlicher Verlängerungsoption
40	150.918,18 €	Anmietung (Lieferung, Aufstellen, Montage, Demontage, Rücklieferung) einer Containeranlage auf dem Schulhof der Sonnenschule Kamen-Heeren für 24 Monate mit monatlicher Verlängerungsoption
40	540.450,64 €	Beschaffung von 1.597 St. Apple iPad 10.2 Beschaffung Zubehör (Schutzhüllen mit integrierter Tastatur, stoßfesten Schutzhüllen, kompatible Tastaturen) aus dem DigitalPakt Schule – Sofort-ausstattungsprogramm
40	589.815,41 €	Second-Level-Support für die Schulen des Kreises Unna
50	330.000,00 €	Landesinitiative NRW: „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ Ausschreibung Förderbaustein 1 "Coaching"
	<b>32.874.423,57€</b>	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
<b>Beschränkte Ausschreibung(en)</b>		
	<b>0,00 €</b>	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
<b>Verhandlungsvergaben</b>		
DI	16.202,03 €	Werkvertrag zur Digitalisierung von Akten des Fachbereichs 36
DI	17.992,80 €	Werkvertrag zur Digitalisierung von Akten in den Zentralen Diensten (Personalakten)
DI	10.017,42 €	Content-Management-Systems (CMS) iKISS Individuelle Weiterentwicklungen und Optimierungen im Zuge der Neugestaltung der Webseite www-kreis-unna.de und des Serviceportals
DI	210.000,00 €	Gigabitkoordinator für den Kreis Unna für den Förderzeitraum von 3 Jahren, d.h. 70.000€ jährlich
KU	7.052,48 €	Kleinwagenleasing für Stabsstelle KU über 36 Mon.
KU	16.755,20 €	Erstellung eines Tourismuskonzeptes zur Evaluierung und Profilierung des „WestfalenWanderWeges“
KU		Exklusiv-Recht zur Erbringung des Veranstaltungscaterings für Veranstaltungen mit 15 oder mehr Personen auf Haus Opherdicke (keine Ausgabepos.)
KU	27.504,47 €	Strahler zur Ausleuchtung v. Ausstellungsstücken
LK	3.407,25 €	Verlängerung Fahrzeugleasing für 3 Mon. 01.04. - 30.06.22 Dienstwagen LR u. Vertreter, VV... BMW 740d xDrive
LK	11.246,83 €	Mietverträge Audi Dienstfahrzeuge Landrat und Stellvertreter sowie Verwaltungsvorstand für 12 Monate
LK	9.900,00 €	Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zum Thema "Verdienstausfallentschädigung von Kreistagsmitgliedern"
Zensus	9.095,74 €	Neu-/Ersatzbeschaffung von Raumausstattung f. d. Erhebungsstelle Zensus
10		Aktualisierung / Neufassung der Betrauung der WfG für den Kreis Unna - Anpassung der aktuellen Rechtslage u.a.m.
11	1.896,00 €	<b>Verlängerung der Laufzeit bis 31.08.22</b> - Rahmenvertrag zur Herstellung, Verarbeitung und Anlieferung von Druckerzeugnissen für den Zeitraum 01.08.21 - 31.07.22
11.1	103.404,72 €	Jahresbedarf an Reinigungs- und Hygieneartikeln;
11.1	8.472,11 €	Temporäre Einrichtung Großraumbüro für 20 Arbeitsplätze mit Mietmöbeln
11.1	6.424,81 €	Umbau des Impfzentrums zum 01.02.22   Erweiterung der vorhandenen 3 auf 6 Impfstraßen
11.1	2.700,00 €	Einlasskontrollen im Test- und Impfzentrum Unna

11.1	13.334,60 €	Jahresbedarfsausschreibung Briefumschläge u. Versandtaschen
11.1	4.824,00 €	Direktvergabe der Sicherheitsdienstleistung Einlasskontrolle am Dienstgebäude Zechenstraße 49 in Unna vom 01.08. bis 31.08.2022
11.1	18.144,00 €	Sicherheitsdienstleistung (Einlasskontrollen) im DG Zechenstr. 49, Unna Zeitraum 1.9.-31.12.22
11.1	75.404,35 €	Rahmenvereinbarung Druckereierzeugnisse vom 1.9.22-31.8.2023
11.1	80.325,00 €	Posttransporte für den Kreis Unna für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 (zuzüglich der Option für ein weiteres Jahr)
11.1	7.725,96 €	Oberflächenreinigung von Registraturgut für das Kreisarchiv
11.1	128.772,47 €	Anmietung von zwei Hochleistungsdrucksystemen für die Hausdruckerei (Zeitraum 01.02.23 - 31.01.27)
11.2	9.900,00 €	Durchführung Befragung Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Unna
11.2	93.022,77 €	Betriebsärztliche Betreuung der KV Unna ab 01.05.2023 für 36 Monate
16	32.651,22 €	Lieferung von 3 Servern zur Erneuerung/Erweiterung des bestehenden Serverclusters/Telefonanlage
16	16.435,09 €	Beschaffung von 20 DataCore-Lizenzen SANsymphony EN Edition
16	23.568,06 €	div. Druckertinte / Toner
16	26.342,32 €	22 Dell-Laptops mit Dockingstationen und Taschen für den FD16
16	4.458,83 €	Lieferung von 4 Dell-Laptops mit Dockingstationen und Taschen für das Frauenforum
16	3.999,96 €	Lieferung von vier HP Aruba 2540 PoE+-Switchen
16	21.917,80 €	Instandsetzung USV-Anlage im Rechenzentrum des Kreises Unna
16	16.600,86 €	Beschaffung von 21 DataCore-Lizenzen SANsymphony EN Edition mit 5-jährigem Support
16	28.268,47 €	Verlängerung der Software-Assurance für die vorhandenen Microsoft-Select-Plus Lizenzen um 36 Monate
16	25.190,18 €	Lieferung von Managed-Switchen sowie SFP-Modulen für die Anbindung des Schulcampus Unna
16	13.328,00 €	Dienstleistungen im Rahmen der Einrichtung einer virtuellen Desktop-Umgebung
16	30.166,50 €	Trendmicro-Lizenzen "Smart Protection for Endpoints" (Laufzeit 12 Mon.)
16	15.650,88 €	De-Mail Connector sowie zusätzlicher Mandant
16	60.857,55 €	Wartungsverlängerung für vorhandene VMWare-Lizenzen für 3 Jahre
16	21.804,49 €	Druckerverbrauchsmaterial
16	17.550,22 €	Wartungsverlängerung vorhandener Adobe-Lizenzen für 1 Jahr (25.09.22 - 25.09.23)
16	21.512,08 €	Lieferung von Managed-Switchen sowie SFP-Modulen für die Anbindung des Schulcampus Unna
16	33.876,33 €	Lieferung von 193 Ubiquiti UniFi 6 Accesspoints (U6-Pro) für den weiteren Ausbau der WLAN- Infrastruktur in den Schulen
16	20.113,67 €	1-jährige Wartungsverlängerung vorhandener CommVault-Lizenzen (11.12.22 - 10.12.23)
16	48.143,74 €	3-jährige Wartungsverlängerung (Update- und Supportvertrag) vorhandener ACMP-Lizenzen für das Client Management
16	108.497,68 €	Weiterführung/SoftwareAssurance Microsoft Windows Einzel CALs über SelectPlus-Rahmenvertrag vom 01.01.23 bis 31.05.2025
16	29.155,00 €	Software-Miete über 150 Citrix-Lizenzen DaaS Advanced Plus User/Device (Cloud Subscription) für 1 Jahr
16	30.107,00 €	Erweiterung der vorhandenen proGOV Sende- und Empfangssoftware
16	22.190,53 €	div. Druckertinte / Toner
16   53	18.980,50 €	Beschaffung von 50 Smartphones - Samsung Galaxy A53 5G - Enterprise Edition
16   60	- €	Einführung und Betrieb einer Fachsoftware für die Bereiche Wohnberechtigungsschein, Freistellungsanträge, Selbstnutzungsgenehmigungen und Zinsenkungsanträge inklusive 4jähriger Wartung und Support ( <b>Vergabe aufgehoben</b> )

16   DI	18.621,12 €	Schnittstelle zwischen der SW f. Personalwirtschaft (LOGA) und des DMS (d.velop documents)
16   DI	47.507,18 €	Bereitstellung einer Software zur Unterstützung des Prozessmanagements (Prozessmodellierung, -analyse, Prozessregister und Freigabeportal, Laufzeit mind. 24 Monate) sowie ergänzende Dienstleistungen
16	126.010,05 €	Beschaffung v. 105 Dell Laptops mit Dockingstationen
16   40	25.163,74 €	4 FortiGate-Firewalls für den FB 40 (3 FZ und BK Werne)
16   40	20.825,00 €	100 Ubiquity UniFi 6 Access Points WiFi6
16   53	12.216,23 €	SMS Mengenkontingent für das Versenden von Benachrichtigungen im Rahmen der Corona Pandemiebekämpfung (befristet f. 3 Mon.)
16   KU	17.665,55 €	Anschaffung einer Museumssoft- und Hardware für das Schloss Cappenberg
16   60	35.357,28 €	Erweiterung Prosoz SW um Elan Modul Antragstellung u. Anbindung Pro-Baug an das Landesprotal
32.2	11.120,00 €	Bustransfers aus dem Kreisgebiet nach Soest
32.2	21.680,02 €	Sicherheitsdienstleistung / Sicherheitskontrolle Dienstgebäude der kommunalen Ausländerbehörde Zechenstr. 49 in 59425 Unna
32.3	6.766,34 €	Umrüstung des digitalen Alarmumsetzers auf dem Rathaus in Lünen zum digitalen Alarmgeber
32.3	8.972,91 €	Raumausstattung für Fachbereich 32.3 - Bevölkerungsschutz
32.3	58.643,20 €	Erstellung einer Katastrophenschutzbedarfsplanung für den Kreis Unna inkl. einer Machbarkeitsstudie über die aktuelle Liegenschaft in der Florianstr. 3 und 5 in Unna
32.3	8.093,49 €	Beschaffung der Software »Baramundi Management Suite« zur Verwaltung aller im Netzwerk des FB 32 3 betriebenen Client-PCs
32.3	167.790,00 €	3 Kommandowagen (PKW Kombiversion oder SUV mit Standheizung, 5 Türen, mit Feuerwehrausstattung nach DIN)
32.3	32.719,56 €	Verlängerung eines bestehenden Wartungsvertrages für die Datensicherungs-Software »Veeam« vom 09.11.2022 bis zum 08.11.2025 für insgesamt 13 Sockets sowie Erweiterung der bestehenden Lösung um weitere 6 Veeam-Sockets mit Wartungsvertrag bis zum 08.11.2025
32.3	10.924,74 €	3 x 24-Stunden Bürodrehstuhl Svenstol S6-Stuhl sowie 3 x Svenstol S5 Edition X-Hocker
32.3	19.694,50 €	Sandsackfüllmaschine
32.3	11.728,64 €	1. Nachtrag Erstellung einer Katastrophenschutzbedarfsplanung für den Kreis Unna inkl. einer Machbarkeitsstudie über die aktuelle Liegenschaft in der Florianstr. 3 und 5 in Unna
32.3	8.144,36 €	Erweiterung der bestehenden Software »KatS-Plan« um eine Offline- Version, bestehend aus zwei USB-Sticks
32.3	55.634,88 €	3 St. Serverbeschaffung Hersteller HPE, Modell DL360 Gen10 8SFF CTO
32.3	16.777,81 €	1 x monatl. Wand- und Bodenreinigung der Wasch- und Desinfektionshalle, Florianstr. 5, 59423 Unna über einen Zeitraum v. 2 Jahren
32.3	13.566,00 €	Softwareerweiterung »InManSys« um das Modul »tnManSys.IVT Informationsverteiler«
32.3	82.119,29 €	Beschaffung von zwei elektronischen Fahrtragen für Rettungswagen
32.3	9.222,50 €	Beschaffung von Halterungsmodulen für elektronischen Fahrtragen der. Fa. Stryker für Rettungswagen
32.3	76.764,52 €	Beschaffung von zwei EKG Monitor-Systemen
32.3	34.804,17 €	Beschaffung von medizinischen Geräten für RTW (2xBeatmungsgeräte, 3xAbsaugpumpen, 3x Spritzenpumpen)
32.3	33.480,00 €	Anmietung von zwei RTWs für 2 Mon. (1.12.22-31.01.23) mit Verlängerungsoption bis max. 31.05.2023
32.3	36.286,77 €	IT-Ausstattung (Einsatzleitrechner, Monitore, Switche...) für die Leitstelle
32.3	5.236,00 €	Kosten des Kr. Unna für den zentr. Server und Serverlizenz im Zuge des Abschlusses eines Rahmenvertrages der ka. Rettungswachen für ein digitales und mobiles Datenerfassungssystem der einsatz- und

		abrechnungsrelevanten Daten im Rettungsdienst; acht Tablets zur mobilen Datenerfassung mit entsprechender Software für RD Fröndenberg und Holzwickede
32.3	10.692,15 €	Beschaffung von 15 St. Stahlschränken (Lagerung v. Ge- und Verbrauchsmaterial) für den Rettungsdienst
32.3	10.004,07 €	Beschaffung von Stryker Stair Pro - Treppenstühlen für den Rettungsdienst des Kreises Unna
32.3	10.956,01 €	Beschaffung von jeweils drei Notfallrucksäcken „Atmung“, Kreislauf“, „Kind“ und Traumataschen
32.3	54.692,40 €	Anhänger-Containerlafette mit 8'-Container (Fahrgestell, auf dem austauschbare Ladungsbehälter, sog. Wechselbehälter, transportiert werden) für Notstromaggregat
32.3	6.079,00 €	Beschaffung von 8 Tischplatten für Einsatzplätze der Leitstelle
32.3	41.193,04 €	8 Tablets mit Zubehör zur digitalen Datenerfassung im Rettungsdienst
32.5	25.109,00 €	20.000 Liter Heizöl für das Dienstgebäude Zechenstraße 49 in Unna
36	6.479,91 €	Neu-/Ersatzbeschaffung v. Raumausstattung f. Fachbereich 36
36   DI	27.703,20 €	Zusätzlicher Mandant für die Software WINOWIG
36.2	4.748,20 €	Neu-/Ersatzbeschaffung v. Raumausstattung f. Fachbereich 36
39.1	3.589,00 €	Professional - Heißwasser-Hochdruckreiniger, für das Tierheim
40	19.901,32 €	Schulmöbel (Tische u. Stühle) für Klassen- u. Computerräume Hellweg BK
40	13.000,75 €	Bereitstellung eines Online-Portals für den digitalen Berufs- und Studienorientierungstages
40	49.645,63 €	Anbindung der Sonnenschule an das Glasfasernetz
40	114.371,33 €	Ausstattung eines Schülerlabors am Freiherr-vom-Stein BK Werne
40	33.022,50 €	Beschaffung und Montage von 18 Doppelpylonen-Klapptafeln
40	47.307,93 €	Lieferung und Montage von Möbeln für die Verwaltungsräume des Förderzentrums Unna
40	48.791,19 €	Einrichtung Klassenräume und Aufenthaltsraum des Märkischen Berufskollegs Unna
40	8.788,80 €	Neu-/Ersatzbeschaffung von Raumausstattung für Fachbereich 50
40	11.662,00 €	Umzug des Förderzentrums
40	76.034,20 €	Schülerspezialverkehr für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen für das Schuljahr 2022/23
40	17.815,50 €	Außenmöbel - Einrichtung eines grünen Klassenzimmers (Lippe BK in Lünen)
40	11.662,00 €	Bestuhlung Aula Förderzentrum Unna
40	34.943,64 €	Konzepterstellung für die Neustrukturierung der Förderschullandschaft an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen-Heil („Phase 0“)
40	28.060,20 €	Beschaffung und Montage von 6 SMARTBoards inkl. Epson Beamer und Wandhalterung für das MK BK
40	36.504,08 €	Beschaffung von 64 Stück IGEL Thin Clients UD3-LX inkl. Tastatur und Mouse für das Lippe BK in Lünen
40	58.813,25 €	Alphabetisierungskurse für Geflüchtete im Schuljahr 2022/2023 an den Standorten Unna und Werne
40	50.100,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2022/2023 an der Jakob-Muth-Schule Unna
40	50.624,60 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2022/2023 an der Jakob-Muth-Schule Unna
40	37.100,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2022/2023 am Förderzentrum Nord, Standorte Selm und Lünen
40	22.148,71 €	Nutzung einer 1-Jahreslizenz Pozubi-Lernplattform für ca. 900 Schüler:innen des Hansa Berufskollegs
40	49.250,00 €	Beschaffung eines VPP-Guthabens für den Apple School Manager für alle Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna

40	49.355,25 €	Sicherheitsprüfungen und Wartungen der Schultafeln für die Kalender-jahre 2023-2027 an den BKs und Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Unna
40	32.368,00 €	Beschaffung von 1600 St. Jamf School Perpetual Lizenzen für Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna
40	66.788,75 €	Beschaffung von 80 PC's und Monitoren für das Freiherr-vom-Stein Berufskolleg in Werne
40	33.789,46 €	Beschaffung von 521 Stück Co2-Ampeln für die Berufskollegs und Förderschulen des Kreises Unna
40	35.974,74 €	Beschaffung von 1.306 St.iPad Eingabestiften und 417 St. Bluetooth Kopfhörern für die BKs und Förderschulen des Kreises Unna
40	60.198,41 €	Beschaffung von 130 IGEL Clients mit Tastaturen und Mäusen für das Hansa Berufskolleg Unna
40	17.992,80 €	Beschaffung von 4 Galneo-Screens für das Lippe Berufskolleg Lünen
40   16	13.090,00 €	Einrichtung und Betrieb eines Online-Portals zur Berufsfelderkundung (BFE-Portal)
40.1	26.025,30 €	30.000 Liter Heizöl f. d. Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen
40.1	39.884,04 €	24 St. Notebooks für das Freiherr-vom-Stein Berufskollegs in Werne
40.1	39.234,30 €	30.000 Liter Heizöl f. d. Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen
40	19.901,32 €	Schulmöbel (Tische, Stühle) für Klassen- u. Computerräume des Hellweg BK
50	12.089,16 €	Erweiterung der bestehenden Prosoz-EVB-IT Lizenzkauf- und Wartungsverträge um Schnittstellen zur Einbindung der "Bildungskarte Syrcon" (Lizenzkauf und -wartung)
50	13.800,00 €	Landesinitiative NRW: „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ Ausschreibung Förderbaustein 2 "Berufsbegleitende Qualifizierung / Sprachförderung"
50	82.000,00 €	Landesinitiative NRW "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" Ausschreibung Förderbaustein 4 "neugeschaffene, niedrigschwellige, innovative Kurse"
50.2	7.984,80 €	Neu-/Ersatzbeschaffung von Raumausstattung
51	8.100,00 €	Busgestellung im Rahmen der Ferienspaßaktionen 2022 in den kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede
53.1	4.295,66 €	Regale für die Archivierung der Unterlagen in der Corona Pandemie im Kreishaus Lünen
53.7	9.450,12 €	Kleinwagenleasing für den FB 53.7 über 48 Mon.
60.2	19.381,17 €	Grundwasseranalysen für den Neubau des Trogbauwerkes der Baumaßnahe K40n in Kamen
60.2	27.048,70 €	Rahmenvereinbarung Anmietung einer Arbeitsbühne über einen Zeitraum von 3 Jahren 01.07.2022-30.06.2025
62.1	4.754,01 €	Ersatzbeschaffung eines grafischen Feldbuches (Panasonic Toughbook FZ-G2 MK1) für den vermessungstechnischen Außendienst
62.1	23.319,24 €	Laserscanner BLK360
62.3	24.990,00 €	Digitalisierung von analog vorhandenen Grenzverhandlungen des neuen Liegenschaftskatasters im Zeitraum von ca. 1950 bis 2015.
69	4.254,15 €	Neu-/Ersatzbeschaffung von Raumausstattung
69.4	35.000,00 €	Vereinbarung Kreis Unna und DiesDas zur Finanzierung und Durchführung von Projekten, Maßnahmen an den Radstationen...
69.4	24.276,00 €	Ergänzende gutachterliche Leistungen f. die Begleitung der Nahverkehrsplanneuaufstellung 2020 ff
	<b>4.374.566,81 €</b>	

Inklusive IT-Vergaben waren im Jahr 2022 insgesamt 166 Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu prüfen.

Besonders hervorzuheben ist, dass es in keinem Vergabepflichtverfahren zu gravierenden Bemerkungen/Beanstandungen gekommen ist, über die es an dieser Stelle nähere Ausführungen zu machen gibt. Sicherlich wurden bei der ein oder anderen Prüfung kleinere Unstimmigkeiten festgestellt. Diese konnten

jedoch im Dialog mit den betroffenen Organisationseinheiten und entsprechenden Anmerkungen/Hinweisen seitens der Rechnungsprüfung einvernehmlich ausgeräumt werden. Größtenteils handelte es sich dabei um formale, innerdienstliche Prozessabläufe. Gravierende Verstöße gegen die UVgO konnten nicht festgestellt werden.

Zu betonen ist die aus Sicht der Rechnungsprüfung gute und konstruktive Zusammenarbeit, sowohl mit der Zentralen Vergabestelle in der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben wie auch mit den einzelnen Bedarfsstellen. Durch eine frühzeitige Einbindung in den Vergabeprozess, den schriftlichen, zum Teil sehr ausführlichen Vergabedokumentationsbegründungen, den tabellarischen Ergebnisdarstellungen und deren Bewertung, aber auch den in diversen Gesprächsrunden dargestellten Ausführungen zu beabsichtigten Vergaben war es der Rechnungsprüfung möglich, während des laufenden Verfahrens beratend tätig zu werden und die Vergaben beanstandungsfrei zu prüfen.

Um vergaberechtliche Fehler bereits im Vorfeld auszuschließen appelliert die Rechnungsprüfung an alle mit einer Beschaffungsabsicht befassten Organisationseinheiten, sich frühzeitig mit der Zentralen Vergabestelle in Verbindung zu setzen und sich über die einzelnen Schritte eines möglichen Vergabeverfahrens zu informieren.

## **Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2022**

### **Grundsätzliches**

Informationstechnik (IT) hat eine zentrale Stellung für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Ein Verwaltungshandeln ohne IT ist in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellbar. Unternehmen und Behörden leben von der schnellen Kommunikation miteinander. Es werden immer größere Mengen an Informationen benötigt und Daten produziert. Bei der Kreisverwaltung Unna werden mittlerweile alle typischen Arbeitsabläufe zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben IT-gesteuert organisiert. Die IT hat alle Arbeitsprozesse durchdrungen. Sofern Fachverfahren oder die Systemtechnik auch nur in Teilen ausfallen, ist die Kreisverwaltung nicht mehr arbeitsfähig. IT ist immer dynamisch; die Anforderungen an ihre Sicherheit wachsen ebenso schnell.

Unter dem Stichwort »Digitale Verwaltung« kommen neue, zusätzliche Aufgaben auf die IT zu. Um die Digitalisierung der Kreisverwaltung Unna voranzubringen, braucht es eine Verwaltungslandschaft, die komplexe Abläufe hinterfragt und ihre elektronischen Systeme vernetzt ausbaut. Online-Verfahren sollen für Menschen zugänglich sein. Bürger\*innen und Unternehmen müssen zukünftig ihre Anliegen elektronisch auf gesichertem Weg abwickeln können.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Cyber-Sicherheit in der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung kontinuierlich betrachtet und beachtet werden muss. Die Sicherheitsarchitektur von computergestützten Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen muss ebenso von Anfang an mitgedacht werden wie die IT-Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen.

Den reibungslosen Ablauf, die hohe Zuverlässigkeit, Funktionalität, Sicherheit, Verfügbarkeit und die Versorgung aller Organisationseinheiten sowie einiger Dritter mit der kommunalen IT-Infrastruktur gewährleistet der Fachdienst 16 - Zentrale Datenverarbeitung.

Unter dem Oberbegriff "IT-Vergabe" werden verschiedenartige Leistungen zusammengefasst. Ob Computer, Server, Bladeserver, Server-Virtualisierung, Netzwerktechnik, Telefonieren über Computernetzwerke (IP-Telefonie), Datenbanksysteme, Betriebssoftware, Fachanwendungen, Open Source Software, eGovernment, Internet, Intranet oder andere Informations- und Telekommunikationstechnologie, die eindeutige, widerspruchsfreie Formulierung der Leistungsbeschreibung, die Anwendung der ergänzenden

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sowie die Prüfung von IT-Vergaben durch das RPA unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von anderen Beschaffungsvorgängen.

Die technische Komplexität zu beschaffender IT-Lösungen, die exakte Abstimmung zwischen Hard- und Anwendungssoftware, das Gebot der produktneutralen Ausschreibung, vergaberechtskonforme Gestaltung der Leistungs- und Eignungskriterien, die bei der Vergabe von umfassenden IT-Leistungen zu prüfenden Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs, immer kürzer werdende Produktlebenszyklen bei gleichzeitigem Preisverfall, technische Kompatibilitätserfordernisse und als Gegenpol dazu eine zunehmende Schnittstellenvielfalt einzelner Softwareprodukte, Implementierungs- und Migrationsfaktoren, Vernetzung, Systemoffenheit, Wartung [...] sind nur einige Punkte, die zu den Besonderheiten von IT-Vergaben zählen und sowohl die Zentrale Vergabestelle als auch die Rechnungsprüfung vor große Herausforderungen stellen.

Die Prüfung von Vergaben erstreckt sich in erster Linie auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vergabe. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundprinzipien »Vergabe im Wettbewerb«, »Gleichbehandlungsgebot/Nichtdiskriminierung«, »Transparenzgebot«, »Wirtschaftlichkeitsprinzip«, »Vergabe an geeignete Unternehmen«, »Berücksichtigung mittelständischer Interessen« versteht sich dabei von selbst.

### IT-Vergabeproofungen

Die Zentrale Vergabestelle legte der Rechnungsprüfung im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 insgesamt 60 IT-Vergabevermerke zur Prüfung vor. Das Auftragsvolumen insg. betrug für IT-Vergaben 5.801.016,38 €.

Bei den 60 Vergaben handelte es sich sowohl um öffentliche Ausschreibungen als auch um Verhandlungsvergaben, d. h. es wurden jeweils Preisermittlungen bei mindestens drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt.

Jahr	IT Vergaben Anzahl	+ / -	%
2009	42	0	100%
2010	51	9	21%
2011	33	-18	-35%
2012	36	3	9%
2013	25	-11	-31%
2014	34	9	36%
2015	45	11	32%
2016	62	17	38%
2017	70	8	13%
2018	60	-10	-14%
2019	77	17	28%
2020	77	0	0%
2021	57	-20	-26%
2022	60	3	5%
<b>Mittelwert</b>	<b>52</b>		

Jahr	IT Vergaben Summe	+ / -	%
2009	638.000 €	0 €	100%
2010	1.102.998 €	464.998 €	73 %
2011	477.657 €	-625.341 €	-57 %
2012	675.541 €	197.884 €	41 %
2013	378.181 €	-297.360 €	-44%
2014	742.234 €	364.053 €	96%
2015	1.197.500 €	455.266 €	61%
2016	1.628.675 €	431.175 €	36%
2017	2.222.349 €	593.674 €	36%
2018	1.759.763 €	-462.586 €	-21%
2019	3.658.137 €	1.898.374	108%
2020	2.667.839 €	- 990.298 €	-27%
2021	2.545.256 €	-122.583 €	-5%
2022	5.801.016 €	3.255.760 €	128%
	<b>1.821.082 €</b>		

## **Fazit**

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat bei der Prüfung der einzelnen Vergabevorgänge festgestellt, dass die jeweils am Vergabeprozess beteiligten Organisationseinheiten bei der Kreisverwaltung Unna koordiniert, sachlich und zielgerichtet zusammenarbeiten, um ein rechtssicheres Vergabergebnis zu erlangen.

Wie der FD 16 in einem seiner IT-Berichte beschreibt, liegt das wertvollste Gut eines Betriebes nicht in der vorhandenen Technik und Geschäftsausstattung, sondern in den elektronisch gespeicherten Angaben und Informationen (Daten).

## **Aufmerksamkeit und Flexibilität zur Gewährleistung der Informationssicherheit**

Angriffe und Gefährdungen, die Staat, Wirtschaft und Gesellschaft schon heute vor extreme Herausforderungen stellen, werden in einer digitalisierten und vernetzten Welt weiter zunehmen. Ohne entsprechende Anstrengungen, das notwendige Maß an Informationssicherheit durch Prävention, Entdeckung und Reaktion zu gewährleisten, werden Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland zunehmend gefährdet. Das Problem liegt in der Kombination von wachsender Gefährdung mit zunehmender Abhängigkeit von Informationstechnik. Die Wahrscheinlichkeit für den Erfolg von Angriffen auf digitalisierte Infrastrukturen steigt, da sich die Anzahl der Angriffspunkte erhöht, die Kommunikationsinfrastrukturen immer komplexer werden und die zu verarbeitenden Datenmengen sich vervielfachen.

Die Gefährdungslage ist vielschichtiger geworden, was den Aufwand für den Schutz erhöht. Es gibt nach wie vor eine hohe Dynamik der Angreifer bei der Weiterentwicklung von Schadprogrammen und Angriffswegen, was hohe Aufmerksamkeit und Flexibilität zur Gewährleistung der Informationssicherheit erfordert. Es gibt eine neue Qualität der Angriffe und Anzahl der Schadprogramm-Varianten, deren Folgen fatal sein und wie das Beispiel der Stadt Witten aus Oktober 2021 oder jüngst der Stadt Bochum zeigt, zu tagelangen Netzwerkausfällen führen können.

Bei der Kreisverwaltung Unna wären bei einem solchen „worst case“, also im ungünstigsten anzunehmenden Fall alltägliche Dienstleistungen wie ein z. B. ein Auto online an- oder abmelden, Wunschkennzeichen reservieren, Auszüge aus Liegenschaftskataster bestellen, elektronische BAföG Antragstellung, Online-Ticketverkauf für Konzertveranstaltungen, Kreistagsinformationssystem, Einblick in die elektronische Bauakte, Terminvereinbarungen u.v.m. für den Bürger nicht mehr möglich.

Obwohl die Zentrale Datenverarbeitung des Kreises Unna komplexe IT-Systeme einsetzt, um entsprechende Sicherheitsrisiken zu minimieren, werden die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Unna u.a. über Cyberattacken und Hackerangriffe informiert, Verhaltensregeln und allgemeine Sicherheitshinweise aufgezeigt. Allein damit lässt sich die Informationssicherheit aber leider nicht vollumfänglich gewährleisten. Denn insbesondere Phishing-Mails setzen an dem Faktor Mensch an und versuchen gerade durch gezielte Ausnutzung menschlicher Eigenschaften wie Betroffenheit, Neugierde, Unkenntnis oder Unbekümmertheit ein Fehlverhalten auszulösen.

Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten, die Gewährleistung des funktionellen, zuverlässigen Ablaufs der Arbeitsprozesse muss mit qualifiziertem Personal und durch Vorhaltung der jeweils aktuellsten Hard- und Softwarekomponenten bei der Kreisverwaltung Unna ständig gewährleistet sein. Dies ist nur zu erreichen, wenn sich die Datenverarbeitung einem permanenten Anpassungsprozess stellt. Der aktuelle Stand der Technik muss dabei garantiert sein. Bei dem Bestreben zur Digitalisierung der Kreisverwaltung Unna ist hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Das Grundproblem, aus der Not geborene Digitalisierungsprojekte vernachlässigen die Informationssicherheit und gefährden Netzwerkstrukturen. Hastig programmierte Software-Anwendungen gefährden die Sicherheit sensibler Daten. Allzu oft wird schnelle Funktionalität über Sicherheit gestellt. Dies kann den Erfolg der Digitalisierung gefährden.

## 9 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII

### Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind nach § 102 Abs. 4 GO NRW auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen.

#### 9.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine jährlich anfallende Überprüfung der mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) abgerechneten Leistungen nach dem SGB XII. Darüber hinaus enthält der Prüfungsbericht das Untertestat für die durch den Kreis Unna im Auftrage des LWL erbrachte Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

#### 9.2 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Sozialhilfe wird in Nordrhein-Westfalen von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist **örtlicher Träger** der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB XII). **Überörtliche Träger** sind (nach § 3 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) die Landschaftsverbände. Der Kreis Unna gehört dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) an. Teilweise hat der LWL Aufgaben auf den Kreis Unna delegiert (§ 1 der Delegationsatzung vom 25.10.2019).

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW ist der **überörtliche Träger** u.a. sachlich **zuständig für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Gesundheit | Hilfe zur Pflege | Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten | Hilfe in anderen Lebenslagen)**

- a) für Personen nach § 99 SGB IX und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer **teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform** nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu gewähren;
- b) für Personen, die **bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe** nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 SGB IX erhalten haben **und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung u.a. Hilfe zur Pflege** erbracht werden.

Ist in diesem Rahmen die Gewährung von **Grundsicherungsleistungen** nach Kapitel 4 SGB XII erforderlich, ist hierfür der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ebenfalls sachlich zuständig.

**Im Zusammenhang mit der Prüfung sind folgende Vorschriften relevant:**

- SGB IX
- SGB XII
- AG-SGB XII
- AG-SGB IX
- Delegationsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10.10.2019
- Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019

Der LWL zahlt unterjährig Abschlagszahlungen an den Kreis Unna. Zu den jeweils festgelegten Zeitpunkten erfolgt eine Abrechnung mit dem LWL. Die örtliche Rechnungsprüfung hat aufgrund von § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Untertestat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis selbst wird vom Fachbereich 50 Arbeit und Soziales erstellt und ist inkl. Untertestat bis Ende März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Der LWL hat den Jahresnachweis mit Untertestat zum 01.03.2023 angefordert.

Seit 2014 erstattet der Bund die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) zu 100 Prozent. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diese Finanzmittel vollständig an die Kommunen und Landschaftsverbände weiter. Als Nachweis dieser Nettoausgaben hat u. a. der Landschaftsverband dem Jahresnachweis über die Nettoausgaben des Vorjahres ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

In den vergangenen Jahren erfolgten umfassendere stichprobenhafte Prüfungen u. a. der Grundsicherungsleistungen. Hierunter befanden sich auch Hilfefälle, die zu Lasten des LWL geführt wurden. Auch wurden im Rahmen der jährlichen Prüfung der Abrechnung in geringem Umfang Aktenvorgänge gesichtet und die insoweit erfolgten Eingaben in die Software geprüft. Hierauf wurde im Rahmen der aktuellen Prüfung aufgrund der umfangreicheren erst kürzlich vorgenommenen Stichprobenprüfungen und der personellen Veränderungen insbesondere in der Rechnungsprüfung verzichtet.

### **9.3 Ziel der Prüfung**

Mit der Prüfung soll die rechnerische Nachvollziehbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der durch den Kreis Unna zu Lasten des LWL gemeldeten Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestätigt werden.

Ein Schwerpunkt der Prüfung ist deshalb, ob die für die drei Tertiale des Jahres 2022 erfolgten Abrechnungen korrekt sind und die tatsächlichen Aufwendungen abbilden.

### **9.4 Prüfungsverlauf**

Für den LWL als überörtlicher Träger ist u. a. das Alter der Pflegebedürftigen von Bedeutung, weil die Zuständigkeit mit Erreichen des 65. Lebensjahres grundsätzlich endet. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn Hilfeempfangende bei Vollendung des 65. Lebensjahres vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten haben und unmittelbar im Anschluss ohne Unterbrechung stationäre Hilfe zur Pflege erhalten. In diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit des LWL bestehen, auch wenn die Hilfe zur Pflege erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

Gemäß einer in der Prüfung 2021 insoweit erfolgten Auswertung waren zum 01.01.2022 insgesamt dreiundzwanzig stationäre Hilfefälle zu Lasten des LWL geführt worden, obwohl die maßgebliche Altersgrenze bereits überschritten war. Die meisten waren bereits vorher zu Lasten des Kreises umgestellt worden oder konnten im Prüfungsprozess von den jeweils sachbearbeitenden Personen rückwirkend umgestellt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung 2021 noch nicht geklärte vier Fälle konnten nach Aufklärung durch den Fachbereich mittlerweile entsprechend zu Lasten des Kreises Unna umgestellt werden.

Als Berechnungsgrundlage steht die Verfahrenssoftware „Open-Prosoz“ zur Verfügung. Die vergangenen Prüfungen zeigten, dass die zur Berechnung der Grundsicherungsleistungen benötigten Parameter im Programm hinterlegt sind und dass vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs herangezogen werden. Diesbezüglich wurde auf eine neuerliche Prüfung auch aus Zeitgründen verzichtet.

Die Abrechnungen wurden durch den Fachbereich 50 der hiesigen Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten am 01.02.2023 zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen waren das:

- **Mitteilungen der periodischen Abrechnung an den LWL**  
jeweils für die Tertiale I, II und III des Jahres 2022 einschließlich
- **Sammelaufstellungen der Bruttoauszahlungen und -einzahlungen**  
jeweils für die Tertiale I, II und III des Jahres 2022
- **Sachkonto-Summensaldenlisten („SuSa-Listen“) der betroffenen Konten** (Finanzverfahren „newsystem®kommunal“)  
jeweils für die Zeiträume 01.01.2022 bis 30.04.2022, 01.01.2022 bis 31.08.2022 sowie 01.01.2022 bis 31.12.2022  
sowie
- **EXCEL-Aufstellung Grunddaten LWL-Abrechnung 2022 (Gesamtaufstellung)**

Insgesamt überprüft wurden die korrekten Übertragungen der Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Sachkonten in das Abrechnungsformular sowie die rechnerische Richtigkeit. Einbezogen wurden insoweit auch die im Prüfbericht 2021 bereits vorgemerkten Korrekturmeldungen.

Der Gesamtaufstellung des Fachbereichs 50 konnten darüber hinaus die für die einzelnen Sachkonten einbezogenen Salden entnommen werden. Sachkonto-Summensaldenliste waren beigelegt. Durch die Prüferin wurden am 10.02.2023 für die drei Perioden „1. Terial“, „1. und 2. Terial“ sowie „1. bis 3. Terial“ erneut Sachkonto-Summensaldenlisten über die Finanzsoftware „newsystem®kommunal“ erzeugt und mit den im Einzelnen vorgenommenen Eintragungen verglichen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaig nach Abrechnungsdatum bzw. Jahresbuchungsschluss durch die Finanzbuchhaltung für vergangene Perioden noch erfolgte Buchungen berücksichtigt werden.

Die Eintragungen stimmten weitgehend mit den tatsächlichen Buchungen überein. Bei einigen Positionen lagen geringfügige Abweichungen vor:

#### 9.4.1 Berücksichtigung von Korrekturen für Vorjahre

Teilweise wurden die Werte aus den SuSa-Listen abweichend in die Gesamtabrechnung übertragen, um die in Vorjahren festgestellten Korrekturen im laufenden Jahr zu melden. Diese – meist im ersten Terial vorgenommenen – Berücksichtigungen sind im Folgenden aufgeführt:

Nr. (E/A)	Sachkonto	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2022 – 30.04.2022	gemeldet	Differenz (nachträglich berücksichtigt)
3 (A)	8702.062	Verwaltungskosten § 264	1.047,35 €	- 152,67 €	- 1.200,02 €

Wie im Prüfungsbericht 2021 ausgeführt, war die Korrektur / Nachmeldung erforderlich, da im Jahr 2021 für diese Leistung mehr Auszahlungen gemeldet wurden (3.573,56 €) als das Sachkonto aufwies, also tatsächlich geleistet wurden (2.373,54 €).

Mit der Nachmeldung wurde die **Korrektur** der Feststellung **aus dem Vorjahr abgeschlossen**.

Nr. (E/A)	Sachkonto	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2022 – 30.04.2022	gemeldet	Differenz (nachträglich berücksichtigt)
4 (E)	8716.010	Bestattungskosten für Fälle in besonderen Wohnformen	0,00 €	3.329,00 €	3.329,00 €
6 (A)	8702.070	Investitionskosten f. landesr. nicht geförd. Pflegeeinricht.	25.132,64 €	30.748,98 €	5.616,34 €

Die Differenzbeträge sind auf die (zum Zeitpunkt der ersten Abrechnung noch nicht erfolgte) Bilanzkonten-Nullstellung zurückzuführen. Erst Anfang Juni konnten die den Saldo aus dem Vorjahr auflösenden Jahresabschlussbuchungen erfolgen. Hierbei handelt es sich um Ein- bzw. Auszahlungen des Vorjahres (2021), die zuvor nicht mit dem LWL abgerechnet wurden.

Mit erfolgter Nachmeldung wurde die **Korrektur** der Feststellung **aus dem Vorjahr abgeschlossen**.

#### 9.4.2 Abgleich Sachkonto-Summen-Saldenliste und Grunddaten LWL-Abrechnung

##### 9.4.2.1 Erstes Tertial - Abrechnung FB 50 vom 16.05.2022 | *Saldovorträge* aus 2021

In der vom FB 50 zur ersten Abrechnung des Jahres 2022 verwendeten Sachkonto-Summen-Saldenliste (erstellt am 02.05.2022) sind zum 31.12.2021 Saldovorträge verzeichnet. Dies wirkt ungewöhnlich, hat aber seinen Grund darin, dass die zum Jahresabschluss übliche Bilanzkonten-Nullstellung erst am 02.06.2022 (Beleg-Nr. JA21-01921 bis JA21-01974) bzw. am 31.08.2022 (Beleg-Nr. JA21-01988 und JA21-01989) durchgeführt wurde. Dieser Vorgang war zum Zeitpunkt der Prüfung Anfang 2023 vollständig abgeschlossen, wie die durch die Prüferin erstellte Summen-Saldenliste vom 10.02.2023 zeigt.

Die insoweit ausgewiesenen Saldenvorträge wurden bei der Abrechnung nicht gemeldet, da nur die *Kontobewegungen* innerhalb der Periode bedeutend sind. Eine **Korrektur ist nicht erforderlich**.

##### 9.4.2.2 Erstes Tertial - Abrechnung FB 50 vom 16.05.2022 | *abgerechneter Periodenwert*

Teilweise sind die Werte aus der SuSa-Liste (tatsächliche Auszahlungen der Periode), in der EXCEL-Aufstellung durch den Fachbereich 50 mit bestimmten Beträgen zusammengezogen und in abweichenden Gesamtbeträgen gemeldet worden. Insoweit scheinen zunächst **insgesamt 26.418,37 €** „zu viel“ abgerechnet worden zu sein:

Sachkonto-Nr. (E/A)	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2022 - 30.04.2022	Grunddaten Excel-Tabelle 01.01.2022 - 30.04.2022	Differenz (zusätzlich vom FB 50 berücksichtigt)
8701.052 (A)	Pflegegeld PG 2	3.792,00 €	4.491,00 €	<b>699,00 €</b>
8701.053 (A)	Pflegegeld PG 3	13.806,60 €	14.756,22 €	<b>949,62 €</b>
8701.054 (A)	Pflegegeld PG 4	9.706,56 €	12.133,20 €	<b>2.426,64 €</b>
8701.061 (A)	PSL PG 3	6.849,32 €	8.380,08 €	<b>1.530,76 €</b>
8701.062 (A)	PSL PG 4	7.395,30 €	26.882,89 €	<b>19.487,59 €</b>
8701.063 (A)	PSL PG 5	67,62 €	118,48 €	<b>50,86 €</b>
8701.065 (A)	Altersabsicherung (unabh. v. PG)	4.161,20 €	4.257,96 €	<b>96,76 €</b>
8701.068 (A)	Hilfe z. Weiterführung d. Haushalts	0,00 €	1.177,14 €	<b>1.177,14 €</b>
	<i>Zusammen</i>	45.778,60 €	72.196,97 €	<b>26.418,37 €</b>

Auf Nachfrage erklärte die zuständige Sachbearbeiterin, dass diese Eintragungen vorgesehene Umbuchungen aus dem **nicht mehr genutzten Konto 8701.051 „Leistungen bei PG1/unter PG 1 – Besitzstandswahrung“** abbilden sollten. Hierzu sind vom Fachbereich entsprechende Aufstellungen nachgereicht worden. Die Umbuchungen auf die eigentlich zu verwendenden Konten sind nicht erfolgt.

**Ohne seinerzeit mit dem LWL abgerechnet worden zu sein** (da bislang nicht in die Gesamtaufstellung des FB 50 eingeflossen), ist dieses Konto in zwei Teilbeträgen per automatischer Bilanzkonten-Nullstellung auf das einheitliche Bestandskonto **8701.198 „Sozialhilfe LWL ambulant“** abgeschlossen worden. Auch Bestandskonten bleiben bei der Abrechnung mit dem LWL außer Acht, nur Bewegungen auf Zugangs- bzw. Abgangskonten sind zu berücksichtigen.

Mittlerweile hat der Fachbereich 50 veränderte Einstellungen im „OPEN/Prosoz“ vorgenommen und das Sachkonto ist im Finanzverfahren in der Gültigkeit beschränkt worden. Damit ist sichergestellt, dass das Konto bereits seit dem 01.01.2022 nicht mehr gebucht wird. Im Jahr 2022 muss nunmehr eine nachträgliche Abrechnung der entstandenen Aufwendungen mit dem LWL erfolgen.

Die Kontobewegungen/Auszahlungen sind weder in 2020 (4.787,96 €) noch in 2021 (21.630,41 €) in die jeweilige Jahresabrechnung eingeflossen, aber durch den Kreis Unna tatsächlich geleistet worden. Sie müssen durch den LWL erstattet werden. Daher war eine **Nachmeldung** in 2022 **erforderlich**.

#### 9.4.3 Unterschiede zwischen den (nachträglichen) Sachkonto-Summen-Saldenlisten und den Grunddaten der LWL-Abrechnung

Teilweise stimmten die Werte aus den SuSa-Listen Fachbereich 50 (Erstellungsdatum zum Datum der Abrechnungsdatum) nicht mit denen der Prüfung (Erstellungsdatum 10.02.2023) überein. Diese Abweichungen ließen sich durch - nach Erstellung der Abrechnung erfolgte - **neue Buchungen mit Buchungsdatum der bereits abgelaufenen Tertiale** erklären. Erkennbar ist dies am in der Finanzsoftware automatisch verzeichneten Zeitstempel.

In einem Fall sind die zusätzlichen Auszahlungen erst im Februar 2023 und damit nach Erstellung der Gesamtabrechnung gebucht worden:

Nr. (E/A)	Sachkonto	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2022 – 31.12.2022	gemeldet	Differenz (nachträglich zu berücksichtigen)
6 (A)	8702.057	Teilstation. HzPfl i.v.E. (Kurzzeit)	23.386,42 €	22.674,09 €	<b>712,33 €</b>

Die Differenzen werden meist durch die angewandte Abrechnungspraxis sämtlich bis zur Jahresrechnung ausgeglichen. Nur im genannten Fall wird eine **Nachmeldung** in der Abrechnung 2023 **erforderlich**.

#### 9.4.4 Offene Posten

Die unter den nachfolgend genannten Sachkonten (einschl. GSiG) zum Stichtag 31.12.2022 geführten offenen Posten sind in der nachstehenden Tabelle festgehalten. Anzumerken ist, dass gegenüber den im Prüfbericht aufgenommenen Sachkonten noch weitergehende Konten und weitergehende Jahre einbezogen sind. Der gekennzeichnete Posten in der Spalte 2019 hat eine Fälligkeit zum 01.01.2013 verzeichnet, ist aber zum Buchungsdatum 31.12.2019 eingetragen.

Sachkonto	Offene Posten Stand 31.12.2022					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
8701.013	Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz					
	333,65 €					
8702.011	Leistungen von Pflegeversicherungsträgern					
				194,56 €		
8702.014	Übergeleitete Unterhaltsansprüche					
			16.940,00 €			
8703.010	Leistungen von Sozialleistungsträgern (GruSi u 65)					
		194,00 €	1.990,00 €			
		190,00 €				
8703.014	Übergeleitete Unterhaltsansprüche (GruSi u 65)					
			109,92 €			
8706.012	Sonstige Ersatzleistungen in Kont.Stellen					
			432,00 €			
Gesamt	333,65 €	384,00 €	19.471,92 €	194,56 €	0,00 €	

Die offenen Posten werden weiterhin vom Fachbereich 50 nachgehalten. Werden offene Posten bereits seit Jahren geführt, sollte geklärt werden, ob mit einem Eingang noch zu rechnen ist.

#### 9.4.5 Gesamtbetrachtung

Nachfolgend werden die 2022 insgesamt gemeldeten Auszahlungen und Einzahlungen den tatsächlich anhand der Sachkonten festgestellten gegenübergestellt:

	gemeldet	Nachweis Sachkonten	Differenz
Auszahlungen Sozialhilfe	5.462.902,07 €	5.464.814,42 €	- 1.912,35 €
Einzahlungen Sozialhilfe	132.613,34 €	129.284,34 €	3.329,00 €
<b>Netto-Auszahlungen Sozialhilfe</b>	<b>5.330.288,73 €</b>	<b>5.335.530,08 €</b>	<b>- 5.241,35 €</b>

<b>Auszahlungen Frühförderung</b>	<b>445.742,78 €</b>	<b>445.742,78 €</b>	<b>-</b>
-----------------------------------	---------------------	---------------------	----------

#### Auszahlungen Sozialhilfe:

Die Abweichung besteht

- aus der für das Jahr 2021 erfolgten Nachmeldung (-1.200,02 € | vgl. Punkt 4.1 Sachkonto 8702.062 Verwaltungskosten) sowie
- aus den noch zu berücksichtigenden für 2022 erfolgten „späten“ Buchungen aus Februar 2023 (-712,33 € | vgl. Punkt 4.3 Sachkonto 8702.057 Teilstationäre Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Kurzzeitpflege)).

#### Einzahlungen Sozialhilfe:

Auch hier handelt es sich um eine für das Jahr 2021 erfolgte Nachmeldung im (3.329,00 € | vgl. Punkt 4.1 Sachkonto 8716.010 Bestattungskosten für Fälle in besonderen Wohnformen).

#### 9.4.6 Enthaltene Grundsicherungsleistungen - Untertestat

Die aufgezeigten und gemeldeten Auszahlungen und Einzahlungen beinhalten **auch Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**. Hierzu erfolgt eine separate Meldung des Fachbereichs. Die Meldung ist der Prüferin am 28.02.2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt worden. Zeitgleich ist hinsichtlich des Untertestats um Fristverlängerung bis zum 15.03.2023 gebeten worden. Der vom Fachbereich 50 erstellte Jahresnachweis stellt sich wie folgt dar:

	gemeldet	Nachweis Sachkonten	Differenz
Auszahlungen Grundsicherung 2022	749.464,40 €	749.464,40 €	-
Einzahlungen Grundsicherung 2022	-31.353,80 €	31.353,80 €	-
<b>Netto-Auszahlungen Grundsicherung 2022</b>	<b>718.110,60 €</b>		
Nachmeldung für 2020 (Einzahlungen)	-1.127,76 €		
<b>Netto-Auszahlungen Grundsicherung inkl. VJ</b>	<b>716.982,84 €</b>		

Der Jahresnachweis vom 17.02.2022 weist nachweislich alle gemeldeten Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres 2022 aus. Hinzu kamen Nachmeldungen für das Jahr 2020. In Folge des Prüfungsberichts 2020 ergaben sich Korrekturmeldungen, von denen nur die Auszahlungen bereits 2021 nachgemeldet waren. Die bislang **fehlenden zusätzlichen Einzahlungen in Höhe von 1.127,76 €** wurden vom Fachbereich 50 nach Klärung nunmehr in 2022 nachgemeldet (vgl. auch Prüfungsbericht 2021).

Der eingereichte Jahresnachweis entspricht mit einem Betrag von 716.982,84 € nicht den vier eingereichten Quartalsmeldungen. Diese weisen in Summe einen Erstattungsbetrag von insgesamt 685.629,04 € aus.

<b>Erstattungsbetrag Jahresnachweis</b>	<b>716.982,84 €</b>
./. Summe Erstattungsbeträge der Quartalsmeldungen	685.629,04 €
<b>Differenz Jahresnachweis</b>	<b>31.353,80 €</b>

Diese Abweichung erklärt sich daraus, dass ein Einzahlungsbetrag in genau dieser Höhe sowohl im dritten Quartal als auch versehentlich noch einmal im vierten Quartal gemeldet wurde. Somit ist in den Quartalsmeldungen insgesamt ein tatsächlich **um 31.353,80 € zu niedriger Erstattungsbetrag** abgerufen worden. Im Jahresnachweis sind jedoch die **tatsächlich abgerufenen Beträge als Jahresbetrag** zu erfassen. Eine etwaige Nachmeldung (niedrigere Einzahlungen) ist im Untertestat als Korrekturbetrag darzustellen.

#### 9.5 Prüfungsergebnis

Nach Auswertung der Konten konnte festgestellt werden, dass noch nach der letzten Abrechnung für das Jahr 2022 Auszahlungen in Höhe von insgesamt **712,33 €** im Jahr 2023 gebucht wurden, die noch nicht berücksichtigt werden konnten. **Diese sind nachzumelden**. Diese Korrektur betrifft nicht den Grundsicherungsbedarf.

Für den Bereich der Grundsicherung wurde **ein Einzahlungsbetrag** versehentlich in zwei Quartalsmeldungen, also **doppelt berücksichtigt**. Dies macht eine nachträgliche Korrektur des Jahresnachweises und eine Nennung im Untertestat erforderlich.

Um den formellen Ansprüchen zu genügen, wird der Fachbereich 50 einen „korrigierten“ Jahresnachweis 2022 über den **tatsächlich abgerufenen Betrag** in Höhe von 685.629,04 € an den LWL fertigen und übersenden und **den Änderungsbetrag in Höhe von 31.353,80 € im zweiten Quartal 2023 nachmelden.**

#### Untertestat

Für das durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der Grundsicherung zu erstellende Untertestat wird hiermit auf Grundlage dieses Prüfungsberichtes bestätigt, dass die im Jahr 2022 durch den Kreis Unna zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in den Quartalsmeldungen gemeldeten Nettoauszahlungen in Höhe von insgesamt **685.629,04 €** (686.756,80 € für 2022 abzüglich 1.127,76 € Nachmeldungen) für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII)

1. rechnerisch nachvollzogen werden konnten,
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Darüber hinaus ist ein **den Erstattungsbetrag erhöhender Betrag von 31.353,80 € nachzufordern**, weil dieser fälschlicherweise in den Quartalsmeldungen und damit auch im Jahresnachweis doppelt berücksichtigt war. **Damit erhöht sich der zu berücksichtigende Erstattungsbetrag auf dann insgesamt 716.982,84 €.**

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 3 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen und entsprechende Jahresabschlussprüfungen durchgeführt worden:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station
- Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“
- Prüfung der Gemeinschaftskasse
- Prüfung der Wasser- und Bodenverbände (Funne und Altlünen)
- Prüfung Jahresabschluss der Neuen Philharmonie Westfalen

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt gegen Kostenerstattung.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

Geprüfte Produktgruppe   Geprüftes Produkt 01.02   01.02.02 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2022
Zuständige Verwaltungsdienststelle FD 10 - Steuerungsdienst SG 10.2 - Zentrale Finanzbuchhaltung	Prüfungszeitraum Oktober 2022 - Januar 2023

### 11.1 Prüfungsanlass

Nach § 104 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist eine der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen.

Gemäß § 31 Abs. 5 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Nach Nr. 2.5 Absatz 2 der „Dienstweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna“ obliegt die Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA).

Somit führt die Rechnungsprüfung in jedem Kalenderjahr zusätzlich zu den im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführten Prüfungshandlungen eine gesonderte Prüfung der Zahlungsabwicklung durch. Hierbei werden einige Prüfhandlungen jedes Jahr durchgeführt, während andere Fragestellungen variieren. Anhand einer Einschätzung des Fehlerrisikos einzelner Bereiche plant RPA unter Berücksichtigung personeller und zeitlicher Ressourcen die im jeweiligen Kalenderjahr durchzuführenden Prüfhandlungen.

Gegenstand dieses Prüfungsberichts ist die Prüfung des Kalenderjahres 2022.

### 11.2 Grundlagen

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

- §§ 93 und 94 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW
- § 31 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
- Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung
- Dienstweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna

Im Frühjahr 2021 wurde von der Zahlungsabwicklung die Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen einschließlich entsprechender Handlungsanweisungen überarbeitet und dem SG 10.1 Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Bis zur Prüfung 2022 war eine Bekanntgabe der überarbeiteten Dienstanweisung im Intranet der Kreisverwaltung noch nicht erfolgt. Eine Nachfrage bei dem zuständigen Sachbearbeiter ergab, dass die Dienstanweisung bis Ende November 2022 überarbeitet sein wird. Eine Bekanntgabe im Intranet erfolgte bis zum Ende dieser Prüfung nicht.

Innerhalb der Kreisverwaltung nimmt der Fachdienst 10, Sachgebiet 10.2, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung wahr. Das Sachgebiet besteht aus den Produkten 01.02.01 Geschäftsbuchhaltung und 01.02.02 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung. Gegenstand der Prüfung war das Produkt 01.02.02.

### **11.3 Ziel der Prüfung**

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

### **11.4 Prüfungsverlauf**

Die Prüfung des Produktes 01.02.02 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung des Kreises Unna begann am 20.10.2022 und wurde sowohl in den Räumen der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten als auch des Produktes Zahlungsabwicklung und Vollstreckung durchgeführt. Die Prüfung dauerte mit Unterbrechungen bis zum 09.01.2023.

Die Prüfung stützt sich auf eigene Recherchen und Auswertungen aus der Finanzsoftware und auf die von der Produktverantwortlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Produktes und weiteren Personen in den Fachdiensten / Fachbereichen abgegebenen Erläuterungen und vorgelegten Unterlagen.

#### **11.4.1 Produkthaushalt 2022**

Laut dem Produkthaushalt 2022 gehört das Produkt 01.02.02 zu der Klasse B: „Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar“ (Produkthaushalt 2022, Band Zentrale Verwaltung, Teil A, Vorblatt).

Ausweislich des Produkthaushalts 2022 (S.61 in der digitalen Fassung) gehören zu den Aufgaben der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung u.a. folgende Aufgaben:

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Annahme von Einzahlungen, Leistung der Auszahlungen)
- Verwaltung der Finanzmittel (zentrale Liquiditätsplanung)
- Verwaltung und Abstimmung der Bankkonten und Aufstellung der Finanzrechnung
- Kontrolle / Überwachung der Zahlungseingänge
- Verwahrung von Wertgegenständen
- Offene-Posten-Verwaltung
- Mahnwesen und Vollstreckung
- Entscheidung über Zahlungserleichterungen, insbesondere Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen

Diese Auflistung entspricht im Wesentlichen den in Nr. 5.1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW aufgeführten Aufgaben der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.

Für das Produkt sind 14 Planstellen vorgesehen. Nach einigen personellen Veränderungen im Lauf des Jahres 2022 sind zum Zeitpunkt der Prüfung nach Auskunft der Produktverantwortlichen 14 Planstellen besetzt.

Der Teilergebnisplan 2022 für das Produkt weist folgende geplante Erträge aus:

- in TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 27.000 €  
hierbei handelt es sich um die Kostenerstattung durch das Studieninstitut Soest
- in TEP 007 sonstige ordentliche Erträge 381.886 €  
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Pfändungsgebühren, Versandkostenpauschale

Folgende Aufwendungen sind für das Produkt in 2022 geplant:

- Personalaufwand -752.748 €
- Versorgungsaufwand -113.869 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -29.500 €
- bilanzielle Abschreibungen -13.780 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen -161.350 €
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen -119.252 €

Daraus ergibt sich ein geplantes Ergebnis für das Produkt in Höhe von -781.613 €.

Zum Prüfungszeitpunkt lässt sich aus der Finanzsoftware „infoma newssystem“ das tatsächliche Ergebnis noch nicht ermitteln, da insbesondere im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen die zu bildenden Rückstellungen noch nicht berechnet sind und die bilanziellen Abschreibungen und die internen Leistungsverrechnungen noch nicht ermittelt wurden. Diese Berechnungen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und werden erst dann den Produkten zugeordnet. Die Auswertung aus der Finanzsoftware am 21.10.2022 zeigt jedoch bereits, dass der Ansatz bei den sonstigen ordentlichen Erträgen überschritten wird.

#### **11.4.2 Tagesabschlüsse**

Gem. § 31 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Zu diesem Zweck wird täglich ein Tagesabschluss aus der Finanzsoftware erstellt, im Freigabeworkflow unterzeichnet und archiviert. Nr. 5.10 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW trifft Regelungen für den Tagesabschluss. Nach Absatz 1 ist nach Abschluss der Buchungen täglich der Saldo der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand der Finanzmittel (Geldbestände der Girokonten und Zahlungsmittel) abzustimmen. Nach Absatz 3 erfolgt die Abstimmung mittels eines standardisierten Berichts aus dem DV-Verfahren. Nach Absatz 4 ist eine etwaige Differenz zwischen dem Ist- und Soll-Bestand der Finanzmittel in geeigneter Weise festzuhalten und unverzüglich aufzuklären. Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten ist innerhalb von drei Arbeitstagen über eine im Tagesabschluss entstandene Differenz und anschließend über die Klärung und Bereinigung in Kenntnis zu setzen. Die Tagesabstimmung obliegt der produktverantwortlichen Person.

Im Tagesabschluss werden zu den bestehenden Bankkonten bei verschiedenen Kreditinstituten („Zahlwege“) die Buchungsbestände, Tagessalden, Schwebeposten und Kontostände angezeigt und summiert. Hinzu kommen die entsprechenden Daten der eingerichteten dezentral in den Fachbereichen/ Fachdiensten/ Stabsstellen verwalteten Handkassen. Dieser Ist-Bestand wird mit dem aus den Ein- und Auszahlungen errechneten Stand der Finanzrechnung (Soll) verglichen.

Die Rechnungsprüfung hat zu dreißig Arbeitstagen in 2022 die jeweiligen registrierten Tagesabschlüsse aus der Finanzsoftware eingesehen und analysiert.

Die jeweils aufgeführten Kontostände der Bankverbindungen wurden mit den vorgelegten Kontoauszügen verglichen. Unstimmigkeiten ergaben sich nicht.

Die Kontoauszüge der Sparkasse UnnaKamen werden täglich über die Software S-Firm zur Verfügung gestellt, ein Abruf des aktuellen Kontostands ist jederzeit möglich. Es erfolgt eine revisions sichere Archivierung in der Finanzsoftware infoma.

Die Kontoauszüge der weiteren Bankkonten werden in Papierform übersandt und nach der Buchung ordnerweise chronologisch abgelegt.

Für die im Rahmen der Prüfung der Zahlungsabwicklung vorzunehmende Bestandsaufnahme wurde der Tagesabschluss vom 16.11.2022 zu Grunde gelegt. Unstimmigkeiten zwischen Soll und Ist ergaben sich nicht.

Der Tagesabschluss wird am Ende des jeweiligen Arbeitstages erstellt. Zu dem Tagesabschluss wird eine Auswertung „Finanzrechnung“ des gleichen Arbeitstages hinzugefügt und mit den Werten im Tagesabschluss verglichen. Sollte sich hierbei eine Differenz ergeben, wird die Ursache ermittelt und eine Korrektur herbeigeführt. Der Tagesabschluss wird anschließend in den elektronischen Rechnungsworkflow gegeben, in dem er elektronisch unterzeichnet und archiviert wird.

- Aus der stichprobenhaften Prüfung ausgewählter registrierter Tagesabschlüsse ergaben sich keine Unstimmigkeiten. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung ist das Verfahren derart gestaltet, dass Fehler bemerkt und korrigiert würden.

#### 11.4.3 Zahlungsverkehr

Regelungen zum Zahlungsverkehr trifft Nr. 5.3 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW. Grundsätzlich sind Zahlungsgeschäfte unbar abzuwickeln.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen erfolgen die Zahlungsgeschäfte seit Jahren größtenteils bargeldlos. Daneben werden auch Einzahlungen sowohl von Privatpersonen als auch von kreiseigenen Organisationseinheiten in bar vorgenommen.

Zur Abwicklung des Bargeldverkehrs besteht in der Zahlungsabwicklung eine Wechselgeldkasse.

Am 07.12.2022 wurde im Beisein der Prüferin eine Bestandsaufnahme der Wechselgeldkasse ZS0116 vorgenommen. Der Mitarbeiter, der in dieser Kalenderwoche für die Wechselgeldkasse zuständig ist, entnahm die Kasse dem Tresor, der sich in dem Flur der Zahlungsabwicklung befindet. Der Zugang zu diesem Flur (an dem die Räume der Zahlungsabwicklung liegen) ist gegenüber dem übrigen Dienstgebäude abgesperrt und nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung zu betreten, Besucher werden im Einzelfall nach Klingeln eingelassen.

Anschließend zählte der Mitarbeiter die Münzen, Banknoten und das Rollengeld vor. Gleichzeitig trug er die jeweilige Anzahl der Münzen und Banknoten in der Finanzsoftware infoma in ein entsprechendes Formular zur Dokumentation und Berechnung des Ist-Wertes. Der Soll-Wert wurde in der Finanzsoftware aus den Buchungen aufgrund der über diese Kasse bar abgewickelten Geschäftsfälle ermittelt.

- Soll und Ist der Wechselgeldkasse stimmten am 07.12.2022 überein.

Neben dieser Wechselgeldkasse sind in den verschiedenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Barkassen als Handvorschuss, Wechselgeldbestand oder Einzahlungskasse eingerichtet. Die Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW (DA FiBu) trifft in Nr. 6 hierzu Regelungen. Die Einrichtung oder Auflösung solcher Kassen erfolgt durch das Sachgebiet 10.1 – Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft.

In 2022 wurden zwei Kassen für Barauszahlungen neu eingerichtet sowie zwei Wechselgeldkassen und zwei Einzahlungskassen aufgelöst. Insgesamt bestehen damit (zum Zeitpunkt dieser Prüfung) 72 Barkassen.

Gemäß Nr. 6.1 Absatz 4 der DA FiBu ist jede Kasse mindestens einmal jährlich durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit unvermutet zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, von dem je eine Kopie der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten und der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung zuzuleiten ist.

RPA erfasst listenmäßig die eingegangenen Prüfberichte. Dabei ist festzustellen, dass einige Organisationseinheiten jedes Jahr die Berichte übersenden, andere nicht. Für das Jahr 2022 lagen am 22.12.2022 insgesamt 31 Prüfberichte aus 6 FD / FB vor. RPA kann nicht beurteilen, ob die Prüfungen vorgenommen und lediglich der Bericht nicht übersandt wurde oder ob die Prüfungen nicht erfolgten. Aus den Vorjahren ist bekannt, dass die Prüfungen oftmals in den letzten Arbeitstagen des Kalenderjahres erfolgen und dann erst Anfang des neuen Jahres an RPA übersandt werden. Für ca. die Hälfte der Kassen werden erfahrungsgemäß die Prüfberichte nicht vorgelegt.

- Festzuhalten bleibt insgesamt, dass hinsichtlich der Prüfungen der dezentralen Barkassen ein funktionierendes Internes Kontrollsystem bei mehreren FB / FD / Stabsstellen offensichtlich nicht eingerichtet ist. Hier wäre aus Sicht der Rechnungsprüfung bereits ein einfaches Wieder-vorlagesystem ausreichend, um die wichtige Führungsaufgabe „Prüfung der Barkassen“ einschließlich Erstellung und Vorlage der Prüfberichte zu erfüllen.

Die Abrechnung der dezentral geführten Barkassen erfolgt über 10.2 – Zahlungsabwicklung und Vollstreckung. Über die Finanzsoftware lassen sich die Abrechnungen nachvollziehen. Die Bestände der Barkassen fließen in den Tagesabschluss ein, überwiegend mit dem Soll-Betrag.

Der Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung zum Kreditinstitut erfolgt durch die Bediensteten der Poststelle des Kreises. Den Transport der Geldbestände aus den Kassenautomaten des Kreishauses in Unna und Lünen sowie der Zechenstraße (SG 32.2) übernimmt ein Geld- und Werttransportunternehmen.

Im Vorjahr erklärte die Produktverantwortliche, dass Überlegungen angestellt würden, auch den Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung durch das Transportunternehmen durchführen zu lassen. Auskunftsgemäß wurde aktuell diese Änderung noch nicht durchgeführt. Die Verträge mit dem Geld- und Werttransportunternehmen müssten dazu geändert werden, erwartungsgemäß würden die entstehenden Kosten steigen. Es sei aber grundsätzlich weiter geplant, diese Maßnahme im Sinne der Sicherheit insbesondere der Beschäftigten umzusetzen.

- Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist der Transport des Bargeldes durch ein professionelles Unternehmen zu begrüßen, um das mit dem Umgang mit Bargeld grundsätzlich verbundene Risiko auch zum Schutz der Bediensteten der Poststelle zu minimieren.

Gemäß Nr. 5.3 Absatz 4 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW wird zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Onlinebanking eingesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass bei Verfügungen das 4-Augen-Prinzip einzuhalten ist.

Die Rechnungsprüfung hat auch bei den Prüfungen der vergangenen Jahre die Auskunft erhalten, dass das Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Vorgaben in der Banking-Software eingehalten wird. In der Prüfung 2022 hat sich RPA am 07.12.2022 durch eigene Beobachtung von der Richtigkeit dieser Auskünfte überzeugt. Eine Zahlung kann ausschließlich durch zwei berechnigte Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter gemeinsam erfolgen, indem beide Personen ihren jeweiligen elektronischen Schlüssel mittels eines USB-Speichersticks und eines geheimen Kennworts anwenden.

- Nach Ansicht der Rechnungsprüfung ist bei der Freigabe von Zahlungen in der Finanzsoftware das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Gemäß Nr. 5.3 Absatz 5 dürfen Einzugsermächtigungen zu Lasten der Bankkonten des Kreises Unna ausschließlich von der Zahlungsabwicklung erteilt werden. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen sind aktuell Einzugsermächtigungen zu Lasten des Kreises erteilt. Es handelt sich dabei u.a. um Einzugsermächtigungen im Zusammenhang mit der Frankiermaschine der Poststelle, den Verträgen zu den dienstlichen Mobiltelefonen und den ausgegebenen Kreditkarten.

Bei den Kreditinstituten ist hinterlegt, wer zur Erteilung der Einzugsermächtigung befugt ist. Dadurch wird grundsätzlich ausgeschlossen, dass andere Organisationseinheiten als 10.2 entgegen der Regelung der Dienstanweisung Einzugsermächtigungen erteilen. Darüber hinaus erfolgt nach Auskunft der Produktverantwortlichen im Rahmen der Buchung von Auszahlungen durch die Buchungskräfte eine Kontrolle, ob unbekannte oder außergewöhnliche Einzugsermächtigungen bestehen.

- Nach Ansicht der Rechnungsprüfung ist das Risiko, dass unberechtigte Einzugsermächtigungen erteilt werden, aufgrund der bestehenden Regelungen gering bzw. nahezu ausgeschlossen.

#### 11.4.4 Kreditkarten

Gemäß Nr. 5.6 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW werden Auszahlungen mittels Kreditkarte im Ausnahmefall für dienstliche Zwecke bei Online-Geschäften in den Diensträumen der Kreisverwaltung Unna zugelassen. Der Einsatz im (dienstlichen) Barzahlungsverkehr und zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

Kreditkarten wurden ausgegeben für den Landrat, für die Stabsstelle Presse und Kommunikation (1 Karte), für den Fachbereich 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung (2 Karten), für den Fachdienst 16 – Zentrale Datenverarbeitung (1 Karte) und für den Fachbereich 40 – Schulen und Bildung (1 Karte). Am Ende des Jahres 2022 wurde eine Kreditkarte für die Stabsstelle Kultur und Tourismus ausgegeben.

Die Kreditkartenabrechnungen wurden dahingehend geprüft, ob entsprechend der Regelung der Dienstanweisung ausschließlich Online-Geschäfte in den Diensträumen der Kreisverwaltung getätigt wurden.

- Die Regelung der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW, wonach die Kreditkarten ausschließlich bei Online-Geschäften für dienstliche Zwecke eingesetzt werden dürfen, wurde von den kartenführenden Personen in den Stabsstellen / Fachdiensten / Fachbereichen eingehalten.

#### 11.4.5 Fremde Kassengeschäfte

Gemäß Abschnitt 5.17 der »Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna« dürfen Zahlungsabwicklungen für Dritte durch die Zentrale Finanzbuchhaltung – Zahlungsabwicklung und Vollstreckung nur dann erledigt werden, wenn dies durch Gesetz zugelassen oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt oder durch die Landrätin bzw. den Landrat angeordnet wurde. Der »Steuerungsdiens«, Sachgebiet » Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft«, führt ein

Verzeichnis der Stellen, für die die Zahlungsabwicklungen erledigt werden, und veröffentlicht dieses im Intranet.

Seit dem 01. Januar 2016 übernimmt die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna die Kassengeschäfte für den „Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ in Soest. Hierfür wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen.

In der Finanzsoftware wird das Studieninstitut als separater Mandant mit eigenem Tagesabschluss und eigenen Konten geführt.

Die in der Dienstanweisung geforderte Veröffentlichung im Intranet des Kreises Unna über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist erfolgt.

Laut Produkthaushalt 2022 (Zentrale Verwaltung, S. 61 der digitalen Fassung, Erläuterungen zum Produkt 01.02.02) werden „in geringem Umfang fremde Geschäftsfälle für das Land NRW (Reitabgabe und Jagdscheingebühren) wahrgenommen.“

Die Reitabgabe (bearbeitet durch den Fachbereich 69) wird in den sonstigen Verbindlichkeiten als durchlaufende Mittel in der Bilanz des Kreises, also ohne Auswirkung auf die Ergebnisrechnung, dargestellt. Für das Jahr 2022 ergeben sich anhand einer Auswertung aus der Finanzsoftware am 02.01.2023 gebuchte Einzahlungen in Höhe von ca. 43 T€ und Weiterleitungen an das Land NRW über die Bezirksregierung Arnsberg in gleicher Größenordnung. Im Vorjahr 2021 bewegten sich die Beträge in ähnlicher Höhe.

Die Jagdscheingebühren (bearbeitet durch den Fachbereich 32) werden als Ertrag im Sachkonto 4311.198 – Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten – übrige Verwaltungsgebühren - gebucht. In 2022 handelte es sich um ca. 39 T€, die in der Ergebnisrechnung dargestellt werden. Der Kreis Unna handelt bei der Ausstellung der Jagdscheine als Untere Jagdbehörde. Die entsprechenden Einzahlungen werden durch die Zahlungsabwicklung vereinnahmt.

Für andere Körperschaften werden laut Produkthaushalt (Zentrale Verwaltung, S. 61 der digitalen Fassung, Erläuterungen zum Produkt 01.02.02) beigetrieben:

- Schornsteinfegergebühren
- Gebühren für Vermessungsingenieure

In der Bilanz des Kreises Unna werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus den Schornsteinfegergebühren und den Gebühren für Vermessungsingenieure im Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeit“ als durchlaufende Mittel dargestellt. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet und stellt somit keinen Ressourcenzuwachs oder -verbrauch des Kreises dar. Eine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung ergibt sich nicht.

Im Verlauf der Prüfung sind der Rechnungsprüfung keine weiteren fremden Kassengeschäfte bekannt geworden.

➤ Nach Ansicht der Rechnungsprüfung ergeben sich keine Beanstandungen.

#### 11.4.6 Verwahrgelass

Gemäß Nr. 5.16 Dienstanweisung nach § 32 KomHVO sind Wertgegenstände Dokumente oder Sachen, die einen Geldwert oder Vermögen bzw. vermögensrechtliche Vorteile darstellen oder von ideellem oder geschichtlichem Wert sind. Sie sind sicher im Verwahrgelass der „Zentralen Finanzbuchhaltung“ aufzubewahren. Grundsätzlich erfolgt die Aufbewahrung in entsprechend gesicherten Räumen und Einrichtungen (z.B. Tresoren). Die Entgegennahme und die Auslieferung sind sicher durchzuführen und erfolgen durch schriftliche Einlieferungs- und Auslieferungsanordnung sowie durch Quittungsleistung. Es ist ein Verzeichnis zu führen.

In den Räumen der Organisationseinheit Zahlungsabwicklung befindet sich ein Tresor, in dem u.a. das Verwahrgelass untergebracht ist. Die Verwalterin des Verwahrgelasses und die Produktverantwortliche haben Zugang zu dem Schlüssel.

Es wird ein Verzeichnis geführt, anhand dessen sich die im Verwahrgelass befindlichen Gegenstände (überwiegend Unterlagen zu den Dienstkraftfahrzeugen und zu Bausachen) auffinden lassen.

Die durchgeführte Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen: die der Stichprobe unterzogenen Gegenstände wurden problemlos aufgefunden, die Ein- und Auslieferung von Gegenständen ist anhand von Anordnungen mit ordnungsgemäßer Unterschriftsleistung im Einzelnen dokumentiert.

Anhand einer Stichprobe (im Jahr 2008 vom FB 36 als Sicherheitsleistung eingeliefertes Mobiltelefon) ergibt sich die Frage, ob von den Fachbereichen / Fachdiensten / Stabsstellen darauf geachtet wird, Gegenstände wieder aus den Verwahrgelass heraus zu nehmen, wenn der zugrunde liegende Vorgang abgeschlossen ist. Von der Zahlungsabwicklung kann nicht beurteilt werden, ob ein Gegenstand noch weiter aufbewahrt werden muss. Die Zuständigkeit der Zahlungsabwicklung erstreckt sich darauf, Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und auf Anforderung auszuliefern.

Die Rechnungsprüfung kann nicht beurteilen, ob in den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Strukturen und Zuständigkeiten eingerichtet sind, um zu gewährleisten, dass Auslieferungen von Gegenständen zeitnah vorgenommen werden. Auch kann derzeit nicht beurteilt werden, ob durch die Organisationseinheiten alle Einlieferungen lückenlos vorgenommen werden.

Gegebenenfalls wird eine Untersuchung dieser Fragestellungen durch eine verwaltungsweite Prüfung in die mehrjährige Prüfplanung aufgenommen. Eine derartige Prüfung würde sich schwerpunktmäßig auf die eingerichteten Prozesse zur Gewährleistung einer fehlerfreien Handhabung der Regelungen zum Verwahrgelass beziehen (Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), z.B. Wiedervorlage).

- Nach Ansicht der Rechnungsprüfung wird das Verwahrgelass den bestehenden Regelungen entsprechend durch das Produkt Zahlungsabwicklung und Vollstreckung verwaltet. Die Rechnungsprüfung empfiehlt jedoch allen Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen, die jeweiligen Vorgehensweisen zum Umgang mit dem Verwahrgelass eigenständig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

#### 11.4.7 Mahn- und Vollstreckungswesen

Gemäß Nr. 5.1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna übernimmt das Produkt 01.02.02 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung u.a. die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Mahnverfahrens sowie der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen.

In Nr. 5.13 Absatz 1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung wird das Produkt „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ zur Vollstreckungsbehörde i. S. d.

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) für die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nach dem ersten Abschnitt (§§ 1 – 54) des VwVG NRW bestimmt.

Mit dieser Regelung wird der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VwVG NRW, wonach bei den Kreisen die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle die Vollstreckungsbehörde ist, Genüge getan. Die Beitreibung von Geldforderungen nach § 1 VwVG NRW ist ausschließlich Aufgabe der Vollstreckungsbehörden. Soweit die „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ in diesen Angelegenheiten tätig wird, ist eine Grundvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erfüllt.

Gemäß Nr. 5.13 Absatz 2 ist die „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ die zuständige zentrale Stelle für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid), für die eine Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung rechtlich nicht zulässig ist. In diesen Angelegenheiten hat sich der Kreis an das nach der Zivilprozessordnung (ZPO) zuständige Gericht (Amtsgericht – Zentrales Mahngericht) zu wenden und kann nicht selbst vollstrecken.

Die Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes sind seit März 2014 an die kreisangehörigen Kommunen übertragen.

Nach Angaben der Produktverantwortlichen ist geplant, die Vermögensauskunft (§ 5a Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) bei den Schuldnern künftig wieder durch eigenes Personal abzunehmen, weil die Kreisverwaltung – wie auch andere Kommunalverwaltungen – die Erfahrung machen musste, dass die Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft eher nachlässig dokumentieren und dadurch möglicherweise Ansprüche verloren gehen. Von einer eigenen Bearbeitung verspricht man sich eine erfolgreichere Durchsetzung bestehender Ansprüche. Hierfür wäre zusätzliches Personal erforderlich.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen wird einmal wöchentlich (i.d.R. donnerstags) aus der Finanzsoftware ein Mahnlauf durchgeführt, aus dem sich eine Mahnvorschlagsliste ergibt. Ausgehend von dieser Liste wird in dem jeweiligen Einzelfall weiter vorgegangen. Die Zahlungspflichtigen sollen mit der Mahnung an die fällige Forderung erinnert werden, damit sie ggfls. die Forderung vor Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen begleichen.

Eine eigene Auswertung aus der Finanzsoftware ergab, dass wöchentliche Mahnläufe und darüber hinaus einmalige Mahnläufe (im Jahr 2022 letztmals am 21. Dezember) registriert sind.

Forderungen des Kreises können auch gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Regelungen hierzu werden gemäß Nr. 5.14 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW in einer gesonderten Dienstanweisung getroffen. Wie bereits oben (unter „Grundlagen“) ausgeführt, befindet sich die „Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ derzeit in der Überarbeitung.

Durch die Rechnungsprüfung vorgenommene Auswertungen aus der Finanzsoftware ergaben, dass in ca. 900 Fällen mit Antragsdatum im Jahr 2022 Stundungen gebucht wurden. Dabei wurden entweder Ratenzahlungen vereinbart oder die Fälligkeit des Gesamtbetrages wurde verschoben. Der Gesamtbetrag der Forderungen beträgt ca. 418 T€, die Einzelbeträge bzw. Raten sind überwiegend in den Jahren 2022 und 2023 zu leisten, lediglich in 48 Fällen liegt das letzte Fälligkeitsdatum in den Jahren 2024 bis 2032.

Eine Auswertung nach Niederschlagungen ergab eine Anzahl von 398 aus dem Jahr 2022 zu einem Gesamtbetrag von ca. 398 T€. Die Auswertung ergab für 2021 eine Fallzahl von 559 und für 2020 von 922. Es handelt sich sowohl um befristete als auch um unbefristete Niederschlagungen.

Eine eingehende Prüfung der Einzelfälle Stundungen und Niederschlagungen konnte wegen der Ressourcenplanung in der Rechnungsprüfung in der diesjährigen Prüfung nicht erfolgen und ist für künftige Jahre vorgemerkt. Erst dann kann auch die überarbeitete Dienstanweisung zugrunde gelegt werden.

- Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen ergaben sich keine Auffälligkeiten (zur Neufassung der Dienstanweisung über die Stundung, etc. siehe Seite 2 dieses Berichtes).

#### 11.4.8 Liquiditätsplanung

Gemäß Nr. 5.12 Absatz 1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna obliegt dem Produkt Zahlungsabwicklung und Vollstreckung die zentrale Liquiditätsplanung. Durch das Fortschreiben und das Auswerten der aktuellen Fälligkeiten (Debitoren, Kreditoren) ist der Finanzmittelbedarf unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Ein- und Auszahlungen und der Daten des Finanzplanes regelmäßig (monatlich) zu aktualisieren.

Nr. 5.12 Abs. 3 der Dienstanweisung ermächtigt die produktverantwortliche Person für das Produkt Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, vorübergehend Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufzunehmen. Der Kämmerer ist regelmäßig auf dem Dienstweg zu informieren.

Ausweislich der im Rahmen der Prüfung eingesehenen Unterlagen wird durch die Produktverantwortliche oder ihre Stellvertreterin anhand des aktuellen Kontostandes und der kurzfristig, d.h. am gleichen oder nächsten Tag zu leistenden Auszahlungen ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Bedarf an Liquidität besteht. Dieser Bedarf wird dem Sachgebiet 10.1 zur Kenntnis gegeben. Bei der Sparkasse UnnaKamen wird ein entsprechender Liquiditätskredit aufgrund des geschlossenen Rahmenkredites aufgenommen.

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite nicht benötigt wurden, erfolgten im Jahr 2022 Aufnahmen und Tilgungen von Liquiditätskrediten wie folgt:

Datum Aufnahme	Betrag	Datum Rückzahlung	Betrag
27.01.2022	7.000 T€	28.01. + 31.01.2022	5.000 + 2.000 T€
01.06.2022	2.600 T€	02.06.2022	2.600 T€
28.06.2022	1.500 T€	12.07.2022	1.500 T€
26.07.2022	4.500 T€		
28.07.2022	9.000 T€		
01.08.2022	3.500 T€	04.08. + 08.08.2022	15.000 + 2.000 T€
31.08.2022	12.000 T€		
01.09.2022	2.000 T€	05.09.2022	14.000 T€
31.10.2022	2.000 T€	04.11.2022	2.000 T€
<b>Summe</b>	<b>44.100 T€</b>		<b>44.100 T€</b>

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 44.100.000 € an Krediten zur Sicherung der Liquidität aufgenommen. Zum Jahresende 31.12.2022 waren die Liquiditätskredite vollständig zurückgezahlt, der in der Bilanz auszuweisende Betrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wäre demnach Null.

In § 5 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2022 wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, auf 40.000 T€ festgesetzt. Dies bedeutet, dass an keinem Tag im Jahr 2022 der Bestand an Liquiditätskrediten höher als 40.000 T€ sein

darf. Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, ist diese Regelung im Haushaltsjahr 2022 eingehalten. Der höchste Betrag belief sich Anfang August auf 17.000 T€.

- Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wurden die Regelungen für die Verwaltung von Liquiditätskrediten beachtet.

## **11.5 Prüfungsergebnis**

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten ist der Ansicht, dass

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen im Wesentlichen eingehalten werden.

## 12 Bericht über die Prüfung dezentraler Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Prüfungsgegenstand /Zuständige Verwaltungsdienststelle B3202 – EAE Massen / Sachgebiet 32.4 B3201 – Bevölkerungsschutz / Sachgebiet 32.3 B5303 – Tierheim / Sachgebiet 39.2 B0124 – Haus Opherdicke (Bistro Einkauf) / Stabsstelle KU B0125 – Haus Opherdicke (Bistro Wechselgeld) / Stabsstelle KU B4103 – Haus Opherdicke (Museum Eintritt) / Stabsstelle KU B6900 - Verwaltung / FB 69 B4005 – Karl-Brauckmann-Schule /FB 40	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2022/ 2023
	Prüfungszeitraum Januar 2023– Juni 2023

### 12.1 Grundlagen

Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen oder als Wechselgeld stehen verschiedenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Unna Handvorschüsse zur Verfügung. Außerdem wurden Einzahlungskassen zur Entgegennahme von Bareinzahlungen eingerichtet.

Die Bereitstellung erfolgt gemäß Abschnitt 3.2 der Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung durch den Fachdienst 10 - Steuerungsdienst.

Insgesamt sind zum Stand 01.09.2023 ca. 30 Einzahlungskassen und ca. 40 Handvorschüsse eingerichtet. Teilweise sind Einzahlungskassen und Handvorschüsse miteinander verbunden, damit bei Einzahlungen Wechselgeld vorhanden ist.

Die Prüfung der Handvorschüsse und Einzahlungskassen gehört gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW in Verbindung mit §§ 102 Abs. 3 und 104 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu den Aufgaben der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten. Sie dient u.a. der Vorbereitung der Prüfung des Bilanzpostens „Liquide Mittel“ im Jahresabschluss des Kreises und der Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Zu beachtende rechtliche Grundlagen sind § 32 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu den Sicherheitsstandards und der internen Aufsicht, sowie der 6. Abschnitt der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01.06.2017.

Zur Prüfung der Handvorschüsse und Einzahlungskassen wurde ein mehrjähriger Prüfplan aufgestellt. Anhand von Kriterien wie Betrag, Häufigkeit der Nutzung, Überwachung durch Leitungskräfte etc. wird das Risiko eingeschätzt und infolgedessen das Prüfintervall für die einzelne Handkasse bestimmt. Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen bei der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten sind derzeit die Prüfintervalle je nach Risikoeinschätzung auf drei, fünf oder sieben Jahre festgelegt. Hierbei handelt es sich nicht um statische Vorgaben, sondern um eine dynamische Planung, die an aktuelle Entwicklungen angepasst wird.

### 12.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob die Barkassenführung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt. Das bedeutet:

1. Die Sicherheit im Umgang mit den Geldmitteln ist gewährleistet:
  - a) Die Lagerung erfolgt diebstahlsicher und getrennt nach Geld und Belegen.
  - b) Die kassenverwaltende Person (einschließlich Stellvertretung) wurde vom Fachdienst 10 beauftragt und nur diese Person hat Zugang zu der Kasse.

- c) Die Leitung der Organisationseinheit führt mindestens jährlich eine Prüfung der Kasse durch.
2. Der Umgang mit den kreiseigenen Geldmitteln ist transparent und nachprüfbar dokumentiert, d.h. alle Ein- und Auszahlungen werden revisionssicher (in einer nicht veränderbaren Liste) festgehalten.
3. Es bestehen nachvollziehbare sachliche Gründe für die Führung einer Barkasse in dieser Organisationseinheit und das Geld wird ausschließlich für diese Zwecke verwendet.
4. die erforderlichen Buchungen in der Finanzsoftware richtig und vollständig vorgenommen werden.

Nicht zuletzt dienen die Prüfungen dem Schutz der Mitarbeiter\*innen im Rahmen der Fürsorgepflicht. Es dürfen keine Situationen geschaffen oder zugelassen werden, die eine kassenverwaltende Person verlocken, Geldmittel zu entwenden oder Korruption zu begehen. Durch Kontrollen werden die Hemmschwellen erhöht und für entsprechende Handlungen bedürfte es eines bestimmten Maßes an krimineller Energie.

Nicht zu den Zielen dieser Prüfungen gehört die Feststellung, inwieweit die jeweilige Auszahlung der Aufgabenerfüllung der Organisationseinheit dient. Hier hat die Kontrolle im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung zu erfolgen. Sollte bei der Prüfung zufällig die Vermutung aufkommen, dass Gelder für nicht-dienstliche Zwecke verwendet wurden, würde dies thematisiert werden.

### **12.3 Prüfungsverlauf**

Grundsätzlich können die Handvorschüsse und Einzahlungskassen zusammen mit der jährlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung geprüft werden, denn sie werden im Tagesabschluss (der zum Prüfgegenstand gehört) dargestellt. Außerdem können diese dezentralen Kassen auch in der Jahresabschlussprüfung bei der Prüfung des Bilanzpostens „Liquide Mittel“ geprüft werden.

Daneben kann die Prüfung der Handvorschüsse/Einzahlungskassen Teil der Sach- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in den jeweiligen Fachbereichen/Produkten erfolgen.

Die eigenständige Prüfung der Handvorschüsse und Einzahlungskassen bietet den Vorteil, dass eine risikoorientierte, an den Ressourcen ausgerichtete Prüfung erfolgen kann.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden acht Barkassen bei der Kreisverwaltung Unna geprüft. Der in dem Zeitraum Januar bis April der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten zugeordnete Kreisinspektoranwärter übernahm Planung, Durchführung und Berichterstattung.

Im Rahmen der Prüfhandlung wurde geprüft, ob die Verwaltung der Kasse nach den Vorgaben der Dienstanweisung erfolgt. Die Prüfungen wurden unvermutet vor Ort durchgeführt. Der Prüfungsablauf richtete sich nach einem selbst erstellten, zuvor festgelegten Schema, das die Vorgaben der Dienstanweisung widerspiegelt.

#### **12.3.1 Kassenbestandsaufnahme und Abgleich**

Gemäß der Dienstanweisung muss der Kassen-Sollbestand mit dem Kassen-Istbestand abgeglichen werden. Hierzu wurde ein Kassensturz durchgeführt, der Ist-Bestand wurde durch Vorzählen der Kassenverwaltung ermittelt. Außerdem wurde der Bestand nach den Belegen mit dem tatsächlichen Bargeldbestand abgeglichen. Mögliche Abweichungen zwischen dem Soll-Bestand und dem Ist-Bestand resultierten aus Ein-/Auszahlungen, die seit der letzten Auszahlung angefallen sind.

#### **12.3.2 Dokumentation**

Des Weiteren wurde geprüft, ob die Vorgaben der Dienstanweisung bezüglich der Dokumentation umgesetzt worden sind. Gemäß Dienstanweisung müssen Ein- und Auszahlungen in zeitlicher Reihenfolge

revisionssicher festgehalten werden. Als Prüfhandlung wurde die Dokumentation gesichtet und es wurden zum Zwecke der nachträglichen Auswertung Kopien erstellt.

### **12.3.3 Lagerung**

Laut Dienstanweisung muss die Barkasse in einem abgeschlossenen Behältnis lagern und die Schlüssel dürfen nicht frei zugänglich sein. Außerdem müssen die Belege getrennt von der Barkasse gelagert werden. Die Prüfer\*innen nahmen den jeweiligen Ort der Lagerung in Augenschein.

### **12.3.4 Kassenführung**

Ein Wechsel der kassenverwaltenden Person (einschließlich Stellvertretung) muss der Dienstanweisung entsprechend an den FD 10 gemeldet werden, damit dieser die aktuelle kassenverwaltende Person mit der Verwaltung beauftragen kann. Im Rahmen der Prüfung wurde die tatsächlich tätig werdende Person vor Ort mit den Unterlagen des FD 10 abgeglichen, um so eventuelle Abweichungen festzustellen.

### **12.3.5 Kassenprüfung durch Leitung der Organisationseinheit**

Gemäß Dienstanweisung muss die Barkasse einmal jährlich durch die Leitung der Organisationseinheit geprüft werden. Der Prüfbericht ist der Rechnungsprüfung unaufgefordert zu übersenden. Im Vorfeld der Prüfung wurde festgestellt, ob ein Prüfbericht bei der Rechnungsprüfung eingegangen ist. Hierüber wird bei der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten eine kontinuierlich aktualisierte Liste geführt. Lag der aktuelle Bericht nicht vor, wurde dieser Punkt im Rahmen der Prüfhandlung vor Ort thematisiert.

### **12.3.6 Zweck der Kasse**

Laut der Dienstanweisung können auf Antrag einer Organisationseinheit durch den FD 10 bei regelmäßigen geringfügigen Barausgaben oder als Wechselgeld Handvorschüsse eingerichtet werden.

## **12.4 Prüfungsergebnis**

Über jede Prüfung der einzelnen Handvorschüsse wurde ein ausführlicher Prüfungsbericht angefertigt, der den Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten zugegangen ist. Im Folgenden werden die Prüfungsergebnisse der im 1. Halbjahr 2023 durchgeführten Prüfungen zusammengefasst:

### **12.4.1 B3202 – EAE Massen / 200 €**

Dieser Handvorschuss wird vom Sachgebiet 32.4 Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in der Liegenschaft in Unna-Massen geführt und dient im Besonderen zur Anschaffung von kurzfristig benötigtem Bürobedarf und Gegenständen der laufenden Verwaltung. Gerade durch die Unterbringung des Sachgebietes in Unna-Massen und damit einher gehenden Trennung vom Hauptgebäude der Kreisverwaltung ist aus Sicht der Rechnungsprüfung das Führen dieses Handvorschusses zweckmäßig, denn ein Zugriff auf die allgemeinen Materialbestände ist zeitaufwendig.

### **12.4.2 B3201 – Bevölkerungsschutz / 5.000 €**

Dieser Handvorschuss wird vom Sachgebiet 32.3 Bevölkerungsschutz in der Leitstelle (Florianstraße in Unna) geführt. Zweck der Kasse ist das Vorhalten von Bargeldbeständen für den Fall eines Großschadeneignisses, um z. B. benötigtes Material und Verpflegung kaufen zu können.

### **12.4.3 B5303 – Tierheim / 50 €**

Dieser Handvorschuss wird vom Sachgebiet 39.2 Tierheim (Hammer Straße in Unna) geführt und dient als Wechselgeld bei der Entgegennahme von Spenden und Gebühren.

#### **12.4.4 B0124 – Haus Opherdicke (Bistro Einkauf) / 800 €**

Dieser Handvorschuss wird von der Stabsstelle KU auf Haus Opherdicke verwaltet. Zweck ist es, Wareneinkäufe für das Bistro abzuwickeln.

#### **12.4.5 B0125 – Haus Opherdicke (Bistro Wechselgeld) / 600 €**

Dieser Handvorschuss wird von der Stabsstelle KU auf Haus Opherdicke verwaltet. Zweck ist es, Wechselgeld für den täglichen Bistrobetrieb vorzuhalten und die Tageseinnahmen abzuführen.

#### **12.4.6 B4103 – Haus Opherdicke (Museum Eintritt) / 200 €**

Dieser Handvorschuss wird von der Stabsstelle KU auf Haus Opherdicke verwaltet und dient zur Entgegennahme des Museumseintritts und Einnahmen aus dem Museumsshop, sowie zur Vorhaltung von Wechselgeld.

#### **12.4.7 B6900 – FB 69 (Verwaltung) / 250 €**

Dieser Handvorschuss wird vom FB 69 verwaltet und dient dazu, geringe Auszahlungen im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes vorzunehmen. Im Besonderen mit Blick auf die räumliche Trennung am Standort Bönen, ist dieser Handvorschuss aus Sicht der Rechnungsprüfung zweckmäßig.

#### **12.4.8 B4005 – FB 40 (Karl-Brauckmann-Schule) / 450 €**

Dieser Handvorschuss war für den Einkauf von Lebensmitteln zur Verwendung im hauswirtschaftlichen Unterricht eingerichtet worden. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Handkasse bereits im Dezember 2020 aufgelöst wurde. Ursprünglich erfolgten aus dieser Kasse Erstattungen in bar an die Lehrkräfte, die die benötigten Lebensmittel einkauften. Seit 2016 erfolgen die Erstattungen nicht mehr in Bargeld, sondern über Girokonten. Somit war der Handvorschuss überflüssig.

Im Tagesabschluss von 10.2 (Zahlungsabwicklung und Vollstreckung) ist der Betrag von 450 € bisher (Stand 14.09.2023) nicht ausgebucht worden. Der Vorgang ist dort in Bearbeitung.

### **12.5 Gesamtfazit**

- Alle geprüften Barkassen sind grundsätzlich ordentlich geführt.
- Die kassenverwaltenden Personen gehen ihrer Aufgabe verantwortungsbewusst nach.
- Die Zweckmäßigkeit der Barkassen ist aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.
- Die Lagerung erfolgt diebstahlsicher, Geld und Belege werden getrennt aufbewahrt.
- Die Buchungen in der Finanzsoftware sind vorhanden und nachvollziehbar.
- Teilweise wurde ein Wechsel auf der Position der Kassenverwaltung nicht an den FD 10 gemeldet, sodass eine Beauftragung der betreffenden Person unterblieben ist.
- Die laut Dienstanweisung jährlich durch die Leitung der Organisationseinheit durchzuführende Prüfung wurde teilweise nicht durchgeführt bzw. der Prüfbericht wurde nicht an die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten gesandt.
- Grundsätzlich erfolgen die Dokumentationen der Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß. Teilweise werden jedoch nicht revisionssichere Excel-Tabellen verwendet. Die Rechnungsprüfung empfiehlt das Führen einer handschriftlichen Liste, da so die Revisionssicherheit gegeben ist.

## **13            Anlagen**

Anlage 1: Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

Anlage 2: Jahresabschluss 2022

## Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

An den Kreis Unna

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

#### Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insofern wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 GO NRW und nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kreis Unna hat in zwei Fällen gegen die Regelungen des § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW verstoßen:

- Ende November 2021 gewährte der Kreis Unna der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbh (WFG) einen Liquiditätskredit in Höhe von 1,9 Mio. € mit einer endfälligen Laufzeit bis zum 31.12.2023 und musste selbst in 2022 an 47 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.
- Während der Dauer eines angelegten Kündigungsgeldes in Höhe von 15 Mio. € musste der Kreis selbst in 2022 an 42 Tagen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

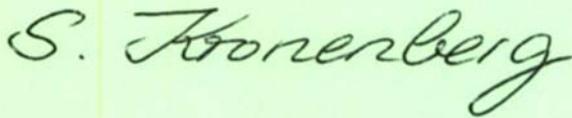
Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte

Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 29.09.2023

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature reads "S. Kronenberg" in a cursive script.

Susanne Kronenberg  
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

